



universität
wien

MASTERARBEIT / MASTER'S THESIS

Titel der Masterarbeit / Title of the Master's Thesis

Umgang mit sprachlicher Gewalt beim simultanen Gerichtsdolmetschen

verfasst von / submitted by

Brajović Sandra, MA

Wien, 2017 / Vienna 2017

Studienkennzahl lt. Studienblatt /
degree programme code as it ap-
pears on the student record
sheet:

A 065 363 345

Studienrichtung lt. Studienblatt /
degree programme as it appears
on
the student record sheet:

Masterstudium Dolmetschen UG2002

Betreut von / Supervisor:

Univ.- Prof. Mag. Dr. Mira Kadrić-Scheiber

INHALTSVERZEICHNIS:

<i>EINLEITUNG</i>	<i>1</i>
<i>1. SPRACHLICHE GEWALT</i>	<i>3</i>
1.1. Einführung	3
1.2. Theoretische Ansätze	7
1.2.1. Manifestation sprachlicher Gewalt	10
1.2.2. Sprachliche Gewalt als Kulturgut	12
1.2.3. Gesichtsbedrohende Akte	12
<i>2. DOLMETSCHEN BEI GERICHT</i>	<i>15</i>
2.1. Einführung	15
2.2. Gerichtsdolmetschen	18
2.3. Beteiligte	21
<i>3. INTERNATIONALER STRAFGERICHTSHOF FÜR DAS EHEMALIGE JUGOSLAWIEN</i>	<i>25</i>
3.1. Entstehungsgeschichte	25
3.2. Ziele	27
3.3. Statuten	29
3.3.1. Völkermord	30
3.3.2. Verbrechen gegen die Menschlichkeit	31
3.3.3. Kriegsverbrechen	31

3.4. Organe	33
3.5. Amts- und Arbeitssprachen	35
3.6. Rechtssysteme	37
3.7. Sprachendienst	39
4. <i>DOLMETSCHEN AM INTERNATIONALEN STRAFGERICHTSHOF FÜR DAS EHEMALIGE JUGOSLAWIEN</i>	43
4.1. Qualitätssicherung und Ehrenkodex	49
4.2. Ethik	54
5. <i>ANALYSE DER DOLMETSCHUNGEN</i>	59
5.1. Diskussion der Ergebnisse	62
<i>SCHLUSSFOLGERUNG</i>	99
<i>ABSTRACT</i>	102
<i>BIBLIOGRAFIE</i>	103

EINLEITUNG

Die vorliegende Arbeit trägt den Titel „Umgang mit sprachlicher Gewalt beim simultanen Gerichtsdolmetschen“. Es werden Situationen aus Gerichtsverhandlungen geschildert, in welchen der Angeklagte sprachliche Gewalt und Aggression anwendet und die DolmetscherInnen sich somit überlegen müssen, wie sie diese translatorisch lösen. Diese Arbeit soll dazu dienen den Beruf der GerichtsdolmetscherInnen näher zu erläutern und in Bezug auf die Videos zu zeigen, wie professionelle DolmetscherInnen solche Situationen, aufgrund ihrer Erfahrung und Professionalität, bewältigen. Dabei werden Videoausschnitte verwendet, in denen der Angeklagte Aussagen macht, die sich gegen AnklagevertreterInnen, RichterInnen und sogar an die DolmetscherInnen richten und anschließend wird analysiert, wie diese Aussagen von den ausgebildeten DolmetscherInnen, die am Internationalen Strafgerichtshof für das ehemalige Jugoslawien tätig sind, translatorisch gelöst wurden.

Die Videos handeln von Gerichtsverhandlungen eines serbischen Politikers, der sich wegen Missachtung der Menschenrechte dem Internationalen Strafgerichtshof für das ehemalige Jugoslawien stellen muss. Die Gerichtsverhandlungen werden simultan in den Kabinen von professionellen und erfahrenen DolmetscherInnen gedolmetscht. Der serbische Politiker ist über seine Haftung entsetzt, da er der Meinung ist, nichts Falsches getan zu haben und wird somit in seinen Aussagen sehr beleidigend, herablassend, diskriminierend und aggressiv. Das Ziel ist somit, anhand einer Analyse der gedolmetschten Aussagen geeignete Lösungsvorschläge zu zeigen und herauszufinden, ob den DolmetscherInnen etwas an der Stimme anmerkt werden kann, wenn sie Beleidigungen, also sprachliche Gewalt, dolmetschen müssen. Da es um professionelle DolmetscherInnen geht, die bei diesen Gerichtsverhandlungen gedolmetscht haben, kann mit Sicherheit gesagt werden, dass jede Lösungsstrategie richtig ist.

Die sprachliche Gewalt bildet das erste Kapitel dieser Arbeit. Wie bereits erwähnt, nimmt der serbische Politiker kein Blatt vor dem Mund und fordert somit die DolmetscherInnen sehr, denn diese müssen sehr schnell mögliche Strategien, die sie für die Dolmetschung solcher Aussagen anwenden, umsetzen. Im zweiten Kapitel wird das Dolmetschen bei Gericht behandelt und damit soll erläutert werden, was die Aufgaben und Erwartungen von GerichtsdolmetscherInnen sind. Das nächste Kapitel handelt vom Internationalen Strafgerichtshof für das ehemalige Jugoslawien. Zuerst wird erklärt, was ein Internationaler Strafgerichtshof für das ehemalige Jugoslawien darstellt, seine Zuständigkeiten, sowie wieso er gegründet wurde. Zusätzlich wird im vierten Kapitel das Dolmetschen beim Internationalen Strafgerichtshof für das ehemalige Jugoslawien erläutert, da dort Wert daraufgelegt wird, ausdrücklich ausgebildete DolmetscherInnen einzusetzen. Somit ist der Dolmetschdienst beim Internationalen Strafgerichtshof für das ehemalige Jugoslawien sehr interessant für diese Arbeit.

In diesem Kapitel werden auch die Organe, das Tätigkeitsfeld der DolmetscherInnen, die Qualitätssicherung und der Ehrenkodex, die am Internationalen Strafgerichtshof für das ehemalige Jugoslawien gelten, behandelt.

Das fünfte Kapitel trägt den Titel Analyse der Dolmetschungen. Hier werden alle, für das Dolmetschen relevante Informationen erfasst, also alles, was DolmetscherInnen vor ihrem Einsatz in Erfahrung bringen müssen, um auf den Dolmetscheinsatz gut vorbereitet zu sein. Dabei werden ebenfalls wichtige Informationen über den serbischen Politiker angeführt. Dann werden die Videoausschnitte ausgewählt, die für diese Arbeit von Bedeutung sind und diese werden anschließend analysiert. Dabei werden die Aussagen auf Serbisch und dann das Gedolmetschte auf Englisch transkribiert, kurz zusammengefasst und schlussendlich werden die Dolmetschungen analysiert. Dafür werden Videos der allerersten Gerichtsverhandlung und zwar nur kurze relevante Abschnitte transkribiert und dann noch ein paar Stellen, aus Videos von Gerichtsverhandlungen, die nach einigen Jahren stattgefunden haben. Es wird versucht herauszufinden, ob immer dieselben DolmetscherInnen für diesen Fall eingesetzt wurden. In Bezug auf die Analyse werden die Stimmqualität und die Dolmetschung behandelt. Bei der Stimme wird darauf geachtet, ob sich diese, wenn der serbische Politiker beleidigend, herablassend oder aggressiv spricht, verändert, zum Beispiel indem sie höher oder tiefer wird, stottert oder zittert, leiser oder lauter, langsamer oder schneller, etc. wird. Relevant ist dabei tatsächlich, ob an der Stimme eine Veränderung wahrgenommen werden kann oder nicht. Dasselbe gilt für die Dolmetschung; hier wird beobachtet, ob die DolmetscherInnen die Aussagen neutralisieren, verallgemeinern, auslassen, wortwörtlich wiedergeben, abschwächen, usw., obwohl sie das bei Gericht nicht tun dürfen, da für die Wahrheitsfindung jedes einzelne Wort von Bedeutung ist. Da hier ausgebildete und erfahrene GerichtsdolmetscherInnen am Werk sind, werden hoch qualitative Dolmetschungen erwartet. Somit werden das Ziel dieser Arbeit und die Forschungsfrage, wie sprachliche Gewalt gedolmetscht werden kann, beantwortet. Die Zusammenfassung der Ergebnisse dieser Arbeit werden im Kapitel Schlussfolgerungen festgehalten.

1. SPRACHLICHE GEWALT

Dieses Kapitel trägt den Titel „Sprachliche Gewalt“. Damit soll geklärt werden, was unter sprachlicher Gewalt verstanden werden kann und wie sich diese auf Menschen auswirken kann. Dabei ist es besonders wichtig zu zeigen, dass DolmetscherInnen Aussagen, die sprachliche Gewalt beinhalten, völlig neutral, wie jede andere Aussage in die Zielsprache übertragen müssen. Doch Aussagen mit sprachlicher Gewalt können Menschen sogar verletzen, da sie nicht nur als Worte, sondern vor allem, als Taten angesehen werden. Dazu werden einige wichtige Theorien genannt, die die sprachliche Gewalt definieren und erklären, was darunter verstanden wird.

1.1. Einführung

John Langshaw Austin hat dazu gesagt, dass Worte immer auch Taten sind und wir, indem wir handeln, wir auch sprechen. Er hat in seiner Sprechakttheorie erklärt, dass das handelnde Sprechen „soziale Fakten“ (Searl, John R 1969:13) darstellt:

Wir reden nicht nur über die Welt, sondern konstituieren unsere Welt als eine soziale Welt auch durch unser Reden: zu sprechen heißt, eine Beziehung zu den Angesprochenen aufzunehmen und einzugehen. (Searl, John R 1969:13)

Mit dieser Definition möchte Searl klarmachen, dass das Sprechen nicht nur bloße Worte darstellt, sondern durch die Sprache, die Menschen kommunizieren, aber auch handeln, indem wir Beziehungen eingehen. Viele Experten, die sich damit beschäftigt haben, gehen davon aus, dass das Sprechen auch handeln bedeutet. Aristoteles beschäftigte sich als Erster mit diesem Thema und war der Meinung, dass die Sprache ein Werkzeug der Argumentation und ein Organon vernünftiger Rede sei. Jürgen Habermas (1991) hat sich ebenso mit diesem Thema beschäftigt und ist der Meinung, dass die Besonderheit verbaler Kommunikation darin besteht, „den Raum einer Interaktion zu eröffnen, der es erlaubt, Streitigkeiten kraft des zwanglosen Zwangs des Arguments friedfertig und konsensuell beizulegen“ (Habermas 1991:385). Habermas fügt noch hinzu:

So scheint die Sprache durchdrungen vom Telos einer gewaltfreien Handlungskoordination, in deren Perspektive sich Sprache und Gewalt zueinander verhalten wie Zivilisation und Barbarei, wie Kultur und ihr Verlust. Sprache und Gewalt gelten als Antipoden. (Habermas 1991:387)

Habermas will damit andeuten, dass Sprache und Gewalt eng miteinander verbunden sind und somit als Antipoden angesehen werden können, wie auch Kultur und Verlust.

Oft werden Gründe gezeigt, die die Entgegensetzung von Sprache und Gewalt zeigen, Hirsch (2001) aber erklärt, dass „keine Gewalthandlung gänzlich frei von symbolischen Besetzungen und sprachlichen Dimensionen ist“ (Hirsch 2001:11f). Dies gilt umgekehrt ebenso für die Sprache, denn jede gesprochene Sprache „birgt immer auch das Potenzial verletzender Worte“ (Hirsch 2001:11f). Somit sind beide der Meinung, dass Sprache fast gar nicht ohne Gewalt erfolgen kann.

Heute kann eine Sprache ohne sprachliche Verletzungen wie „verleumden“, „diskriminieren“, „verspotten“, „verfluchen“ nicht existieren. Gleichzeitig kann Sprache aber auch zur Gewaltverhinderung beitragen. Trotzdem kann gesagt werden, dass Wörter immer noch die meistverbreitete Waffe und die „Zunge“ eines der schärfsten Schwerter ist (vgl. Krämer 2007:34f).

Es wurde also geklärt, dass Sprache und Gewalt nicht ohne einander vorkommen, aber was genau bedeutet sprachliche Gewalt? „Gewalt“ ist mit einem Bedeutungsfeld verbunden, das zwischen konstruktiven und negativen Konstruktionen changiert. Unter „ausgeübter Gewalt“ kann eine Gewalt verstanden werden, die sich auf Amts- und Verfügungsgewalt, aber auch auf die Verwaltung, Gewaltenteilung und die Staatsgewalt, bezieht. Wortgeschichtlich steht es in Zusammenhang mit der „protestas“, „dem Verfügen-können und dem Vermögen zu handeln: dasjenige eben, was „waltet““ (Krämer 2007:34). Im Gegensatz dazu definiert Waldenfels die verübte Gewalt „als eine zerstörerische Kraft, eine Gewalttat, welche sich gegen etwas richtet und dabei schädigt und verletzt“ (Waldenfels 2000:10). Diese Gewalt steht wortgeschichtlich in Zusammenhang mit der „violentia“. Dies bedeutet, dass diese angreifende Gewalt weh tut und Opfer hinterlässt. Sie muss also nicht nur verübt, sondern auch erlitten werden.

Verletzende Gewalt ist eine asymmetrische Interaktion, konstituiert durch die Bipolarität einer Täter- und einer Opferrolle. Jemand tut einem anderen etwas an. In diesem Sinne ist Gewalt immer ›persönlich‹; sie geht aus von Personen und sie richtet sich gegen Personen: Eine Verletzung wird durch den Geschädigten nur dann als Gewalt erlebt, wenn sie als etwas erfahren wird, das tatsächlich von einer Person ausgeht. (Waldenfels 2000:10)

In dieser Definition geht Waldenfels auf die Opferrolle ein und verbindet die Gewalt somit mit Personen, die sich gegenseitig verletzen und eine Person davon immer dabei verletzt wird. Der/Die Geschädigte oder das Opfer erlebt dies dann als Gewalt und ist somit verletzt. Dabei geht er noch nicht auf die sprachliche Gewalt ein, sondern definiert nur nach seinem Ansatz die „verletzende“ Gewalt. Diese Definition kann aber auch für die sprachliche Gewalt gelten, denn es kommt zu einer sprachlichen Konfrontation zwischen zwei oder mehreren Personen und einer Person wird verletzt und ist das Opfer.

Nun wird im Rahmen der „verletzenden Gewalt“ erörtert, was unter „sprachlicher Gewalt“ verstanden werden kann. Es kann zwischen zwei Arten unterschieden werden:

(i) Wenn der Adressat von Gewalt immer eine Person ist, dann verweist die Frage, warum Worte verletzen können, zurück auf Zusammenhänge zwischen Personalität und Sprachlichkeit. Genau hier muss der Schlüssel liegen für die Verletzungsmacht der Rede. (ii) Und wenn Gewalt nicht nur als Aktion, vielmehr als ein Widerfahrnis, als erlittene Gewalt zu rekonstruieren ist, dann kann die Frage nach dem gewalttätigen Wort nicht alleine sprecherinnenzentriert beantwortet werden, sondern muss den Hörer als den Adressaten der Gewalt unabdingbar mit einbeziehen. (Krämer 2007:35)

Krämer bezieht sich hier auf die Adressaten und sagt, dass der Adressat die Gewalt als verletzende Gewalt erleben muss, um davon sprechen zu können. Trotzdem stellt sie in ihrer Definition die Frage, wie Wörter verletzen können. Dazu wird im Weiteren versucht klar zu definieren was sprachliche Gewalt bedeutet. Mit Worten kann Gewalt beschrieben, mimetisch und rituell dargestellt werden und auch zu Gewalt auffordern. Diese Sprachformen sind in diesem Kontext aber, nicht relevant. Es geht vielmehr um ein Sprechen, das in einem engeren performativen Sinne in seinem Vollzug eine Art von Gewaltausübung ist. Ein Beispiel dazu: Im Jahre 1935 wurde vor einem Restaurant ein Schild ausgehängt mit der Aufschrift „Juden nicht erwünscht“. Dies ist ein Akt der Diskriminierung durch Rassentrennung und in Bezug auf die Sprechakttheorie betrachtet, liegt das Gewalttätige in der illokutionären Rolle, die eine Äußerung erfüllt (vgl. Krämer 2007:35).

Mithilfe von Verben kann diese illokutionäre Rolle verbaler Aggression beschrieben werden: wir „kränken, verleumden, diskriminieren, beschimpfen, hänseln, verspotten, demütigen, missachten, diskreditieren, tadeln, stellen bloß, verfluchen, hetzen auf, beleidigen, etc.“ (Krämer 2007:35). Diese Verben aber verbalisieren lediglich das, was wir beim Sprechen und indem wir sprechen, tatsächlich tun: Eine Beleidigung erfolgt nicht durch einen Satz wie „hiermit beleidige ich dich“. Jemanden beleidigen, bedeutet, ein Wort auszusprechen, welches ausschließlich metasprachlich beschreibt, was in und mit der Sprache, ohne Gebrauch eines solchen Wortes, verursacht werden kann (vgl. Krämer 2007:35).

Es gibt also kein „Lexikon“ verletzender Rede, was aber bedeutet, dass die verletzende Kraft einer einzelnen Äußerung – zumeist - gar nicht abzulesen ist und ihre Semantik bleibt opak gegenüber ihrem eigenen Kränkungsgehalt:

Erst die Pragmatik einer Äußerung, wer also zu wem unter welchen Umständen was und vor allem: wie gesagt hat, kann die Verletzungsdimension einer Rede enthüllen. Verletzende Worte sind nicht einfach Bestandteil der Sprache als System, sondern sie sind ein Phänomen des kulturell eingebetteten Sprachgebrauches. (Krämer 2007:35)

In dieser Definition bezieht sich Krämer auf die verletzende Rede und dass es mehrere Formen von verletzender Rede gibt. Dabei spielt die Rolle was, wer, zu wem und wie jemand etwas sagt. Außerdem ist sie der Meinung, dass sprachliche Gewalt in den Sprachgebrauch eingebettet ist, was bestimmt eine bedeutende Rolle spielt.

Es gibt ein weites Spektrum an Formen verletzender Rede: Dazu zählt zuerst die unterschiedliche Intensität der in Worten verkörperten Gewalt, die von der Ungeschicklichkeit einer taktlosen Äußerung bis zur aggressiven Feindseligkeit der demütigenden Rede reicht. Dabei gibt es nicht nur Worte mit intentional angreifender Gewalt, sondern auch die der „schweigenden“ Gewalt, welche durch Missachtung oder unterlassener Anrede ausgeübt wird, und dann gibt es noch das kränkende Wort, das nicht als Aggression gilt. Dazu werden auch das Lachen und Witze über ethnische Gruppen wie Juden, Schwarze, usw. oder diskriminierende Witze gegen Klassen von Menschen wie Frauen, Blondinen, usw. gezählt. Schließlich wird auch der Schrei zu dieser Gruppe der „schweigenden“ Gewalt gezählt, welcher sowohl Antwort auf erlittene Gewalt, als auch selbst eine Form von gewalttätiger Aktion sein kann. Beim Schreien „verstummt“ die Sprache und somit wird dieses „aktiv“ ausgeübte Schweigen als eine subtile Form verletzender Handlung gesehen (vgl. Glenn 2004:35).

Wenn die Aussagen des Angeklagten analysiert werden, können sie zur verletzenden Rede und ihren verschiedenen Formen gezählt werden. Der Angeklagte ist Politiker, also hält er gerne Reden und in seinen Aussagen lacht er oft über die Aussagen der Staatsanwaltschaft, RichterInnen oder ZeugInnen, er diskriminiert die kroatische Bevölkerung, wird oft laut und schweigt, wenn das Gericht seine Wünsche nicht berücksichtigt.

1.2. Theoretische Ansätze

Laut John R. Searle können wir aufgrund der performativen bzw. illokutionären Kraft von Äußerungen erkennen, dass Äußerungen einen propositionalen Gehalt haben und zugleich, eine realweltliche Beziehung zwischen Sprecher und Hörer stiften. Also können wir mit Äußerungen in sozialer Hinsicht vieles tun: wir warnen, befehlen, beurteilen, versprechen und verführen, aber wir können ebenso auch demütigen, kränken und beleidigen. Damit wird aber nicht erklärt, warum eine solche Äußerung körperliche Verwundung auslösen kann.

Laut den sprechakttheoretischen und universalpragmatischen Kommunikationstheorien wird beim Kommunizieren miteinander, ein Erfahrungsraum einer sozialen Gleichgerichtetheit und Reziprozität geschaffen, deren Ausdruck das wechselseitige Verstehen und deren Fluchtpunkt die Konsensbildung ist. Aus diesem Grund kann genau diese Voraussetzung in Frage gestellt werden. Emmanuel Levinas sagt dazu:

Im Gespräch ist der andere da und uns nah – und er entzieht sich uns doch. Denn mit der Existenz eines Ich, welches das Zentrum seiner eigenen Welt bildet, ist das andere Ich aus eben dieser individuellen Welt ausgeschlossen. Im Gespräch sind wir dem entfernt sein des Anderen, seiner Zentriertheit und uns begegnenden Fremdheit in höchstmöglicher Nähe ausgesetzt, ihm stimmlich und leiblich exponiert. (Levinas 1998:202)

Levinas meint damit, dass die Menschen in einem Gespräch „entblößt und nackt“ sind und somit dem anderen Gesprächsteilnehmer ausgeliefert und durch sie, auch verwundbar sind. Levinas stellt sich die Frage, ob eben in dieser Verwundbarkeit die Subjektivität liegt. Diesbezüglich sagt er, dass „in die immer ungleichartige kommunikative Begegnung die Gewaltsamkeit einer Verdrängung des anderen subtil miteingewoben“ (Levinas 1998:202) ist.

Levinas fügt weiter hinzu, dass beim Reden miteinander der „Umschlag von Sprechen in Gewalt als eine strukturelle Dimension angelegt“ (Levinas 1998:202f) ist. Mit dieser Ansicht wird erklärt, dass das Sprechen selbst eine Art von Gewaltausübung sein kann, aber nicht, weshalb die Sprache oft in Gewalt umschlägt. Des Weiteren hat er folgende Einsicht gewonnen: „Die Verletzung durch Worte bildet keine Entgleisung, Abart oder gar Perversion der Kommunikation, sondern ist in deren existenzialer Asymmetrie strukturell angelegt“ (Levinas 1998:202f). Damit wird erklärt, dass die GesprächsteilnehmerInnen sich von der Andersartigkeit des Anderen bedroht fühlen und somit ein Spielraum, wo „die Unverfügbarkeit, Unzugänglichkeit und Fremdheit der anderen nicht respektiert wird“ (Levinas 1998:202f), geschaffen wird. Diese Andersartigkeit im Gespräch, welche uns die Unverfügbarkeit des Anderen aufnötigt, können wir akzeptieren oder gewaltsam negieren. Daraus kann der Schluss gezogen werden, dass wir verletzlich sind und andere verletzen können (vgl. Levinas 1998:202f).

Judith Butler sagt dazu, dass wir als menschliche Subjekte durch Sprache konstituiert und auf diese angewiesen sind, und nur so, überhaupt existieren können. Deshalb „tragen“ wir einen Namen. Dieses Verfahren der Namensgebung bedarf aber einer fortlaufenden Bestätigung und zwar, der Anrede. Also kann gesagt werden, dass wir von der Existenz der Sprache abhängen, weil und insofern wir darauf angewiesen sind, dass uns jemand anredet, anspricht oder anruft. Das bedeutet aber nicht, dass wir erst durch den Gebrauch von Sprache zum Menschen werden, sondern dass die Sprache der „Stoff“ ist, aus welchem der Mensch als ein soziales Wesen „gemacht“ wird. Allerdings sind wir somit immer der Sprache subordiniert:

Einerseits werden wir verletzbar durch das Sprechen der anderen, insofern uns dieses Sprechen missachtet und erniedrigt. Andererseits ist das Missachtungspotenzial von Worten nicht einfach zurückrechenbar auf die persönlichen Intentionen von Sprechern, sondern verdankt sich der geschichtlichen Sedimentierung von aggressiven Sprachpraktiken, die sich in schimpflichen Äußerungen rituell verdichten können und in konkreten Beleidigungen dann jeweils aktualisiert werden. (Butler 2001:33)

Mit dieser Definition wird gezeigt, dass Butler darauf hinweist, dass das Subjektsein jedes Einzelnen erst durch Sprache hervorgebracht wird und somit auch durch diese beschädigt, negiert und zerstört werden kann, während aus der Theorie von Levinas hervorgeht, dass das Gewaltpotenzial des Gesprächs darin besteht, dass die Begegnung zweier Subjekte, die einander als fremd wahrnehmen, in Gewalt umschlagen kann (vgl. Krämer 2007:41). Für diese Arbeit ist aber die Sprache als „Waffe“ oder „Hieb zum Einsatz“ von Bedeutung und deswegen wird im Anschluss die Theorie von Petra Gehring, die die Sprache als „Körperkraft“ sieht, behandelt.

Gehring ist der Meinung, dass in zorngefüllten verbalen Verletzungen das Sprechen gar nicht als Sprechhandeln angesehen werden kann, sondern zu einem physisch zu verstehenden Vollzug wird: „Im Moment der sprachlichen Verletzung wirkt nicht die Sprache verletzend, sondern in einem solchen Moment fungiert die Sprache als Ding“ (Gehring 2006:41). Dazu zählen die allen bekannten Situationen, in denen der Sinn des Sprechens, mit welchem nur kalte Wut und Boshaftigkeit gezeigt wird, nur noch darin besteht, einer anderen Person weh zu tun und sie zu treffen und das am besten an ihrer empfindlichsten Stelle. In solchen Situationen wird die Rede in ein „physisches Sein“ umgewandelt. Gehring ist auf diese Metamorphose aufgrund Merleau-Pontys Idee von einem „Ding der Sprache“ (Gehring 2006:41) gekommen, welches sich immer dann ereignet, wenn mit Sprache jemand verletzt oder auch verführt wird (vgl. Gehring 2006:41f).

In diesem Kapitel wurde versucht zu zeigen, wieso Sprache verletzen kann. Dabei wurden verschiedene Ansätze und Sichtweisen erläutert. Levinas hat dabei deutlich gezeigt, dass das Gespräch die strukturelle Urform einer asymmetrischen Beziehung bildet, in welchem eine Form von Gewalt angelegt ist und diese wird dann gezeigt, wenn jemand anders als der Gesprächspartner ist und der Andere dies nicht akzeptiert. Levinas ist dabei aber nicht auf den Sprachcharakter der Gewalt eingegangen. Butler hat wiederum, genau diese Sprachförmigkeit von Verletzungshandlungen berücksichtigt und gezeigt, dass die Anrede, die durch die Namensgebung eröffnet wird, unsere Identität und Subjektivität in einer Weise herausbildet, welche dann in einer hasserfüllten Rede gestört oder zerstört werden kann. Butler bezieht sich auf das Symbolische im Sprachlichen, aber sie verlässt ebenso nicht den Funktionsraum von Texten und somit wird die sprachliche Verletzung nicht behandelt. Gehring geht eher auf das Symbolische ein und stellt fest, dass sich eine wutentbrannte Rede in ein Wurfgeschoss umwandeln kann.

Anhand dieser Theorien konnte somit festgestellt werden, dass sich Gewalt tatsächlich sprachlich manifestieren kann und somit Menschen durch Sprache tatsächlich verletzt werden können, vor allem, wenn jemand sie an ihrer empfindlichsten Stelle trifft und genau dies ist für die vorliegende Arbeit von großer Bedeutung, da der Angeklagte mit seinen Aussagen genau das erreichen möchte. Er möchte den Internationalen Strafgerichtshof für das ehemalige Jugoslawien, die RichterInnen, AnklagevertreterInnen und alle anderen Beteiligten dort treffen, wo es am meisten weh tut und ihnen somit zeigen, dass er vor ihnen keine Angst hat und er sie mit seinen bloßen Aussagen „niedermachen“ kann. Dazu wird nun im folgenden Abschnitt versucht zu erklären, wie dies funktioniert.

1.2.1. Manifestation sprachlicher Gewalt

Nachdem erläutert wurde, dass sprachlich jemand verletzt werden kann und hasserfüllte Reden als eine geladene Waffe gesehen werden, wird nun geklärt, wie sich diese sprachliche Gewalt nun manifestiert. Carl Friedrich Graumann und Margret Wintermantel (1998) haben dazu die Mechanismen diskriminierender Rede untersucht und dabei haben sie drei Funktionsklassen entdeckt:

Die erste Funktionsklasse trägt die Bezeichnung *Unterscheidendes Trennen*. Menschen sind Mitglieder einer Sprachgemeinschaft, um eine Sprache zu sprechen und verstehen zu können und dadurch werden sie von anderen Mitgliedern anderer Sprachgemeinschaft getrennt. Eben genau diese Trennung und die Unterscheidung zwischen dem „Wir“ und dem „Sie“, zwischen denen, die zu einer Gruppe dazu gehören und denen, die nicht dazu gehören, bilden den Anfang diskriminierender Rede. Als zweite Funktionsklasse zählt die *Kategorisierung und Stereotypisierung*. Durch die erste Funktionsklasse und der Trennung und Unterscheidung der Menschen entsteht die zweite Funktionsklasse und somit die Entstehung von Stereotypen, Ontologien und Weltbildern. Diese Feststellung der Differenzen wie zum Beispiel: Weiße und Schwarze, Juden, Türken, Blondinen, Schwule, Ostfriesen. Das sind alles Kategorisierungen, die die Menschen grobmaschig typisiert und dazu führen, dass von der Vielgestaltung weggegangen wird und nur noch der Einzelne zählt. Die dritte Funktionsklasse lautet *Abwertung und Herabsetzung*. Diese Funktionsklasse beruht auf den typischen Stereotypen, die mit negativen Konnotationen angewendet werden und dadurch Deutsche „Krauts“ oder „Boches“, Türken „Kanaken“ und Schwarze „Nigger“ genannt werden (vgl. Graumann & Wintermantel 1998:25).

Die sogenannte Rhetorik der Diskriminierung bildet sich also aus den drei Schritten „Trennung“, „Stereotypisierung“ und „Abwertung“. Das bedeutet also, dass die „Grammatik“ der verletzenden Rede Gebrauch vom Verfahren der Prädiktion macht und mit dem Einzelnen als ein Allgemeines beschrieben wird. Bei der sprachlichen Gewalt geht es mehr um die Sprecherereignisse und die Personen, die in einer Rede mehr oder weniger jemanden verletzen (vgl. Krämer 2007:43ff). Diese theoretischen Ansätze werden sehr deutlich in den Aussagen des Angeklagten, der sich vor dem Internationalen Strafgerichtshof für das ehemalige Jugoslawien rechtfertigen muss, wiedergespiegelt.

Die Grammatik der Prädiktion besteht also nicht darin ein Einzelnes als Allgemeines zu betrachten, sondern es geht um bestimmte Personen, die einen begrifflichen Stereotyp zugeordnet bekommen. Diese Stereotypen werden durch Begriffe gebildet, die sich in den Traditionen sprachlicher Praktiken zu Chiffren der Diskriminierung verdichtet haben und somit ein Stück weit in die Sprache eingeschrieben sind. Was die Idiomatik der Diskriminierung betrifft, spielt das Räumliche eine wesentliche Rolle. Das bedeutet, dass „Grenzen gezogen, Trennungen und Entfernungen geschaffen, Innen und Außen festgelegt, Prädikate des Erniedrigens, Herabsetzens, Degradierens etc.“ (Krämer 2007:44) verwendet werden. Bei der Rhetorik verletzender Rede wird auf eine „soziale Ortsverschiebung“ gezielt und je näher die angegriffene Person an der Peripherie einer Gesellschaft steht, umso bedrohlicher werden die Diskriminierungen ihr gegenüber. Somit droht der Hinauswurf dieser Person über den „Rand“ des sozialen Raums (vgl. Krämer 2007:44f).

Bisher wurden nur explizite Verletzungen betrachtet und Aussagen wie „Die Studentin ist blond, aber sie hat ein gutes Referat gehalten“ oder „Es gibt in der Philosophie viele Habilitationen, sogar von Müttern“ (Krämer 2007:45) wurden außer Acht gelassen. In solchen Aussagen liegt das Diskriminierungspotenzial nicht in negativen Kategorisierungen, sondern auf den verwendeten Konjunktionen „aber“ und „sogar“. Das Kränkende dieser Aussagen ist indirekt und kann ausschließlich vom Horizont kulturell geteilter Stereotype abgeleitet werden. In diesem Horizont werden Frauen als intellektuell beschränkt, bezeichnet und die Verbindung von akademischer Philosophie und Mutterschaft gilt als eher unwahrscheinlich. Diese Äußerungen werden nicht direkt an die Betroffenen adressiert, sondern richten sich an „Dritte“. Dies bedeutet, dass dabei nicht jemand verletzt wird, indem zu jemandem, sondern über jemandem gesprochen wird. Hier gilt nicht eine einzelne Person als Betroffener, sondern vielmehr ein Publikum, also ein „Dritter“, an welches indirekte Kränkungen, mit denen jemand lächerlich gemacht wird, und bissiger Humor adressiert werden.

Unser Lachen enthält eine aggressive Komponente und bewirkt eine „Anästhesie des Herzens“ (Kiener 1983:84). Damit wird gezeigt, dass Schadenfreude eine Art von Triumphgefühl gesehen wird. Komik entmachtet und Lächerlichkeit verkleinert eine Person. Somit bietet uns die Witzforschung vielfältige Mechanismen des Verletzens und dies beweist, dass sprachliche Gewalt nicht frei von kreativen, bedeutungsschöpferischen und metaphorischen Vermögen ist. Dies könnte bedeuten, dass formale Sprache nicht verletzend sein kann, aber vor allem und mit Sicherheit kann festgehalten werden, dass ein Kulturgut anerkannt werden muss, um Gewalt zu reflektieren (vgl. Krämer 2007:45). Deshalb wird im nächsten Kapitel versucht zu zeigen, ob sprachliche Gewalt tatsächlich als ein Kulturgut angesehen werden kann.

1.2.2. Sprachliche Gewalt als Kulturgut

In unseren Traditionen waren sprachliche Aggressionen schon immer ein Mittel einen Gegner in ideologischen Auseinandersetzungen zum Gespött zu machen. Dies wurde bereits im frühneuzeitlichen Christentum in Konfessionskämpfen gezeigt (vgl. Schwerhoff 2005:36). In der Bibel wird dazu belehrt, dass das gewaltsame Wort dem göttlichen immer beigegeben ist und die Gotteslästerungen tief in der christlichen Kultur verankert sind. Doch nicht nur in Kirchen und Religionen herrscht die Wortgewalt, sondern ebenso im Militär, Schule, Parlament, usw. wird sprachliche Gewalt angewandt. Sogar in der Literatur werden Hetz- und Hassreden verwendet. Dies bedeutet, dass eine Kultur ohne Polemik, Spott und Sarkasmus nicht denkbar wäre (vgl. Krämer 2007:45f).

1.2.3. Gesichtsbedrohende Akte

Den Begriff des „Gesichtes“ leitet Goffman (1986) vom englischen Alltagsausdruck „face“ ab, da er das Gesicht mit der Vorstellung beschämbar oder demütigbar zu sein oder „das Gesicht verlieren“¹ verbindet. Das Gesicht wird definiert als „etwas, in das emotional investiert wird, das verloren, erhalten oder vergrößert werden kann und auf das, in Interaktionen stets geachtet werden muss“ (Brown & Levinson 2007:69). Brown & Levinson gehen davon aus, dass Menschen kooperieren, um in einer Interaktion ihr Gesicht zu wahren und denken dabei an eine gegenseitige Kooperation. Der Grund dieser Zusammenarbeit ist die gegenseitige Verletzbarkeit des Gesichts. Das bedeutet, dass ein Gesicht von anderen Menschen gewahrt werden sollte, da davon ausgegangen werden kann, dass Menschen in Situationen, in denen ihr Gesicht bedroht wird, sich verteidigen und das Gesicht der anderen bedrohen und wenn Menschen ihr eigenes Gesicht verteidigen, möchte jeder das Gesicht des anderen wahren. Dabei wird eine Handlung verstanden, die den anderen beteiligten Menschen deutlich macht, dass der Akteur auf die gesichtsbezogenen Annahmen der anderen achtet (vgl. Brown & Levinson 2007:60). Außerdem wird angenommen, dass „obwohl sich der Inhalt des Gesichts in verschiedenen Kulturen unterscheiden wird (...) - sowohl das gegenseitige Wissen um das öffentliche Selbstbild bzw. Gesicht der Einzelnen als auch die gesellschaftliche Notwendigkeit, sich in der Interaktion an diesem Bild auszurichten, universell sind“ (Brown & Levinson 2007:60).

¹ Auf Englisch wird die Bezeichnung „losing face“ verwendet.

Die Achtung für das Gesicht könnte als Norm bzw. Wert aufgefasst werden, der von Mitgliedern einer Gesellschaft gutgeheißen wird. Laut Brown & Levinson sind die Aspekte von Gesicht grundlegende Bedürfnisse, die jedes Mitglied kennt und weiß, dass jedes andere Mitglied sie hat und es deshalb im Interesse aller Mitglieder ist, diese teilweise zu befriedigen. Es ist aber nicht unbedingt erforderlich, dass der Akteur die Bedürfnisse des Gesichts eines anderen Akteurs vollkommen befriedigt. Ein Gesicht kann aber auch ignoriert werden und zwar nicht nur in Situationen sozialen Scheiterns², sondern auch in Situationen wie dringender Kooperation oder Interesse mit Effizienz (vgl. Brown & Levinson 2007:60f).

Bei einem Gesicht können zwei Formen unterschieden werden: *Negatives Gesicht* und *Positives Gesicht*; diese werden wie folgt definiert:

„*Negatives Gesicht*: Das Bedürfnis jedes „kompetenten erwachsenen Mitglieds“, dass seine Handlungen von anderen nicht beeinträchtigt werden.“ (Brown & Levinson 2007:61)

„*Positives Gesicht*: Das Bedürfnis jedes Mitglieds, dass seine Bedürfnisse zumindest für einige andere begehrenswert sind.“ (Brown & Levinson 2007:61)

Brown & Levinson beschreiben das negative Gesicht als „jene formelle Höflichkeit, die der Begriff „Höflichkeit“ sofort heraufbeschwört“ (Brown & Levinson 2007:61). Das positive Gesicht aber, wird als abgeleitete Form der positiven Höflichkeit als weniger offensichtlich bezeichnet. Eine Person in einer Interaktion benötigt immer etwas von den anderen Interagierenden, dazu zählt insbesondere das Begehren, angenommen, verstanden, bestätigt, gemocht oder bewundert zu werden. Des Weiteren hat jeder das Bedürfnis, dass die eigenen Ziele von anderen begehrt und als wichtig angesehen werden.

Bei der Definition des positiven Gesichts müssen bestimmte Interpretationen berücksichtigt werden, da es vorkommen kann, dass Bedürfnisse, die von anderen begehrt werden sollten, bereits befriedigt sind. Solche Bedürfnisse können sich auf Immaterielles als auch auf Materielles beziehen: auf Werte wie Liebe, Freiheit und Frömmigkeit oder auf Handlungen wie die Oper zu besuchen oder Tennis zu spielen.

Der Unterschied zwischen den beiden Gesichtern besteht darin, dass das positive Gesicht nach gesellschaftlicher Bestätigung und Anerkennung strebt, das negative Gesicht aber, möchte seine Freiheit wahren und nicht von anderen bedrängt werden. Laut diesem Ansatz besteht in jeder Interaktion die Gefahr das Gesicht zu verlieren. Das heißt, dass GesprächsteilnehmerInnen darauf Wert legen, Konflikte durch die Anwendung von Höflichkeitsstrategien zu vermeiden. Somit sollten SprecherInnen ihre Aussagen so formulieren, dass jede Art von Gesichtsbedrohung vermieden oder abgeschwächt wird (vgl. Brown & Levinson 2007:63f).

² Als Beispiel kann eine Beleidigung gelten.

Brown & Levinson gehen also davon aus, dass das Gesicht von einem Großteil der Sprechakte bedroht wird und die Höflichkeit somit dazu dient, diese Bedrohung auszugleichen. Der zentrale Aspekt dieser Theorie dabei ist, dass aufgrund des Gesichts in jeder sozialen Interaktion Konflikte entstehen können. Handlungen, die als Bedrohung für das Gesicht angesehen werden, nennen Brown & Levinson gesichtsbedrohende Akte. Diese können durch verbale und nonverbale Sprechakte erfolgen.

Gesichtsbedrohende Akte beziehen sich, sowohl auf das positive Gesicht als auch auf das negative Gesicht der HörerInnen. Als gesichtsbedrohende Akte für das negative Gesicht der SprecherInnen zählen Handlungen, die den persönlichen Freiraum von SprecherInnen eingrenzen, wie etwa ein Versprechen. Gesichtsbedrohende Akte für das negative Gesicht der HörerInnen sind genau diese Eingrenzungen, wie zum Beispiel, im Falle einer Bitte. Entschuldigungen zählen als gesichtsbedrohende Akte für das positive Gesicht von SprecherInnen. Als gesichtsbedrohende Akte für das positive Gesicht von HörerInnen zählen gewisse Handlungen, bei welchen das Selbstbild von HörerInnen gefährdet wird, wie zum Beispiel bei einer Kritik. Das heißt, dass gesichtsbedrohende Akte durch Handlungen, die neutralisierend sind, ausgeglichen werden müssen und die Höflichkeit wird als ein Instrument angesehen, das dabei hilft unterschiedliche Interessen durchzusetzen, indem das jeweilige Gesicht berücksichtigt wird (vgl. Brown & Levinson 2007:64ff).

Zusammenfassung

In diesem Kapitel wurde die sprachliche Gewalt erläutert und dabei gezeigt, was darunter verstanden werden kann. Dazu wurde über verschiedene theoretische Ansätze diskutiert. In allen theoretischen Ansätzen wurde die Gewalt definiert und gilt als eng verbunden mit der Sprache. Wichtig ist dabei, dass sich sprachliche Gewalt in verschiedenen Formen manifestieren kann und somit eine Person nicht tatsächlich eine andere Person beschimpfen muss. Es manifestiert sich immer zwischen zwei oder mehreren Personen und es wird immer jemand von ihnen verletzt. In dieser Arbeit ist es der Angeklagte, der die Anwesenden im Gerichtssaal verletzt, aber auch andere Volksgruppen und Organisationen diskriminiert. Dieses Thema ist für diese Arbeit von großer Bedeutung, da die Dolmetschung sprachlicher Gewalt analysiert wird und in diesem Kapitel deutlich gezeigt wird, was sprachliche Gewalt auslösen kann, da sie oft als „Waffe“ angesehen wird. Dazu muss an die DolmetscherInnen gedacht werden, die diese sprachliche Gewalt translatorisch in die Zielsprache übertragen müssen und vielleicht aber selbst davon betroffen sind. Sie dürfen aber keinerlei Interpretation zeigen, sondern müssen neutral bleiben. In der Analyse wird dann ersichtlich, wie sie diese Situationen translatorisch gelöst haben.

2. DOLMETSCHEN BEI GERICHT

In diesem Kapitel wird das Thema Dolmetschen bei Gericht behandelt. Dabei wird auf die Entstehung des Dolmetschens bei Gericht eingegangen, sowie auf die Bedeutung und die Anforderungen an GerichtsdolmetscherInnen, aber auch die Unterschiede zwischen Dolmetschen bei nationalen und internationalen Gerichten erläutert. Schlussendlich werden Meinungen von Experten aus dem translationswissenschaftlichen Bereich, welcher Dolmetschmodus für das Dolmetschen bei Gericht am geeignetsten wäre, festgehalten.

2.1. Einführung

Laut Mikkelsons Aussage (2000) ist das Gerichtsdolmetschen genauso alt, wie der Gerichtsprozess selbst und die Anfänge der Dolmetscheinsätze datieren weiter zurück, als die Aufzeichnungen dazu. Zur Zeit der Kolonien wurden Menschen, die mehrere Sprachen konnten, eingesetzt, um eine Verständigung zwischen den Kolonien zu ermöglichen. Die bekanntesten Gerichtsprozesse bei denen DolmetscherInnen bei Gericht zum Einsatz kamen, sind jedoch die Nürnberger Prozesse (vgl. Mikkelson 2000:4f). Kadrić (2009:5) bezieht sich auf die heutige Situation und sagt, dass aufgrund der vermehrten Wanderbewegungen der Bedarf des Dolmetschens bei Gericht immer weiter ansteigt und somit in der westlichen multikulturellen Welt als eine der größten Subgruppen im Bereich der Dolmetschtätigkeit gilt. Als Grund dafür nennt Kadrić die ausgeprägte Arbeitsmigration, die bereits in den 1950er Jahren in den westeuropäischen Ländern, begann. Aus den GastarbeiterInnen, die wegen Familienzusammenführung in den 1980er Jahren in eines der westlichen Länder zogen, wurden ArbeiterInnen mit unbefristetem Aufenthalt oder später auch StaatsbürgerInnen. In den 1990er Jahren kam es zu einem weiteren Zuwanderungswachstum, aufgrund des Zerfalls der Sowjetunion und Jugoslawien. Heute können zahlreiche Migrationsströme, aufgrund der wachsenden Mobilität in der Europäischen Union, beobachtet werden. Die Menschen, die sich vorübergehend in einem Land befinden oder zugewandert sind, beherrschen die Amtssprache des Gastlandes nicht wirklich und somit, sind sie auf die Hilfe von DolmetscherInnen angewiesen, wenn sie mit Behörden Kontakt aufnehmen. Durch diesen steigenden Bedarf an GerichtsdolmetscherInnen wurde dieser Dolmetschbereich zum Schwerpunkt von Diskussionen und erfuhr dadurch große Entwicklungen in der Praxis und der Forschung (vgl. Kadrić 2009:5f).

Was die Aufgabe von GerichtsdolmetscherInnen betrifft, sagt Kadrić Folgendes:

Die Aufgabe der gerichtlichen Dolmetscherinnen und Dolmetscher in der Verhandlung besteht darin, zwischen den an einem Gerichtsverfahren beteiligten Personen – ungeachtet dessen, ob es sich bei den Verfahrensbeteiligten um Vertreterinnen und Vertreter des Gerichts, Vertreterinnen und Vertreter der Parteien bzw. Um die Parteien selbst oder etwaige Zeuginnen und Zeugen handelt – Verständigung zu ermöglichen. (Kadrić 2009:5)

Aus dieser Definition kann entnommen werden, dass der Hauptzweck des Dolmetschens bei Gericht die Verständigung zwischen den Anwesenden im Gerichtssaal ist, da eine Partei der Amtssprache nicht völlig mächtig ist. Dazu kommt auch noch die Fachsprache, die die Juristen untereinander und im Gerichtssaal verwenden und welche für Laien zu Verständnisschwierigkeiten führt. Dazu muss angemerkt werden, dass GerichtsdolmetscherInnen für Parteien zwei verschiedener Rechtssysteme die Verständigung ermöglichen sollen. Die Aufgabe der GerichtsdolmetscherInnen definiert González, wie folgt:

to transfer all of the meaning [...] from the source language into the target language, not editing, summarizing, adding meaning, or omitting. The court interpreter is required to transfer the message into the other language exactly, or as close to exactly, as originally spoken. (González 1991:5)

González geht in seiner Definition auf die Ausgangs- und Zielsprache ein und ebenso auf die Übertragung der Botschaft in die Zielsprache und zwar möglichst ohne Veränderungen; am besten soll die Aussage exakt wiedergegeben werden. Dass GerichtsdolmetscherInnen beim Übertragen in die Zielsprache nichts verändern, hinzufügen oder zusammenfassen, ist besonders wichtig, da jedes Wort zählt und das Urteil dadurch beeinflusst werden kann (vgl. Kadrić 2009:23f).

Scheiber hat, was den Bedarf des Dolmetschens bei Gericht betrifft, eine ähnliche Stellungnahme wie Kadrić. In der heutigen Zeit wird durch die Globalisierung und der Öffnung der Grenzen, der Bedarf an GerichtsdolmetscherInnen erhöht. Einen großen Stellenwert spielt Österreich aber auch als „GastarbeiterInnenland“ eine bedeutende Rolle, welche vor allem in den 60er Jahren viele ausländische ArbeiterInnen nach Österreich brachte und somit die Notwendigkeit des Einsatzes von GerichtsdolmetscherInnen angestiegen ist. Scheiber sieht dies folgendermaßen:

Migration, zunehmende wirtschaftliche Verflechtungen und der Reiseverkehr führen dazu, dass heute an einer beachtlichen Zahl von Gerichts- und Verwaltungsverfahren fremdsprachige Personen beteiligt sind. Schnell ist man in einen Verkehrsunfall im Ausland verwickelt – ohne (quantitativ und qualitativ entsprechende) Dolmetschung findet man sich in einer hilflosen Position. Die qualifizierte Dolmetschung ist Voraussetzung für ein faires Verfahren im Sinne der MRK³. (Scheiber 2008:67)

³ Die Abkürzung steht für die Menschenrechtskonvention.

Die zunehmende Reisefreiheit und ein mehrsprachiges Europa führen dazu, dass die Sprachen geografisch immer näher zusammenrücken. Scheiber führt dazu ein einfaches Beispiel an: Ein Verkehrsunfall im Ausland kann bereits dazu führen, dass DolmetscherInnen benötigt werden. Scheiber schreibt dazu auch noch, dass wenn die KlientInnen, die die Hilfe von DolmetscherInnen benötigen, sich aber bereits in der unangenehmen Situation befinden, ein guter Rat vielleicht nicht teuer, aber schwer zu finden ist (vgl. Scheiber 2008:67).

Vor Gericht kommen zwei verschiedene Parteien mit dem Wunsch zusammen, das Verfahren zu gewinnen, während das Gericht, das Verfahren möglichst problemlos abwickeln und zu Ende bringen möchte (vgl. Scheiber 2008:67) und das Wichtigste dabei ist, die Wahrheit zu ermitteln. Dabei können beide Parteien DolmetscherInnen als Hilfe hinzuziehen, wobei DolmetscherInnen ihre Aufgabe darin sehen, die Kommunikation zwischen allen Verfahrensbeteiligten und Anwesenden vor Gericht zu ermöglichen (vgl. Scheiber 2008:67).

Die Dolmetscherin Stern, die an Internationalen Strafgerichtshöfen als Dolmetscherin fungierte, beschreibt das Gerichtsdolmetschen wie folgt:

Interpreting that takes place in judicial settings – courts of all instances, and tribunals that operate in the manner of a court – is referred to as court interpreting or judicial interpreting. [...] The courtroom setting, language and specific court requirements make court interpreting a specialized area that necessitates high competence on the part of the interpreter. (Stern 2011: 325).

In dieser Definition hebt Stern hervor, welche Fähigkeiten im Gerichtssaal von DolmetscherInnen verlangt werden und dass dies ein eigener und spezifischer Dolmetschbereich ist.

Im nächsten Abschnitt werden die Dolmetschmodi, die vor Gericht von DolmetscherInnen praktiziert werden, behandelt. Dabei wird näher auf das Dolmetschen bei nationalen und internationalen Gerichten eingegangen und welche Dolmetschmodi dafür, am besten geeignet sind. Nachdem das Thema Gerichtsdolmetschen kurz angeschnitten wurde, wird jetzt versucht zu erläutern, welche großen Unterschiede zwischen dem nationalen und dem internationalen Dolmetschen bei Gericht festgestellt werden können, sowie welcher Dolmetschmodus vor Gericht am geeignetsten wäre. Dazu werden Stellungnahmen von Experten aus dem translatorischen, aber auch aus dem rechtswissenschaftlichen Bereich, erwähnt.

2.2. Gerichtsdolmetschen

Die ExpertInnen sind sich selbst nicht darüber einig, in welchen Dolmetschbereich das Dolmetschen bei Gericht fällt. Manchmal fällt es in den Bereich des Kommunaldolmetschens und dann aber, handelt es sich beim Dolmetschen bei Gericht um einen eigenständigen Dolmetschbereich (vgl. Pöchhacker 1999:127). Laut Jiang (2011) kann das Dolmetschen bei Gericht auch in den Bereich Konferenzdolmetschen fallen. Als Beispiel dafür, nimmt er die Nürnberger Prozesse, die auch als Geburtsstunde des Simultandolmetschens gesehen werden (vgl. Jiang 2011:2f). Hier kann auch das Dolmetschen beim Internationalen Strafgerichtshof für das ehemalige Jugoslawien als Beispiel gezählt werden, da es sich um ein internationales Tribunal handelt und somit als Dolmetschen bei Gericht zählt, die DolmetscherInnen aber in Kabinen sitzen und simultan dolmetschen.

Viele Fakten deuten aber darauf hin, dass das Dolmetschen beim Internationalen Strafgerichtshof für das ehemalige Jugoslawien in den Bereich des Kommunaldolmetschens fällt, aufgrund der Face-to-face Konversation und einer Retourdolmetschung. Bei Gericht wird üblicherweise konsekutiv in Face-to-face Situationen gedolmetscht, aber das Dolmetschen bei internationalen Strafgerichtshöfen erfüllt ebenso Kriterien des Konferenzdolmetschens, da simultan in der Kabine gedolmetscht wird. Das bedeutet, hier gibt es keine Face-to-face Kommunikation und keine Retourdolmetschung. Somit kann gesagt werden, dass das Dolmetschen bei internationalen Strafgerichtshöfen eine hybride Form des Dolmetschens ist, welche in mehrere Bereiche des Dolmetschens fallen kann (vgl. Wadensjö 1995:111ff).

Pöllabauer beschäftigt sich ebenso mit diesem Thema und bezieht sich dabei eher auf das ungleiche kulturelle Wissen und die abweichenden Erwartungen, auf welchen beim Kommunaldolmetschen unbedingt mehr Rücksicht genommen werden muss, als beim Konferenzdolmetschen (vgl. Pöllabauer 2002:286). Wenn diese Aussage beim Internationalen Strafgerichtshof für das ehemalige Jugoslawien untersucht wird, so kann festgestellt werden, dass die beiden letztgenannten Aspekte, hier ebenso berücksichtigt werden müssen und zwar viel stärker als beim Konferenzdolmetschen. Somit kann gesagt werden, dass das Dolmetschen bei Gericht und beim Internationalen Strafgerichtshof für das ehemalige Jugoslawien eine hybride Form des Dolmetschens darstellt, die genauso durch das Kommunaldolmetschen geprägt ist. Beim Dolmetschen bei Gericht hingegen, erhält die benachteiligte Partei, die Angeklagten zum Beispiel, einen Rechtsbeistand, der genauso gut mit Fachwissen umgehen kann, wie die anderen Anwesenden. Somit wird ein Machtausgleich hergestellt, was wiederum bedeutet, dass das Dolmetschen bei Gericht nicht dem gängigen Bild des Kommunaldolmetschens, entspricht.

Bei einer gewöhnlichen Gerichtsverhandlung, die eine Person als DolmetscherIn vorsieht, wird zwischen zwei Sprachen und zwei Kulturen konsekutiv gedolmetscht. In der Regel gilt das Konsekutivdolmetschen als ein Merkmal des Kommunaldolmetschens und wird, vor allem im sozialen Bereich, angewendet (vgl. Wadensjö 1998:33). Für diese Arbeit ist jedoch das simultane Dolmetschen in Kabinen unter Einsatz von technischen Hilfsmitteln von Bedeutung. Es kann also gesagt werden, dass das Gerichtsdolmetschen zwischen dem Kommunaldolmetschen und dem Konferenzdolmetschen fällt und als ein eigenständiger, in sich geschlossener Bereich, angesehen werden kann. Im Fall des Internationalen Strafgerichtshofes für das ehemalige Jugoslawien fällt das Dolmetschen bei Gericht eher in den Bereich des Konferenzdolmetschens als zum Kommunaldolmetschen. Laut Pöchhacker aber ist eine genauere Unterscheidung zwischen den aktuellen Dolmetschmodi unmöglich:

Rather than a well-organized international profession, founded on a clear-cut mode-based distinction between consecutive and simultaneous interpreting, there is now a broad array of interpreting active ties, with many different types and forms of practice. (Pöchhacker 2011:294)

Im Bereich des Gerichtsdolmetschens sind ebenso keine klaren Abgrenzungen erkennbar. Das Gerichtsdolmetschen oder das Dolmetschen im Bereich der Justiz kann nicht einfach dem Simultanmodus oder Konsekutivmodus zugesprochen werden (vgl. Pöchhacker 2011:194ff). Die verschiedenen Einsatzgebiete des Dolmetschens bei Gericht unterscheiden sich in vielerlei Hinsichten und weisen als Gemeinsamkeit nur die Beziehung zum Thema Recht auf. Das Gerichtsdolmetschen kann auch simultan in nur eine Sprachrichtung und mit dem Einsatz von technischen Einrichtungen erfolgen, wobei deutliche Ähnlichkeiten zum Simultandolmetschen, welches im Bereich des Konferenzdolmetschens angewandt wird, zu erkennen sind (vgl. Pöchhacker 2011:194ff).

Was die Benennung der DolmetscherInnen betrifft, die bei Gericht tätig sind, gibt es ebenso keine Übereinstimmungen, da die DolmetscherInnen meist Erfahrung in diesem Bereich haben oder in einem, zum Gericht verwandten Setting, tätig sind, die Einsatzgebiete aber ebenso variieren können und es somit keine einheitliche Benennung für dieses Tätigkeitsfeld gibt. Dazu sagt Mikkelson Folgendes:

Court interpreters work not only in courts of law but also in law offices, law enforcement agencies, jails and prisons, and other public agencies associated with the judiciary. They may be known by a variety of names, including legal interpreters, judiciary interpreters, and forensic interpreters. (Mikkelson 2000:1)

Die Einsatzbereiche des Dolmetschens im Rechtsbereich beschränken sich demzufolge, nicht nur auf den Gerichtssaal, sondern auch auf andere Einrichtungen und Institutionen, die mit dem Gericht verwandt sind. Durch die verschiedenen Einsatzbereiche sind daher auch die Bezeichnungen für DolmetscherInnen, in diesen Settings, sehr unterschiedlich.

Ein weiteres Merkmal ist die Sprache, die vor Gericht angewendet wird. Die Sprache vor Gericht unterscheidet sich von der im Alltag gebräuchlichen Sprache, weshalb sie von denjenigen, die dieser Sprache nicht mächtig sind, nicht verstanden werden kann. Mikkelson (2000) sagt dazu, dass es die Aufgabe der DolmetscherInnen ist, die spezifische Sprache, die vor Gericht verwendet wird, nur in eine ebenso spezifische Rechtssprache, welche für KlientInnen verständlich ist, zu dolmetschen: „In other words, the interpreter is not there to make sure the client understands, but merely to give him the same chance anyone else in his place would have if he spoke the language of the court.“ (Mikkelson 2000:2).

Aus der Definition geht hervor, dass die Chancengleichheit für alle, die eine Sprache beherrschen, wichtig ist, und es nicht darum geht, das Gesagte verständlich auszudrücken, denn dann müsste das Gesagte aus der Rechtssprache, in eine Sprache umformuliert werden, die für jede Person verständlich ist. Personen, die der juristischen Fachsprache mächtig sind, sind im juristischen Bereich tätige Personen.

Laut Kadrić kann aus sprachlicher Sicht – sofern ein Laie oder eine Laiin vor Gericht steht – von einer Unverständlichkeit gesprochen werden (vgl. Kadrić 2009:34). Dabei hebt Kadrić hervor: „Juristisch Handelnde beherrschen sowohl die Bedeutung als auch die Mehrdeutigkeit der Texte und Kultur des Gerichtssaals aktiv; Laien sind dieser Sprache und Kultur ausgeliefert“ (Kadrić 2009:34). Gemäß den Feststellungen von Kadrić sind Formulierungen vor Gericht mehrdeutig und können von LaiInnen im Gegensatz zu den „juristisch Handelnden“ nicht verstanden werden (vgl. Kadrić 2009:34).

Des Weiteren kann im Gerichtssaal, aufgrund der festen Rituale, wie zum Beispiel den Roben, der Sitzordnung usw., von einer Gerichtskultur ausgegangen werden, welche für LaiInnen unverständlich ist. DolmetscherInnen praktizieren vor Gericht eher das „Übersetzen“ als das Dolmetschen, da die vorgefertigten schriftlichen Texte, Von-Blatt-Dolmetschungen von Gutachten und ähnlichen Schriften sowie das Postulat, möglichst nahe am Original übersetzt werden müssen. Laut Negru (2010:224) kann diese Handhabung zu Missverständnissen und Fehlkommunikation führen, weil nicht für alle Worte und Ausdrücke in jeder Sprache eine eins-zu-eins-Entsprechung gefunden werden kann.

Hinsichtlich dieser Überlegungen werden im folgenden Kapitel Personen, die an einer Gerichtsverhandlung beteiligt sind, behandelt. Dabei soll die Situation und die Verfahrensbeteiligten besser veranschaulicht werden, um einen Einblick in die einzelnen Aufgabenbereiche zu geben und diese deutlich voneinander abzugrenzen.

2.3. Beteiligte

Zu den Verfahrensbeteiligten zählen in der Regel die Polizei, die Staatsanwaltschaft, die RichterInnen, diese können BerufsrichterInnen oder LaiInnenrichterInnen⁴ sein, die Beschuldigten, die VerteidigerInnen, die Beweisperson(en), welche ZeugInnen oder Sachverständige sein können, die Verletzten einer Straftat und die UrkundsbeamtInnen der Geschäftsstelle (vgl. Kock 2012:16ff). Was die Aufgabenbereiche der einzelnen Verfahrensbeteiligten betrifft, so scheint es, dass die Zuständigkeitsbereiche und Aufgaben der einzelnen AkteurInnen für DolmetscherInnen nicht klar voneinander abzugrenzen sind:

Im Ermittlungs- und Strafverfahren werden unterschiedliche Verfahrensbeteiligte tätig, denen eine Vielzahl von Aufgaben und Befugnissen zukommt. Der Tätigkeit liegen einheitliche Verfahrensgrundsätze zugrunde, die verfassungsrechtlich orientiert sind. Für den Gerichtsdolmetscher besteht häufig das Problem, die Verfahrensbeteiligten mit ihren unterschiedlichen Funktionen und Tätigkeiten konkret zuzuordnen. (Kock 2012:15)

Laut dem Rechtswissenschaftler Kock ist das Rechtssystem selbst, für GerichtsdolmetscherInnen nicht ganz und gar transparent. Deshalb werden in den nächsten Absätzen, alle Beteiligte und ihre Zuständigkeitsbereiche behandelt, um ihre Aufgaben zu benennen und festzulegen (vgl. Kock 2012:16ff).

Die Staatsanwaltschaft trägt eine bedeutende Rolle auf dem Gebiet des Ermittlungs- und Strafverfahrens. Kock sagt dazu, dass eine Staatsanwaltschaft bei jedem Gericht bestehen sollte, jedoch ist es so geregelt, dass diese nur „bei den jeweiligen Landgerichten eingerichtet sind“ (Kock 2012:17). Die Zuständigkeit der Generalbundesanwälte sind Staatsschutzsachen und Strafsachen mit terroristischem Hintergrund. Für alle anderen Angelegenheiten sind die Staatsanwaltschaften auf Landesebene, zuständig. Laut Dueñas Gonzáles & Vásquez & Mikkelson 1991:178f) können Staatsanwaltschaften den DolmetscherInnen helfen und somit Dolmetschfehlern vorbeugen, indem sie den DolmetscherInnen den Zugang zu, für den Fall betreffenden Unterlagen und Materialien, gewähren. Vor Gericht vertreten StaatsanwältInnen die Staatsanwaltschaft. Nach Edwards sollten StaatsanwältInnen, wie folgt, beschrieben werden: „The attorney has special problems: he is the advocate and wants to win“ (Edwards 1995:77). Aus seiner Aussage geht hervor, dass StaatsanwältInnen und VerteidigerInnen vor Gericht eine klare Position einnehmen und ihr Ziel, also das Gewinnen des Falls, unbedingt erreichen wollen sowie die eigenen Vorstellungen durchsetzen möchten.

⁴ Es wird auch die Bezeichnung „Schöffinnen“ verwendet.

Eine der wichtigsten Hauptfiguren vor Gericht stellen, neben den GerichtsschreiberInnen und den RechtsanwältInnen, die RichterInnen dar. Vor Gericht treffen RichterInnen die endgültige Entscheidung und sind für alle Rechtsstreitigkeiten zuständig (vgl. Dueñas González & Vázquez & Mikkelsen 1991:175). BerufsrichterInnen können, bereits im Vorverfahren als ErmittlungsrichterInnen fungieren, wo sie sich hauptsächlich mit den Entscheidungen, die strafprozessuale Zwangsmaßnahmen betreffen, befassen (vgl. Kock 2012:17).

Gemäß der Definition von Edwards sind RichterInnen, Personen in einer überlegenen Position und alle anderen Beteiligten und somit auch die DolmetscherInnen, werden als untergeordnete Beteiligte, angesehen:

The judge controls the courtroom. The judge has other participants to contend with as well as interpreters. He has attorneys snapping at his heels, marshals demanding that he wear a bullet-proof vest, and an administrator who wants him to move cases along. Meanwhile, some of you may have learned from professors or supervisors the dictum that “the interpreter must be in control of every situation.” In court, however, the judge controls, so you must work with the judge and inform him of what you need to do your job properly. (Edwards 1995:74)

Edwards ist der strikten Meinung, dass Studierenden bzw. angehenden DolmetscherInnen während des Studiums nicht vermittelt werden sollte, dass ihre Tätigkeit vor Gericht anerkannt und ihre Wichtigkeit und Professionalität von den Anderen wahrgenommen wird und bezieht sich somit auf die deutliche Hierarchie im Gerichtssaal. Diese Hierarchie gibt den DolmetscherInnen klare Richtlinien vor, wie diese sich zu verhalten haben und nach wem sie sich einstellen müssen (vgl. Edwards 1995:74f).

Vor Gericht sind neben BerufsrichterInnen, auch LaiInnenrichterInnen oder SchöffInnen tätig. Diese Funktion definiert Kock so: „Bei den Laienrichtern⁵, handelt es sich um Personen, die ehrenamtlich, den oder die Richter bei der Entscheidungsfindung im Strafprozess unterstützen“ (Kock 2012:19). LaienrichterInnen oder SchöffInnen bieten den RichterInnen also Unterstützung, da sie über keine einschlägige Ausbildung verfügen. Bei der Entscheidungsfindung jedoch, haben LaienrichterInnen das gleiche Stimmrecht, wie die BerufsrichterInnen. Als SchöffInnen können nur StaatsbürgerInnen des jeweiligen Staates, in welchem sich auch das Gericht befindet, ernannt werden. Ein möglicher Grund für die Abweisung eines solchen Amtes könnte mangelnde Sprachbeherrschung sein (vgl. Kock 2012:19).

⁵ Die LaienrichterInnen werden auch als Schöffen bezeichnet.

Wenn eine Person vor Gericht aussagen muss, überlegt sie sich wahrscheinlich nicht die eigenen Worte genauer und ist bestimmt mehr aufgeregt als die Beschuldigten, denn für diese Person ist die Situation vor Gericht sehr ernst und wenn sie der Sprache gänzlich oder zum Teil nicht mächtig ist, bedarf sie Hilfe von DolmetscherInnen. Beschuldigt wird eine Person, wenn gegen sie ein Verdacht besteht. Sobald eine öffentliche Klage gegen Beschuldigte erhoben wird, werden diese zu Angeschuldigten und nachdem die Eröffnung eines Hauptverfahrens gegen die Angeschuldigten beschlossen ist, werden diese zu Angeklagten (vgl. Kock 2012:20). Diese Person ist dann dazu verpflichtet, vor Gericht und der Staatsanwaltschaft zu erscheinen. Es besteht aber auch die Möglichkeit, dass sich diese Person auf ihr Schweigerecht beruft (vgl. Kock 2012:20).

Eine weitere wichtige Figur vor Gericht sind die VerteidigerInnen. VerteidigerInnen stellen ein unabhängiges Organ der Rechtspflege dar, welchem Akteneinsicht zur Verfügung gestellt wird und es ohne Einschränkung mit den Beschuldigten kommunizieren kann. Dabei wird zwischen WahlverteidigerInnen und PflichtverteidigerInnen unterschieden. Den wesentlichen Unterschied macht die Kostenübernahme aus, da die Kosten für WahlverteidigerInnen von den Beschuldigten getragen werden müssen, die Kosten von PflichtverteidigerInnen aber, vom zuständigen Gericht übernommen werden (vgl. Kock 2012:20f).

Des Weiteren kann zwischen zwei Arten von Beweispersonen unterschieden werden. Es gibt Zeuginnen, die dazu verpflichtet sind, vor Gericht und der Staatsanwaltschaft zu erscheinen und ihre Aussage zu machen. Es besteht aber auch ein Zeugnisverweigerungsrecht, von welchem der Zeuge Gebrauch machen kann, falls er oder sie mit dem Beschuldigten verwandt oder verschwägert ist (vgl. Kock 2012:22). Zur zweiten Art der Beweispersonen zählen Sachverständige, für die dieselben Regeln wie für Zeuginnen gelten, mit der Ausnahme, dass diese ein Recht auf Gutachtenverweigerung haben (vgl. Kock 2012:22).

Dann gibt es noch die Verletzten, die üblicherweise wie gewöhnliche Zeugen trätiiert werden und ebenso zu den Verfahrensbeteiligten zählen. Jedoch erhalten diese die Möglichkeit, als NebenklägerInnen aufzutreten. Wenn Verletzte von diesem Recht Gebrauch machen, so erhalten diese (vgl. Kock 2012:22f) „ein Frage- und Beweisantragsrecht“ (Kock 2012:23).

Wichtige Verfahrensbeteiligte sind ebenso UrkundsbeamtInnen, welche ununterbrochen anwesend sein müssen und während der Verhandlung als ProtokollführerIn tätig sind. StrafrichterInnen werden, in der Regel, nicht als UrkundsbeamtInnen tätig (vgl. Kock 2012:23). „Die wesentlichen Förmlichkeiten“ (Kock 2012:24) werden von UrkundsbeamtInnen bzw. ProtokollführerInnen festgehalten. Laut Kock (2012) werden „insbesondere Erklärungen und Anträge der Beteiligten sowie die Hinweise des Gerichts aufgenommen. Auch die Vereidigung des Dolmetschers [...] muss in das Protokoll aufgenommen werden“ (Kock 2012:23) festgehalten.

Wichtige Formalitäten wie Erklärungen und Anträge müssen unbedingt genauso protokolliert werden, genauso wie Belehrungen bzw. Vereidigungen. Der ordnungsgemäße und vorgeschriebene Ablauf des Verfahrens wird ebenso im Protokoll festgehalten und protokolliert.

In diesem Kapitel wurden die Aufgaben und die Besonderheiten des Dolmetschens bei Gericht gezeigt. Besonders wichtig ist es anzumerken, dass das Gericht eine Institution ist, die vor allem die Wahrheitsfindung und die gerechte Urteilsfällung als Ziele hat. Dabei wird deutlich, dass aufgrund der Sprachbarrieren, seien es zwei verschiedene Sprachen oder Fach- und Gemeinsprache, DolmetscherInnen zum Einsatz kommen müssen und dafür sorgen müssen, die Verständigung zwischen allen, im Gerichtssaal anwesenden Beteiligten, zu ermöglichen. Hier wurde somit auch eine Einsicht in die Aufgaben und Anforderungen gezeigt, die von GerichtsdolmetscherInnen verlangt werden und dass dieses Tätigkeitsfeld somit viele Hindernisse und Aufgabenbereiche mit sich bringt.

Das nächste Kapitel behandelt das Thema Internationaler Strafgerichtshof für das ehemalige Jugoslawien. Dabei wird diese Institution behandelt, ihre Ziele und Aufgaben, sowie welche Unterschiede es zum Gerichtsdolmetschen an nationalen Gerichten gibt. Zuerst gilt es zu zeigen, wie sich diese Institutionen bezüglich Aufbau, Beteiligte, usw. unterscheiden und anschließend werden Unterschiede in Bezug auf das Gerichtsdolmetschen behandelt.

3. INTERNATIONALER STRAFGERICHTSHOF FÜR DAS EHMALIGE JUGOSLAWIEN

In diesem Kapitel wird das Thema Internationaler Strafgerichtshof für das ehemalige Jugoslawien, die Entstehung und Ziele, Statuten und Rechtssysteme, behandelt. Anschließend werden die Aufgabenbereiche und die Erwartungen von DolmetscherInnen, die am Internationalen Strafgerichtshof für das ehemalige Jugoslawien tätig sind, behandelt. Dabei wird auch das Verfahren berücksichtigt, das DolmetscherInnen und ÜbersetzerInnen durchlaufen müssen, um am Internationalen Strafgerichtshof für das ehemalige Jugoslawien angenommen zu werden. Des Weiteren wird in diesem Kapitel auf die Ethik und die Qualitätssicherung eingegangen, die am Internationalen Strafgerichtshof für das ehemalige Jugoslawien gepflegt werden und wie versucht wird, das hohe Niveau aufrecht zu erhalten.

3.1. Entstehungsgeschichte

Der Internationale Strafgerichtshof für das ehemalige Jugoslawien wurde als Reaktion auf den Zerfall der ehemaligen Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien und die damit verbundenen kriegerischen Auseinandersetzungen, gegründet. Dies führte zur Unabhängigkeit Kroatiens und Sloweniens. In Bosnien und Herzegowina kam es zu dieser Zeit vermehrt zu Spannungen zwischen den drei Volksgruppen⁶. Die bosniakische Volksgruppe wollte einen unabhängigen Staat, da sie eine Übermacht Serbiens in der Sozialistischen Föderativen Republik befürchteten, der Großteil der serbischen Volksgruppe aber, wollte Teil Jugoslawiens bleiben. Die kroatische Volksgruppe wollte sich dem neuen unabhängigen Staat Kroatien anschließen. Im Jahr 1992 wurde Bosnien und Herzegowina als unabhängiger Staat erklärt, was zur Eskalation der ethnischen Spannungen führte. Dies führte zu schweren bewaffneten Konflikten zwischen den drei Volksgruppen: zu Massenmorden, ethnischen Säuberungen und systematischen Massenvergewaltigungen und damit zu schwerwiegenden Verstößen gegen das humanitäre Völkerrecht (vgl. Buchwald 2005:26ff).

Am 9. Februar 1993 hat der damalige Generalsekretär, Boutros-Ghali, Beauftragter der Sachverständigenkommission, dem Sicherheitsrat der Vereinten Nation einen Zwischenbericht, in welchem bestätigt wurde, dass seit dem Jahr 1991 auf dem Gebiet des ehemaligen Jugoslawiens immer wieder gegen das humanitäre Völkerrecht verstoßen wurde und somit der Friede bedroht sei, übermittelt.

⁶ Damit sind die bosniakische, kroatische und die serbische Volksgruppe gemeint.

Aufgrund dieses Berichtes und weiterer Stellungnahmen hat der UN-Sicherheitsrat in der Resolution 808 vom 22. Februar 1993 festgestellt, dass die Situation auf dem Gebiet des ehemaligen Jugoslawiens den Weltfrieden und die internationale Sicherheit bedroht (vgl. Buchwald 2005:44f). Somit hat der Sicherheitsrat gemäß Artikel 39 der Charta der Vereinten Nationen, Maßnahmen ergriffen, die zur Wiederherstellung und Wahrung des Weltfriedens, notwendig waren (vgl. Kamardi 2009:19f). Um den Frieden wiederherzustellen und zu sichern, sowie die Verbrechen auf dem Gebiet des ehemaligen Jugoslawiens zu beenden, errichtete der UN-Sicherheitsrat ein internationales Tribunal, das zur zügigen und gerechten Verurteilung und Bestrafung der Täter helfen soll (vgl. Buchwald 2005:44f).

Im Jahre 1993 wurde in der Resolution 808 die Gründung eines internationalen Tribunals festgelegt und somit bekam der Generalsekretär der Vereinten Nationen den Auftrag, ein Statut zu erarbeiten. Dieser legte am 3. Mai 1993 dem Sicherheitsrat einen Bericht mit einem Statut von 34 Artikeln für das zu errichtende internationale Tribunal vor. Am 25. Mai 1993 wurde im UN-Sicherheitsrat die Resolution 827 einstimmig verabschiedet, das Statut für das internationale Tribunal wurde als Anhang dieser Resolution angenommen und „der Internationale Strafgerichtshof zur Strafverfolgung von Personen, die für die Begehung von schweren Verletzungen des humanitären Völkerrechts im ehemaligen Jugoslawien seit 1991 verantwortlich sind, kurz der Internationale Strafgerichtshof für das ehemalige Jugoslawien, mit Sitz in Den Haag“ (Buchwald 2005:44f) wurde errichtet.

The Security Council (...) decides hereby to establish an international tribunal for the sole purpose of prosecuting persons responsible for serious violations of international humanitarian law committed in the territory of the former Yugoslavia. (www.icty.org 2017)

Somit gilt der Internationale Strafgerichtshof für das ehemalige Jugoslawien als erster internationaler Strafgerichtshof, der zur Verfolgung und Bestrafung von Kriegsverbrechern gegründet wurde. Das erste von den Vereinten Nationen errichtete Gericht für Kriegsverbrecher knüpft an Erfahrungen und Prinzipien der internationalen Kriegsverbrechertribunale von Nürnberg und Tokio, die nach dem Zweiten Weltkrieg errichtet wurden, an und führt diese weiter. Somit legten die Prozesse vor dem Militärtribunal in Nürnberg, den Grundstein für den Prozess vor dem Internationalen Strafgerichtshof für das ehemalige Jugoslawien. Das Statut vom 8. August 1945 zur Gründung des Nürnberger Tribunals, das mit dem Londoner Vier-Mächte-Abkommen beschlossen wurde, war die Grundlage für den Internationalen Strafgerichtshof für das ehemalige Jugoslawien. Dieses Statut prägt die Organisation und Arbeit des Internationalen Strafgerichtshofs bis in die heutige Zeit (vgl. Roggemann 1994:44).

Der Internationale Strafgerichtshof für das ehemalige Jugoslawien in Den Haag wurde als Entschluss des UN-Sicherheitsrates, ein „Tribunal als friedensschaffende und friedenserhaltende Zwangsmaßnahme gemäß Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen (1973) in Form eines unabhängigen Nebenorgans des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen nach Artikel 29 der Charta der Vereinten Nationen“ (Kamardi 2009:13) zu errichten, gegründet. Der Strafgerichtshof für das ehemalige Jugoslawien gilt somit als ein „nur für bestimmte Straftaten und Täter zuständiges und in räumlicher und zeitlicher Hinsicht begrenztes Ad-hoc-Gericht“ (Kamardi 2009:13f). Seine räumliche und zeitliche Zuständigkeit erstreckt sich auf das Gebiet der ehemaligen Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien und auf die Verletzungen des humanitären Völkerrechts, die dort seit dem 1. Januar 1991 begangenen wurden, bis zur Wiederherstellung des Friedens.

Gemäß Artikel 6 des Statuts umfasst die Strafkompetenz des Internationalen Strafgerichtshofs für das ehemalige Jugoslawien ausschließlich, natürliche Personen (vgl. Kamardi 2009:16f). Als sachliche Zuständigkeit des Internationalen Strafgerichtshofs für das ehemalige Jugoslawien gelten vier völkerrechtlich definierte Tatbestände: schwere Verletzung der Genfer Konventionen von 1949, Verstöße gegen die Gesetze und Bräuche des Krieges, Völkermord und Verbrechen gegen die Menschlichkeit (vgl. Roggemann 1994:54f).

3.2.Ziele

Die zahlreichen Ziele und Zwecke des Internationalen Strafgerichtshofs für das ehemalige Jugoslawien sind in der Resolution 827 aus dem Jahr 1993, definiert. Das erste Ziel ist die Beendigung der Verletzungen des humanitären Kriegs- und Völkerrechts; die Personen, die mutmaßlich für die begangenen Verbrechen, die auf dem Territorium des ehemaligen Jugoslawien seit dem 1. Januar 1991 verantwortlich sind, gerecht zu bestrafen, sowie künftige Täter und Täterinnen davon abzuschrecken und abzuhalten weitere Verbrechen und Grausamkeiten zu begehen. Das zweite Ziel, welches auf die historischen Erfahrungen mehrerer Länder basiert, ist der Beitrag zur Wiederherstellung und Erhaltung des inneren Friedens. Als weiteres wichtiges Ziel gilt die Wiederherstellung, Erhaltung und Stärkung des internationalen Rechtsbewusstseins.

Mit diesen Zielen soll der Weltgemeinschaft verdeutlicht werden, dass schwere Verletzungen des Kriegs- und humanitären Völkerrechts nicht folgenlos und straflos begangen werden können. Ein weiteres wichtiges Ziel des Internationalen Strafgerichtshofs für das ehemalige Jugoslawien ist es, den Opfern und deren Angehörigen durch die juristische öffentliche Aufarbeitung und Dokumentation der Verbrechen und Grausamkeiten, Genugtuung zu geben und ihr Strafbedürfnis gegenüber den Tätern zu befriedigen (vgl. Kamardi 2009:17ff).

Der Internationale Strafgerichtshof für das ehemalige Jugoslawien gilt als unabhängiges und unparteiisches Gericht und muss nach den international gültigen Prinzipien, jedem Angeklagten einen fairen Prozess ermöglichen:

There is no question that history will judge the Tribunals for the former Yugoslavia and Rwanda on the fairness or unfairness of their proceedings. Whether there are convictions or whether there are acquittals will not be the yardstick. The measure is going to be the fairness of the proceedings. (Kamardi 2009:3)

Somit wurde in Artikel 20 Absatz 1 des Statuts des Internationalen Strafgerichtshofs für das ehemalige Jugoslawien aus dem Jahr 2000, die Verpflichtung zur Durchführung eines fairen und zügigen Verfahrens festgelegt. In Bezug auf das Rechtssystem wird am Internationalen Strafgerichtshof für das ehemalige Jugoslawien ein hybrides Verfahrenssystem, eine Mischform aus dem Common Law und Römischen Recht, angewendet (vgl. Kamardi 2009:27).

Der Internationale Strafgerichtshof für das ehemalige Jugoslawien gilt als ein mehrsprachiges Gericht mit den Arbeitssprachen Englisch und Französisch. Beim Internationalen Strafgerichtshof für das ehemalige Jugoslawien haben alle Angeklagten sowie ZeugInnen und SachverständigerInnen das Recht, sich der eigenen Muttersprache zu bedienen: Somit kommen auch Sprachen wie BKS⁷ und bei Bedarf auch andere Sprachen zum Einsatz (vgl. Stern 2002:498).

Im nächsten Unterkapitel werden die Statuten des Internationalen Strafgerichtshof für das ehemalige Jugoslawien behandelt, gegen welche der Angeklagte laut der Anklage der Staatsanwaltschaft verstoßen hat. Um eine genaue Erläuterung dieser darzustellen, werden sie im Folgenden genau definiert, um zu sehen, was genau dem Angeklagten vorgeworfen wird und was der Internationale Strafgerichtshof für das ehemalige Jugoslawien versucht zu bewahren. Dabei geht es um Völkermord, Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit.

⁷ Das ist die Abkürzung für die Sprachen Bosnisch/Kroatisch/Serbisch.

3.3. Statuten

Das sogenannte Römische Statut ist das Statut des Internationalen Strafgerichtshofs für das ehemalige Jugoslawien, in welchem festgelegt wird, worum es sich bei dieser Institution handelt (vgl. Vereinte Nationen 1998). Der Originaltext lautet wie folgt:

Artikel 1

Der Gerichtshof

Hiermit wird der Internationale Strafgerichtshof ("Gerichtshof") errichtet. Der Gerichtshof ist eine ständige Einrichtung und ist befugt, seine Gerichtsbarkeit über Personen wegen der in diesem Statut genannten schwersten Verbrechen von internationalem Belang auszuüben; er ergänzt die innerstaatliche Strafgerichtsbarkeit. Die Zuständigkeit und die Arbeitsweise des Gerichtshofs werden durch dieses Statut geregelt. (Vereinte Nationen 1998)

Der erste Teil des Statuts behandelt die Errichtung des Internationalen Strafgerichtshofs und dabei werden ebenso die Grundfragen geklärt. Der Internationale Strafgerichtshof für das ehemalige Jugoslawien ist eine ständige Institution, die schwerste Verbrechen strafrechtlich verfolgt und somit international tätig ist. Die Arbeit dieser Institution basiert auf, die im Statut vermerkten, Artikeln (vgl. Vereinte Nationen 1998).

Das Römische Statut besteht aus dreizehn Teilen, welche, wie folgt, lauten: „Errichtung des Gerichtshofs (Teil 1), Gerichtsbarkeit, Zulässigkeit und anwendbares Recht (Teil 2), Allgemeine Grundsätze des Strafrechts (Teil 3), Zusammensetzung und Verwaltung des Gerichtshofs (Teil 4), Ermittlungen und Strafverfolgung (Teil 5), Hauptverfahren (Teil 6), Strafen (Teil 7), Berufung und Wiederaufnahme (Teil 8), Internationale Zusammenarbeit und Rechtshilfe (Teil 9), Vollstreckung (Teil 10), Versammlung der Vertragsstaaten (Teil 11), Finanzierung (Teil 12)“ (Vereinte Nationen 1998) und der letzte Teil setzt sich aus den Schlussbestimmungen (Teil 13) zusammen (vgl. Vereinte Nationen 1998).

Zur „Gerichtsbarkeit des Gerichtshofs unterliegende Verbrechen“ (Vereinte Nationen 1998) ist im Artikel 5, Folgendes vermerkt:

(1) Die Gerichtsbarkeit des Gerichtshofs ist auf die schwersten Verbrechen beschränkt, welche die internationale Gemeinschaft als Ganzes berühren. Die Gerichtsbarkeit des Gerichtshofs erstreckt sich in Übereinstimmung mit diesem Statut auf folgende Verbrechen: a) das Verbrechen des Völkermords; b) Verbrechen gegen die Menschlichkeit; c) Kriegsverbrechen; d) das Verbrechen der Aggression. (Vereinte Nationen 1998)

Zu den Zuständigkeiten des Gerichtshofs zählen schwerste Verbrechen, die die internationale Gemeinschaft als Ganzes, gefährden. Dazu werden im ersten Teil des Artikels, konkrete Beispiele wie Völkermord, Verbrechen gegen die Menschlichkeit, Kriegsverbrechen und Verbrechen der Aggression genannt.

Der zweite Teil des Artikels behandelt die Erläuterungen und Gründe, wann die Gerichtsbarkeit des Gerichtshofs zu Tragen kommt und wann ein Verbrechen der Aggression vermutet wird. In diesen zwei Artikeln werden die Voraussetzungen begründet und es wird darauf verwiesen, dass die Bestimmung mit den „einschlägigen Bestimmungen der Charta der Vereinten Nationen vereinbart sein muss“ (Vereinte Nationen 1998).

Dieses Kapitel und die Statuten, die anschließend erläutert werden, sind für die vorliegende Arbeit bedeutend, da die Aussagen und Dolmetschungen vor dem Internationalen Strafgerichtshof für das ehemalige Jugoslawien für die Analyse verwendet werden und dem Angeklagten genau diese, in den Statuten genannte Verbrechen, vorgeworfen werden. Dabei wird mit diesem Kapitel und den folgenden Kapiteln, in denen drei Artikel genauer erläutert werden, versucht, die Thematik näher zu erläutern, um zu verstehen, unter welchen schwierigen Umständen die DolmetscherInnen arbeiten müssen und mit welchen geschichtlichen Ereignissen sie sich befassen müssen. Dabei darf nicht vergessen werden, dass sich DolmetscherInnen auf allerlei Grausamkeiten vorbereiten müssen, um neutral und professionell zu bleiben und die Kommunikation zwischen allen Verfahrensbeteiligten und Anwesenden problemlos ermöglichen zu können. Denn genau dies ist das Ziel dieser Arbeit. Es wird untersucht, wie die DolmetscherInnen mit solchen Grausamkeiten und beleidigenden Aussagen des Angeklagten gegenüber den AnwältInnen und RichterInnen sowie dem gesamten System des Internationalen Strafgerichtshofs für das ehemalige Jugoslawien umgehen, wie sie diese in die Zielsprache übertragen und wie sie diese Angelegenheit translatorisch, unter Berücksichtigung des Ehrenkodex lösen.

3.3.1. Völkermord

Die folgenden Verbrechen werden dem Angeklagten, der im Analyseteil erwähnt wird, zur Last gelegt. In den Aussagen werden Beispiele oder Hintergrundschilderungen erwähnt, dabei werden Beispiele aus einem geschichtlichen Kontext genannt, vor allem aber, wird von diesen Verbrechen oder ähnlichen Themen gesprochen. Die genaue Definition zum Thema Völkermord lautet im Statut, wie folgt:

Im Sinne dieses Statuts bedeutet "Völkermord" jede der folgenden Handlungen, die in der Absicht begangen wird, eine nationale, ethnische, rassische oder religiöse Gruppe als solche ganz oder teilweise zu zerstören : a) Tötung von Mitgliedern der Gruppe; b) Verursachung von schwerem körperlichem oder seelischem Schaden an Mitgliedern der Gruppe; c) vorsätzliche Auferlegung von Lebensbedingungen für die Gruppe, die geeignet sind, ihre körperliche Zerstörung ganz oder teilweise herbeizuführen; d) Verhängung von Maßnahmen, die auf die Geburtenverhinderung innerhalb der Gruppe gerichtet sind; e) gewaltsame Überführung von Kindern der Gruppe in eine andere Gruppe. (Vereinte Nationen 1998)

Laut dieser Definition bezeichnet Völkermord alle Maßnahmen, mit welchen die Zahl der Mitglieder einer Gruppe verringert wird oder ihnen dauerhafte Schäden, ob physischer oder psychischer Natur, zugefügt werden sollen (vgl. Vereinte Nationen 1998).

3.3.2. Verbrechen gegen die Menschlichkeit

In diesem Artikel wird das Thema Verbrechen gegen die Menschlichkeit erläutert. Hier wird lediglich ein Überblick über die Thematik dieses Artikels geboten, da hiermit erläutert werden soll, wovon die Dolmetschungen, die analysiert werden, handeln und was dem Angeklagten vorgeworfen wird. In diesem Artikel werden Verbrechen, die „im Rahmen eines ausgedehnten oder systematischen Angriffs gegen die Zivilbevölkerung und in Kenntnis des Angriffs begangen“ (Vereinte Nationen 1998) werden, behandelt. Zu diesen Verbrechen werden ebenso vorsätzliche Tötung, Ausrottung und Versklavung als Verbrechen dieses Typs, gezählt. Zusätzlich werden in diesem Artikel die „zwangsweise Überführung der Bevölkerung, Folter, Freiheitsentzug, Verfolgung aus verschiedenen Gründen, Apartheid, das Verschwindenlassen von Personen, sexuelle Sklaverei, Nötigung zur Prostitution, Zwangssterilisation, Zwangsschwangerschaft“ (Vereinte Nationen 1998) und Verbrechen, die den genannten ähnlich sind, angeführt (vgl. Vereinte Nationen 1998).

3.3.3. Kriegsverbrechen

Der Gerichtshof behandelt, insbesondere Fälle der Gerichtsbarkeit, in denen Kriegsverbrechen zu bestimmten Plänen oder einer gewissen Politik, zählen. Kriegsverbrechen werden als „schwere Verletzungen der Genfer Abkommen vom 12. August 1949“ (Vereinte Nationen 1998) definiert. Dazu werden vorsätzliche Tötung, Geiselnahme, Folter, Zerstörung und Aneignung von Eigentum, Nötigung von Kriegsgefangenen und der vorsätzliche Entzug des Rechts von Kriegsgefangenen angeführt (vgl. Vereinte Nationen 1998). Des Weiteren werden auch Verstöße gegen das einschlägige Völkerrecht unter dieser Bezeichnung, erwähnt. Hierzu werden insbesondere vorsätzliche Angriffe gegen die Zivilbevölkerung und zivile Objekte sowie nicht verteidigte Städte, Glaubenseinrichtungen, Besetzung des gegnerischen Eigentums, Verwendung von Gift und vergifteten Waffen und Ähnliches gezählt (vgl. Vereinte Nationen 1998).

Dazu zählen ebenso Verstöße, bei denen Artikel 3 der vier Genfer Abkommen nicht eingehalten wurde. Hierbei sind nicht die Personen, die Waffen benützt haben, bedeutend, sondern die Verwandten, Gefangene und außer Gefecht gesetzte Personen, wie beispielsweise Kranke dieser Personen, welchen folgende Handlungen nicht zugefügt werden dürfen:

i) Angriffe auf Leib und Leben, insbesondere vorsätzliche Tötung jeder Art, Verstümmelung, grausame Behandlung und Folter; ii) die Beeinträchtigung der persönlichen Würde, insbesondere entwürdigende und erniedrigende Behandlung; iii) Geiselnahme; iv) Verurteilungen und Hinrichtungen ohne vorhergehendes Urteil eines ordentlich bestellten Gerichts, das die allgemein als unerlässlich anerkannten Rechtsgarantien bietet. (Vereinte Nationen 1998)

Es ist somit nicht erlaubt, diese Personen zu foltern, als Geisel zu nehmen, ohne Gerichtsverhandlung zu verurteilen oder sie zu entwürdigen (vgl. Vereinte Nationen 1998).

Weitere Angaben, die ebenso im Römischen Statut erwähnt werden, sind mit den bisher genannten verbotenen Handlungen besonders ähnlich und werden daher nicht explizit in dieser Arbeit erwähnt und erläutert. Trotzdem konnte die gezeigt werden, was dem Angeklagten vorgeworfen wird und es ist anzunehmen, dass solche Personen diese Verbrechen nicht freiwillig zugeben werden und diese abstreiten werden. Somit kann eine Person als Dolmetscher bereits darauf eingestellt sein, dass solche Gerichtsverhandlungen nicht einwandfrei abgewickelt werden können und es zu schwierigen Aussagen kommen kann. Das nächste Unterkapitel behandelt die Organe, die beim Internationalen Strafgerichtshof für das ehemalige Jugoslawien tätig sind. Somit wird zugleich ein Unterschied zwischen nationalen Gerichten und dem Internationalen Strafgerichtshof für das ehemalige Jugoslawien dargestellt.

3.4.Organe

Der Gerichtshof ist eine Einrichtung, die sich aus vier Organen zusammensetzt. Das sind: „a) das Präsidium; b) eine Berufungsabteilung, eine Hauptverfahrensabteilung und eine Vorverfahrensabteilung; c) die Anklagebehörde und d) die Kanzlei“ (Vereinte Nationen 1988). Diese Organe sind auch für die Verwaltung des Gerichtshofs verantwortlich (vgl. Vereinte Nationen 1988). Nun folgen die Rollen der wichtigsten AkteurInnen des Internationalen Strafgerichtshofs für das ehemalige Jugoslawien.

Die AnklägerInnen sind LeiterInnen der Anklagebehörde und entscheiden aus eigener Initiative. Somit zählt zu ihrem Aufgabenbereich, die Einleitung von „auf der Grundlage von Informationen über der Gerichtsbarkeit des Gerichtshofs unterliegende Verbrechen aus eigener Initiative Ermittlungen“ (Vereinte Nationen 1998). Die AnklägerInnen sorgen für die Prüfung der erhaltenen Informationen und es ist ihre freie Entscheidung, Staaten, Organisationen und weitere als geeignet erscheinende Quellen zu befragen und die Aussagen von ZeugInnen zu verlangen. Wenn die AnklägerInnen aufgrund des Beweismaterials zu dem Entschluss kommen, dass ein hinreichender Verdacht besteht, so wird von „der Vorverfahrenskammer ein Antrag auf Genehmigung von Ermittlungen zusammen mit den gesammelten Unterlagen zu seiner Begründung vorgestellt“ (Vereinte Nationen 1998). Mit der Entscheidung der Vorverfahrenskammer wird dann der weitere Verlauf bestimmt (vgl. Vereinte Nationen 1998).

RichterInnen zählen als gewählte hauptamtliche Mitglieder des Gerichtshofs, die die Verpflichtung haben, zur Verfügung zu stehen. Es hängt davon ab, wie viel Arbeit für RichterInnen zu einer gewissen Zeit vorhanden ist. Wenn viel zu tun ist, kann darüber entschieden werden, ob auch andere RichterInnen ihr Amt hauptamtlich ausführen sollen (vgl. Vereinte Nationen 1998).

Das Präsidium besteht aus einem Präsidenten und aus einem ersten sowie zweiten Vizepräsidenten. Diese wählen RichterInnen mit absoluter Mehrheit und dürfen dann, ihr Amt bis zum Ende der Amtszeit als RichterInnen⁸ ausüben. Zusätzlich zur Verwaltung der Anklagebehörde ist das Präsidium auch für die Verwaltung des Gerichtshofs und andere Aufgabenbereiche, die dem Präsidium laut Statut zugeordnet sind, zuständig. Der Gerichtshof ist des Weiteren für die Bildung von Abteilungen zuständig, die Aufgaben der jeweiligen Abteilungen aber, werden von Kammern übernommen (vgl. Vereinte Nationen 1998).

⁸ Die Amtszeit von RichterInnen beträgt maximal drei Jahre.

Für verbotene Handlungen von Truppen und Untergebenen sind die militärischen BefehlshaberInnen und Vorgesetzten verantwortlich, nur im Falle, dass diese von den Handlungen ihrer Truppen gewusst, aber nichts dagegen unternommen haben, um diese zu verhindern oder Hinweise darauf einfach außer Acht gelassen haben. Der Gerichtshof verfügt keine Gerichtsbarkeit über jene Personen, die nicht mindestens achtzehn Jahre alt waren, als sie das Verbrechen begangen haben (vgl. Vereinte Nationen 1998).

KanzlerInnen zählen als LeiterInnen der Kanzlei und sind somit oberste VerwaltungsbeamtenInnen. Der Präsident des Gerichtshofs hat die Aufgabe, die Tätigkeiten der KanzlerInnen zu überwachen. Als Aufgabenbereich der Kanzlei zählen „die nicht mit der Rechtsprechung zusammenhängenden Aspekte der Verwaltung und der Betreuung des Gerichtshofs“ (Vereinte Nationen 1998). Die KanzlerInnen und die AnklägerInnen sind für das Ernennen des entsprechenden Personals für ihre Behörden zuständig. Unter dem Begriff Personal werden auch die ErmittlerInnen verstanden (vgl. Vereinte Nationen 1998).

Nach dieser kurzen Darstellung der beteiligten VerfahrensakteurInnen, behandelt das nächste Kapitel das Thema der Amts- und Arbeitssprachen am Internationalen Strafgerichtshof für das ehemalige Jugoslawien. Dieses Kapitel ist sehr interessant, da die Sprachen Bosnisch, Kroatisch und Serbisch nicht dabei aufscheinen. Somit wird nach diesem Kapitel über die Amts- und Arbeitssprachen aus dem Römischen Statut, versucht, eine detailliertere Erklärung und Beschreibung der Vorgehensweise in Bezug auf die Sprachen, Dolmetschungen und DolmetscherInnen sowie den DolmetscherInnendienst des Internationalen Strafgerichtshofs für das ehemalige Jugoslawien, zu geben.

3.5.Amts- und Arbeitssprachen

In diesem Unterkapitel werden die Amts- und Arbeitssprachen, die am Internationalen Strafgerichtshof für das ehemalige Jugoslawien zur Anwendung kommen, behandelt. Am Internationalen Strafgerichtshof für das ehemalige Jugoslawien kommen Menschen zusammen, die aus verschiedenen Rechtssystemen stammen. Sandrini bezeichnet dieses Aufeinandertreffen verschiedener Systeme als „culture clash“ (Sandrini 2004:30). Dabei kommt es aber auch zu einem Aufeinandertreffen verschiedener Sprachen. Dieses Aufeinandertreffen wird nun im Folgenden erklärt. Genauso wie bei den Vereinten Nationen, sind die Amtssprachen des Internationalen Strafgerichtshofs für das ehemalige Jugoslawien ebenfalls Arabisch, Chinesisch, Englisch, Französisch, Russisch und Spanisch. Das bedeutet, dass Urteile und grundlegende Fragen in Bezug auf den Gerichtshof in jeder dieser Sprachen veröffentlicht werden. Es gibt aber keine Übereinstimmung zwischen den Arbeitssprachen des Gerichtshofs und den Amtssprachen, da hier nur mit den Sprachen Französisch und Englisch gearbeitet wird. Es kommt aber immer wieder zum Einsatz anderer Sprachen (vgl. Vereinte Nationen 1998).

Schweda Nicholson (2010) stellte in ihrer Arbeit zum Thema Internationaler Strafgerichtshof für das ehemalige Jugoslawien fest, dass diese Institution keine Rücksicht auf die Benennungen „Amtssprache“ beziehungsweise „Arbeitssprache“ nimmt und stattdessen gesagt wird, dass sie in den Sprachen Englisch und Französisch arbeiten. In anderen Sprachen, die nicht Französisch oder Englisch sind und von ZeugInnen oder VerteidigerInnen, Sachverständigen oder StaatsanwältInnen aber gesprochen werden, kann trotzdem vor Gericht gearbeitet werden (vgl. Schweda Nicholson 2010:43f). Es wurde beispielsweise während der Verfahren gegen Slobodan Milošević auch Albanisch gedolmetscht, da er wegen Kriegsverbrechen auf dem Gebiet des Kosovo, in welchem Albanisch gesprochen wird, beschuldigt wurde. Aber auch das Bosnische/Kroatische/Serbische kommt als Sprache oder Sprachvariante beim Internationalen Strafgerichtshof für das ehemalige Jugoslawien häufig vor (vgl. Schweda Nicholson 2010:43f). Bei den Gerichtsverhandlungen, die für die Analyse dieser Arbeit verwendet werden, wird in die Sprachen Englisch, Französisch und Bosnisch/Kroatisch/Serbisch gedolmetscht.

Grundlegend gibt es beim Internationalen Strafgerichtshof für das ehemalige Jugoslawien in den Gerichtssälen drei Dolmetschkabinen. Für die Gerichtsverhandlungen, bei denen auch Albanisch als Arbeitssprache angewandt wurde, wurde eine zusätzliche Dolmetschkabine organisiert (vgl. Schweda Nicholson 2010:44).

Im Römischen Statut wurde ebenso festgelegt, wie der Antrag für die Nutzung einer anderen Sprache als Englisch und Französisch, eingereicht und stattgegeben werden kann. Diese Regelung lautet wie folgt:

(1) Auf Ersuchen einer Partei eines Verfahrens oder eines zur Teilnahme an einem Verfahren zugelassenen Staates gestattet der Gerichtshof die Benutzung einer anderen als der englischen oder französischen Sprache, sofern er dies als ausreichend gerechtfertigt erachtet. (Vereinte Nationen 1998)

Es ist die Entscheidung des Gerichtshofs, ob der Grund gerechtfertigt ist und der Antrag somit angenommen wird oder nicht. Entscheidet der Gerichtshof aber, den Antrag abzulehnen, so wird mit den üblichen Sprachen des Gerichtshofs, also Englisch und Französisch, gearbeitet. Die Transkripte des Internationalen Strafgerichtshofs für das ehemalige Jugoslawien werden ebenso ausschließlich in diesen zwei Sprachen verfasst (vgl. Schweda Nicholson 2010:43).

Auch wenn der Internationale Strafgerichtshof als eine Institution zählt, die viele Länder und Sprachen vereint, gibt es ebenso einige Staaten, die nicht beigetreten sind und somit nicht als Mitglieder zählen. Die Vereinigten Staaten von Amerika zählen zu einem dieser Staaten. Dann ist noch zu betonen, dass der Internationale Strafgerichtshof für das ehemalige Jugoslawien in der Zeit gegründet wurde, als die Konflikte im ehemaligen Jugoslawien noch andauerten. Frühere große Verfahren gegen Kriegsverbrechen, die in Nürnberg oder Tokyo stattfanden, fanden erst nach Ende des Krieges statt (vgl. Schweda Nicholson 2010:42). Die Informationen aus diesen Gerichtsverfahren, hinsichtlich der DolmetscherInnen und Dolmetscheinsätze, konnten am Internationalen Strafgerichtshof für das ehemalige Jugoslawien verwendet werden. Im Anschluss folgt das Kapitel Rechtssysteme. Dieses Kapitel dient zur Erklärung, welche Rechtssysteme am Internationalen Strafgerichtshof für das ehemalige Jugoslawien zur Anwendung kommen und welche Herausforderungen somit für DolmetscherInnen und ihre Tätigkeit entstehen, denn sie müssen nicht nur zwischen Rechtssystemen dolmetschen, sondern auch zwischen verschiedenen Sprachen und Kulturen.

3.6.Rechtssysteme

An internationalen Gerichtshöfen müssen DolmetscherInnen noch eine Herausforderung überwäligen und zwar müssen sie nicht nur zwischen zwei Sprachen dolmetschen, sondern sie müssen auch zwei unterschiedliche Rechtssysteme und Rechtsvorstellungen in die Zielsprache übertragen können:

Übersetzer [und Übersetzerinnen und DolmetscherInnen] juristischer Texte müssen nicht nur die Fachbegriffe kennen, sondern sich mit verschiedenen Rechtssystemen und der aktuellen Rechtsentwicklung auskennen. Häufig sind ihre Übersetzungen rechtsverbindlich, das heißt, die Übersetzer haben besondere Sorgfaltspflicht. (Delaney 2011:16)

Rechtstexte sind aufgrund ihrer Verbindlichkeit schwer zu übersetzen, hier kommt auch noch hinzu, dass nicht nur zwischen zwei Sprachen übersetzt werden muss, sondern die ÜbersetzerInnen sich ebenso Wissen über das jeweilige Rechtssystem aneignen müssen, um zwischen zwei Rechtssystemen übersetzen zu können. Dies führt Delaney als Besonderheit hier an. Dieselben Tatsachen und Herausforderungen zählen auch für GerichtsdolmetscherInnen (vgl. Delaney 2011:17).

In Bezug auf die Rechtssysteme muss bei internationalen Gerichtshöfen zwischen Civil Law und Common Law unterschieden werden. Als größter Unterschied gilt die Bezeichnung des Civil Law als kodifiziertes Recht, welches in einer Gesetzessammlung niedergeschrieben wurde. Dies gilt nicht für das Common Law, es gibt also keine Sammlung von Rechtsregeln und Statuten und deshalb gilt das Common Law nicht als kodifiziert. Die Basis des Common Law sind zum größten Teil Präzedenzfälle; darunter werden Rechtsentscheidungen verstanden, welche in ähnlichen Fällen bereits gefällt wurden (vgl. www.law.berkeley.edu).

Das Civil Law wird in vielen Ländern auf der Welt angewendet. Vor allem aber wird es in Europa genutzt und unterscheidet sich in den folgenden Punkten vom Common Law: Es wird nicht von der Unschuld des Angeklagten ausgegangen, bis seine Unschuld bewiesen wird, sondern der Fokus liegt auf die Wahrheitsfindung, wobei die RichterInnen die entscheidende Rolle spielen und auch die Befragung durchführen (vgl. Delaney 2011:17).

Das Common Law, das in den USA, Kanada, Großbritannien, Australien und Neuseeland angewendet wird, ist ein Rechtssystem, bei dem von der Unschuld des Angeklagten ausgegangen wird, bis das Gegenteil bewiesen wird. Sollte aber die Schuld des Angeklagten bewiesen werden, muss die Beweisführung sehr überzeugend sein, um die Schuld zu beweisen. Dabei übernehmen RichterInnen die Rolle des Koordinators, die alles überprüfen und typische Anwaltsfragen stellen (vgl. Delaney 2011:17f).

Diese Situation kann bei Direkt- und Kreuzverhören wiedergefunden werden. Dabei ist es vor allem wichtig, wie solche Fragen gestellt werden. Am Internationalen Strafgerichtshof für das ehemalige Jugoslawien wird eine Mischung aus Civil Law und Common Law angewendet, also treffen zwei Rechtskulturen aufeinander, wobei das Common Law in vielen Fällen, öfter zur Anwendung kommt. Das Schwierige dabei für DolmetscherInnen ist es, die jeweils andere Rechtskultur und -system den Personen, die aus verschiedenen Rechtskulturen kommen, näher zu bringen und so zu dolmetschen, dass diese die Dolmetschung reibungslos verstehen (vgl. Schweda Nicholson 2010:38f). Mit dem Kreuzverhör wird versucht, die Glaubwürdigkeit der Aussagen von ZeugInnen zu prüfen (vgl. Hunt 2000:2). Am Internationalen Strafgerichtshof für das ehemalige Jugoslawien gibt es keine Jury, da die Entscheidungen von drei RichterInnen gemeinsam getroffen werden (vgl. Hajdu 2006:17).

Hier werden deutlich die Unterschiede zu lokalen Gerichten gezeigt und womit sich DolmetscherInnen aufgrund dieser, neben der Vorbereitung auf einen Fall, sowie der Aneignung von Rechtswissen, noch auseinandersetzen müssen, um eine reibungslose Kommunikation, für alle im Gericht anwesenden, zu ermöglichen. Im nächsten Unterkapitel wird der Sprachendienst des Internationalen Strafgerichtshofs für das ehemalige Jugoslawien erläutert sowie seine Aufgabenbereiche.

3.7.Sprachendienst

Wie bereits in Kapitel 3.4 erwähnt wurde, besteht der Internationale Strafgerichtshof für das ehemalige Jugoslawien aus den folgenden drei Organen: „den Kammern, der Anklagebehörde und der Kanzlei“ (Nikolić 2005:6). Der Sprachendienst des Internationalen Strafgerichtshofs für das ehemalige Jugoslawien trägt die Bezeichnung *CLSS*⁹ und gehört zur Kanzlei. Zu seiner Aufgabe zählt die Unterstützung aller Organe des Internationalen Strafgerichtshofs für das ehemalige Jugoslawien mit Sprachdienstleistungen. Als seine Aufgaben werden Übersetzungs-, Dolmetsch- und Gerichtsberichterstattungstätigkeiten gesehen (vgl. Nikolić 2005:6). Nach dem neusten Stand vom 14. Juli 2010 zählt *Conference and Language Service Section* über 150 MitarbeiterInnen und besteht aus fünf Abteilungen:

1. „Übersetzungsabteilung für Englisch - English Translation Unit“
2. „Übersetzungsabteilung für BKS - BCS Translation Unit“
3. „Übersetzungsabteilung für Französisch - French Translation Unit“
4. „Dolmetschabteilung - Interpretation Unit“
5. „Abteilung für Referenz- und Terminologiefragen sowie für Dokumentenverarbeitung - Reference, Terminology and Document Processing Unit“ (www.icty.org)

Mit diesen Abteilungen wird die Verwendung der offiziellen Sprachen wie Englisch und Französisch und der nicht offiziellen Sprachen wie Bosnisch/Kroatisch/Serbisch, Albanisch und Mazedonisch des Internationalen Strafgerichtshofs für das ehemalige Jugoslawien abgedeckt. Falls andere Sprachen vor Gericht benötigt werden, werden diese von DolmetscherInnen, die nicht am Internationalen Strafgerichtshof für das ehemalige Jugoslawien tätig sind, gedeckt (vgl. www.icty.org).

Es gibt am Internationalen Strafgerichtshof für das ehemalige Jugoslawien ein Verhaltenskodex, der ein ausführliches Regelwerk für Arbeitsnormen bezüglich Arbeitsstunden pro Tag, Arbeitstage pro Woche, Größe der SD-Kabinen etc. enthält und von DolmetscherInnen des Internationalen Strafgerichtshofs für das ehemalige Jugoslawien einzuhalten ist. Dieser entstand allerdings erst im Jahr 1999, nachdem viele Anfangs- und Auswahlhürden gemeistert wurden (vgl. Schweda Nicholson 2010:42).

⁹ Das ist die Abkürzung für das Conference and Language Service Section.

Seit der Einführung der ersten Eignungstests wird bei DolmetscherInnen auf hohe fachliche Qualifikation Wert gelegt. Auch wenn es vor der Gründung des Internationalen Strafgerichtshofs für das ehemalige Jugoslawien nur wenige DolmetscherInnen mit den Arbeitssprachen Bosnisch/Kroatisch/Serbisch gab, gaben sich OrganisatorInnen des Internationalen Strafgerichtshofs für das ehemalige Jugoslawien große Mühe durch internationale Anwerbung geeigneten Personal für den Sprachendienst zu finden und einzustellen. Schon damals aber auch heute noch umfassen die Voraussetzungen für eine Anstellung als DolmetscherIn am Internationalen Strafgerichtshof für das ehemalige Jugoslawien einen Universitätsabschluss im Dolmetschen bzw. Übersetzen mit der erforderlichen Sprachkombination aus Englisch, Französisch und Bosnisch/Kroatisch/Serbisch. Mit diesen Voraussetzungen hat sich der hohe Standard am Internationalen Strafgerichtshof für das ehemalige Jugoslawien bis heute bewährt.

Ein Großteil von DolmetscherInnen, die am Internationalen Strafgerichtshof für das ehemalige Jugoslawien tätig sind, haben einen Universitätsabschluss im Dolmetschen oder Übersetzen oder sie bringen eine langjährige Erfahrung auf diesem Gebiet durch Anstellungen, wie zum Beispiel eine langjährige Anstellung beim jugoslawischen Außenministerium, mit. Zusätzlich sind viele DolmetscherInnen, die am Internationalen Strafgerichtshof für das ehemalige Jugoslawien tätig sind, ebenso Mitglieder beim AIIC¹⁰, was bedeutet, dass ein hoher Standard im Bereich des Konferenzdolmetschens gewährleistet wird. Außerdem müssen alle BewerberInnen einen Test ablegen, sodass anschließend eine adäquate Auswahl an DolmetscherInnen getroffen werden kann, die am Internationalen Strafgerichtshof für das ehemalige Jugoslawien angestellt werden. Um den Test bestehen zu können, benötigen BewerberInnen bereits gesammelte Erfahrung im Justizbereich oder Übersetzungserfahrung im Rechtsbereich (vgl. Stern 2001).

DolmetscherInnen decken während ihrer Tätigkeit beim *Conference and Language Service Section* viele Fächer ab. Der Grund dafür ist der Einsatz von verschiedenen Dolmetschmodi wie Simultan-, Relais- und Konsektivdolmetschen, sowie auch unterschiedliche Einsatzfelder wie Gerichtssaal, Hafteinheiten des Internationalen Strafgerichtshofs für das ehemalige Jugoslawien oder sogar Feldeinsätze, die von DolmetscherInnen verlangt werden. Aufgrund der Themen, die vor dem Internationalen Strafgerichtshof für das ehemalige Jugoslawien behandelt werden, zählt Stress zum wesentlichen Bestandteil eines typischen Alltags von DolmetscherInnen, die beim Internationalen Strafgerichtshof für das ehemalige Jugoslawien tätig sind (vgl. Schweda Nicholson 2010:37).

¹⁰ Die Association of Conference Interpreters ist ein Internationaler Konferenzdolmetscherverband.

Das Simultandolmetschen kommt ausschließlich im Gerichtssaal zum Einsatz. Da bei einer Gerichtssitzung am Internationalen Strafgerichtshof für das ehemalige Jugoslawien in drei oder vier Sprachen gedolmetscht wird, gilt das Simultandolmetschen als bestes Dolmetschmodi, damit die Verfahren nicht zu lange dauern. Am Internationalen Strafgerichtshof für das ehemalige Jugoslawien gibt es drei Gerichtssäle, die im Jahr 2005 umgebaut wurden, um gleichzeitig Verfahren gegen bis zu 18 Angeklagte führen zu können. Jeder Gerichtssaal wurde mit vier Dolmetschkabinen ausgestattet, also gibt es eine englische, französische, Bosnisch/Kroatisch/Serbische und eine albanisch/mazedonische Kabine (vgl. Schweda Nicholson 2010:45f). In jedem Team gab es zwei bis drei DolmetscherInnen pro Dolmetschkabine (vgl. Nikolić 2005:7). Die DolmetscherInnen wechseln sich alle 30 Minuten ab und DolmetscherInnen, die gerade nicht dolmetschen, sollen ihren KollegInnen eine Art Stütze sein (vgl. Stern 2001).

Das Relaisdolmetschen wird ebenso sehr oft im Gerichtssaal am Internationalen Strafgerichtshof für das ehemalige Jugoslawien angewendet. DolmetscherInnen, die aus zwei Arbeitssprachen dolmetschen sind sehr schwer zu finden, zum Beispiel DolmetscherInnen, die aus dem Englischen und Bosnisch/Kroatisch/Serbischen ins Französische dolmetschen können. Im Falle, dass ZeugInnen auf Deutsch aussagen möchten, aber keine DolmetscherInnen anwesend sind, die aus dem Deutschen ins Bosnisch/Kroatisch/Serbische dolmetschen können, jedoch DolmetscherInnen verfügbar sind, die aus dem Deutschen ins Englische dolmetschen können, dann wird Englisch als Pivotsprache¹¹ angewendet. Dabei wird die Dolmetschung aus dem Deutschen ins Englische übertragen und zur gleichen Zeit wird die Aussage aus dem Englischen ins Französische, Bosnisch/Kroatisch/Serbische, Albanische und Mazedonische übertragen. Das Relaisdolmetschen am Internationalen Strafgerichtshof für das ehemalige Jugoslawien hat sich als eine sehr gute Methode erwiesen, da viele Sprachen mit wenigen DolmetscherInnen abgedeckt werden können (vgl. Schweda Nicholson 2010:45).

Am Internationalen Strafgerichtshof für das ehemalige Jugoslawien wird auch das Konsekutivdolmetschen eingesetzt und zwar bei Befragungen von Zeugen und Verdächtigen oder verschiedenen Besprechungen außerhalb des Gerichtssaals (vgl. Nikolić 2005:7). Zusätzlich wird das Konsekutivdolmetschen bei Feldeinsätzen des Internationalen Strafgerichtshofs für das ehemalige Jugoslawien angewendet. In den Ermittlungsphasen eines Falles kooperieren ErmittlerInnen der Anklagebehörde und Dolmetschende oft, um eine wirkungsvolle Kommunikation mit den ZeugInnen erreichen zu können (vgl. Schweda Nicholson 2010:45).

¹¹ Die Pivotsprache wird auch als Relaisprache bezeichnet.

Die Dolmetschabteilung kann DolmetscherInnen für einen oder mehrere Ermittlungsfälle dazu verpflichten, für die gesamte Dauer der Untersuchung mit dem Ermittlungsteam zusammen zu arbeiten. Dadurch erhalten DolmetscherInnen ein umfassendes Hintergrundwissen über viele Fälle und somit wird die Arbeit der ErmittlerInnen durch das kulturelle Know-How der DolmetscherInnen ermöglicht sowie erleichtert (vgl. Stern 2001).

In diesem Kapitel wurde noch einmal gezeigt, dass nur ausgebildete und erfahrene DolmetscherInnen am Internationalen Strafgerichtshof für das ehemalige Jugoslawien angestellt werden und hier tätig sind, was für die Analyse dieser Arbeit von großer Bedeutung ist, da analysiert wird, wie professionelle DolmetscherInnen beim Simultandolmetschen vor Gericht mit sprachlicher Gewalt umgehen und welche Strategien sie dabei anwenden, um translatorische Lösungen zu finden. Des Weiteren wurde erläutert, wie mit Eignungstests, die sich bis heute bewährt haben, der hohe Standard am Internationalen Strafgerichtshof für das ehemalige Jugoslawien erhalten bleiben kann. Außerdem wurden die Dolmetschmodi behandelt, mit denen die Unterschiede zwischen einem nationalen Gericht und einem internationalen Gerichtshof sowie die DolmetscherInnentätigkeiten außerhalb des Gerichtssaals gezeigt werden konnten. Im nächsten Kapitel wird das Thema Dolmetschen am Internationalen Strafgerichtshof für das ehemalige Jugoslawien behandelt, wobei Dolmetschbedingungen sowie die Herausforderungen und Anforderungen der DolmetscherInnen, die am Internationalen Strafgerichtshof für das ehemalige Jugoslawien tätig sind, erläutert werden.

4. DOLMETSCHEN AM INTERNATIONALEN STRAFGERICHTSHOF FÜR DAS EHEMALIGE JUGOSLAWIEN

Im vorherigen Kapitel wurde bereits erwähnt, dass beim Internationalen Strafgerichtshof für das ehemalige Jugoslawien die Sprachen Englisch und Französisch als Amtssprachen gelten, die Angeklagten aber das Recht haben, sich ihrer Muttersprache zu bedienen. Das bedeutet, dass mehrere Sprachen zur Anwendung kommen und somit die Hilfe von ausgebildeten DolmetscherInnen von großer Bedeutung ist. In diesem Kapitel wird aus diesem Grund erläutert, was es bedeutet beim Internationalen Strafgerichtshof als DolmetscherIn tätig zu sein.

Mit den Nürnberger Prozessen bekam das Gerichtsdolmetschen im internationalen Bereich einen wichtigen Stellenwert, was sich auch auf das moderne Konferenzdolmetschen und die Entstehung eines neuen Berufs, nämlich der der SimultandolmetscherInnen ausgewirkt hat. Das Gerichtsdolmetschen im internationalen Bereich hat eine längere Tradition als das Gerichtsdolmetschen auf nationaler Ebene, da die Anfänge internationaler Gerichtsbarkeiten weit in die Geschichte zurückreichen (vgl. Behr & Corpataux 2006:79). Die Nürnberger Prozesse und die des Internationalen Militärgerichtshofs in Nürnberg haben zur Entstehung des modernen Berufsbildes der GerichtsdolmetscherInnen beigetragen; dieses hat sich jedoch mehr bei internationalen Gerichtshöfen als bei nationalen Gerichten durchgesetzt (vgl. Driesen 1998:312). Bei den internationalen Gerichtshöfen gibt es eine seltene Konstellation der RichterInnen, die von den DolmetscherInnen bei internationalen Gerichten und Gerichtshöfen eine etwas umfassendere Rolle und Aufgabe verlangt. Dies bedeutet, dass DolmetscherInnen an internationalen Gerichtshöfen nicht nur für die Kommunikation zwischen einer im Gericht anwesenden Person und dem Gericht zuständig ist, wie es bei den nationalen Gerichten üblich ist, sondern auch die Verständigung und Kommunikation unter den JuristInnen aus verschiedenen Ländern, die ohne die Hilfe von DolmetscherInnen nicht miteinander kommunizieren könnten, ermöglichen müssen (vgl. Driesen 1998:315).

Die Beschreibung der Dolmetschtätigkeit an internationalen Gerichtshöfen wie dem Internationalen Strafgerichtshof für das ehemalige Jugoslawien ist etwas verwirrend. Obwohl das Dolmetschen beim Internationalen Strafgerichtshof dem Gerichtsdolmetschen zuzuordnen ist, kann das Dolmetschsetting, wie die Nürnberger Prozesse, aufgrund des mehrsprachigen internationalen Settings und dem weit über der üblichen TeilnehmerInnenzahl gehenden Publikum bei Gerichten, auch zum Konferenzdolmetschen gezählt werden (vgl. Baigorri-Jalón 1999:511).

Laut Pöchhacker (2004:14) kam es seit der Entstehung internationaler Gerichte und Gerichtshöfe zu einer Verschiebung der innergesellschaftlichen zur intergesellschaftlichen Sphäre. Also kann gesagt werden, dass das Tätigkeitsfeld der DolmetscherInnen am Internationalen Strafgerichtshof für das ehemalige Jugoslawien einer internationalen Konferenz gleicht. Aus diesem Grund werden bei internationalen Gerichtshöfen ausdrücklich KonferenzdolmetscherInnen eingesetzt, da ihr Rollenbild und Anforderungsprofil bei internationalen Gerichtshöfen denen der GerichtsdolmetscherInnen entsprechen. Bei der Gegenüberstellung des gewöhnlichen Gerichtsdolmetschens und des Dolmetschens am Internationalen Strafgerichtshof für das ehemalige Jugoslawien wurden einige große Unterschiede festgestellt. Diese Unterschiede beschränken sich nicht nur auf die Anzahl der Beteiligten, den Dolmetschmodus, die Ausrüstung, Aufzeichnungen und ständige und auch im Nachhinein mögliche Überprüfung der Dolmetschdarbietungen, die damit in Verbindung stehen, sondern größtenteils auch auf die Haltung und Einschätzung anderer Personen und der Beteiligten den DolmetscherInnen gegenüber, laut Stern (2004):

Unlike in national courts, where legal professionals and the judiciary can be unaware of the interpreting process and the preconditions for successful interpreting, the complexity and challenges of the interpreters' task are recognized by the judiciary and the lawyers of the Tribunal. Moreover, the quality of their work is appreciated by the legal professionals whose effective communication with their own witnesses, the other party and each other largely depends on the quality of the interpreting. (Stern 2004:55)

Stern ist der Meinung, dass sowohl die Herausforderung der Aufgabe der DolmetscherInnen als auch das Meistern dieser Herausforderung von Beteiligten anerkannt werden und sie wissen, dass die Dolmetschungen für die Verständigung untereinander unbedingt notwendig sind. Laut Stern wird ebenso bestätigt, dass am Internationalen Strafgerichtshof für das ehemalige Jugoslawien Englisch, Französisch und Bosnisch/Kroatisch/Serbisch zu den Arbeitssprachen zählen, in und aus welchen gedolmetscht wird. Am Internationalen Strafgerichtshof für das ehemalige Jugoslawien sprechen die meisten RichterInnen Englisch, die Mehrheit der AugenzeugInnen und Angeklagten aber sprechen Bosnisch/Kroatisch/Serbisch; da also ein Großteil der VerteidigerInnen die englische Sprache nicht beherrscht, sprechen sie entweder Bosnisch/Kroatisch/Serbisch oder Französisch (vgl. Stern 2004). Aus historischer Betrachtung kann gesagt werden, dass der Einsatz von „ad hoc“ (Schweda Nicholson 2010:42) DolmetscherInnen üblich ist, der Internationale Strafgerichtshof für das ehemalige Jugoslawien aber, beschäftigt ausschließlich professionell ausgebildete DolmetscherInnen, dazu gehören oft AbgängerInnen führender Universitäten und Institute in diesem Bereich, denen der Internationale Strafgerichtshof für das ehemalige Jugoslawien ausgezeichnete Arbeitsausstattungen bietet (vgl. Stern 2001:255-274). Die Mehrheit dieser DolmetscherInnen sind Mitglieder von internationalen Dolmetscherorganisationen (vgl. Nicholson 2010:42f).

Wie bereits in Kapitel 3.7 erwähnt, ist das Auswahlverfahren am Internationalen Strafgerichtshof für das ehemalige Jugoslawien viel strenger als an anderen Gerichtshöfen, die nicht viel Wert auf professionell ausgebildete und erfahrene DolmetscherInnen legen. Was die Dolmetschbedingungen am Internationalen Strafgerichtshof für das ehemalige Jugoslawien betrifft, stimmen diese, zu einem hohen Grad, mit den Forderungen der AIIC überein.

Am Internationalen Strafgerichtshof für das ehemalige Jugoslawien befinden sich in einer Kabine jeweils drei DolmetscherInnen, welche ausschließlich in eine Sprache dolmetschen, während einer Gerichtssitzung anwesend sein müssen und Pausen einhalten dürfen. Am Internationalen Strafgerichtshof sind pro Kabine jeweils nur zwei DolmetscherInnen verfügbar (vgl. Stern 2012:6). Der Gerichtssaal 1 zählt als größter Gerichtssaal am Internationalen Strafgerichtshof für das ehemalige Jugoslawien und pro Gerichtssaal gibt es drei Dolmetschkabinen, die jederzeit zur Verfügung stehen. Eine vierte Kabine wird bei Bedarf für Dolmetschungen aus und ins Albanische eingerichtet. Vor dem Internationalen Strafgerichtshof wird simultan gedolmetscht und alle Tätigkeiten, die DolmetscherInnen vor dem eigentlichen Verfahren durchgeführt werden, werden konsekutiv abgehandelt (vgl. Stern 2012:44ff). Laut Stern erlauben die Vorbereitungsmöglichkeiten den DolmetscherInnen erfolgreich zu dolmetschen. Während an lokalen Gerichten aus Angst vor der Verletzung der Unparteilichkeit DolmetscherInnen keine Akteneinsicht haben, dürfen sich DolmetscherInnen und ÜbersetzerInnen am Internationalen Strafgerichtshof für das ehemalige Jugoslawien mit den Fällen vertraut machen können. Das bedeutet, dass die DolmetscherInnen Unterlagen zu den einzelnen Fällen, aber auch Anklageschriften, Aussagen von ZeugInnen, die Tagesordnung des Gerichts, die Liste der Anwesenden und geografische, technische oder persönliche Namen erhalten. Es kommt auch vor, dass DolmetscherInnen einige Dokumente erst kurz vor der Verhandlung erhalten, wichtige Dokumente aber, die während der Verhandlung besprochen werden, werden in den Dolmetschkabinen bereitgestellt (vgl. Stern 2012:44ff).

Durch die Erfahrung der DolmetscherInnen als ÜbersetzerInnen oder KonsekutivdolmetscherInnen am Internationalen Strafgerichtshof für das ehemalige Jugoslawien oder LektorInnen für rechtliche Texte wird die Qualität der Dolmetschungen gewährleistet. Anhand dieser Tätigkeiten haben DolmetscherInnen die Möglichkeit, sich gut in die Fachsprache einzuarbeiten und sich Hintergrundwissen anzueignen. Weitere Hilfestellungen bietet den DolmetscherInnen die Terminology Unit¹² (vgl. Stern 2012:6).

¹² Die englische Bezeichnung dafür ist Terminologieeinheit.

Hajdu hat weitere gute Bedingungen für die Arbeit der DolmetscherInnen am Internationalen Strafgerichtshof für das ehemalige Jugoslawien genannt. Hajdu war fest angestellt und dann war sie freiberuflich am Internationalen Strafgerichtshof für das ehemalige Jugoslawien tätig:

The court hearings are interpreted almost exclusively in the simultaneous mode, using electronic equipment. All three courtrooms have built-in booths. In two of the courtrooms, there are line-of-vision problems for the interpreters: pillars obscuring the view of some participants in one and the location of booths behind the witness stand in the other. All booths are fitted with screens, though, showing live feed from the courtroom cameras, LiveNote transcript in English or documents and other evidence that has either been entered into an electronic retrieval system or placed on an overhead monitor. All participants in the courtroom have to use microphones. The judges have the facility of switching off any microphone in the courtroom. They do so when they deem the speaker to be in breach of courtroom etiquette [...]. (Hajdu 2006:33)

Was die Dolmetschkabinen betrifft, ist jede mit einer Kamera ausgestattet, welche den DolmetscherInnen eine Sicht, auch wenn nur eingeschränkt, auf den Saal und alle Beteiligten ermöglicht. Den DolmetscherInnen werden LiveNote-Transkripte in Englisch zur Verfügung gestellt, Beweisdokumente und andere wichtige Formulare werden aber an Leinwänden projiziert oder werden in irgendeiner anderen Weise für DolmetscherInnen sichtbar gemacht. In jedem Gerichtssaal ist eine Dolmetschkabine vorhanden, mit welcher die Ton- und Bildaufnahmen des gesamten Verfahrens gespeichert werden. Jeder Gerichtssaal ist mit sechs Kameras ausgestattet, die Ton- und BildtechnikerInnen¹³ aus einer schalldichten Audio-Video-Kabine steuern. Diese sind MitarbeiterInnen der Kanzlei, die in Hinsicht auf das Verfahren unparteiisch ist (vgl. Hajdu 2006:33f).

Während der Verhandlung können die anwesenden RichterInnen bestimmen, welche Aussagen unpassend sind und wann ein Mikrofon ausgeschaltet werden soll. Schweda Nicholson sagt dazu, dass Äußerungen auf einem guten sprachlichen Niveau in der Zielsprache für Dritte glaubwürdiger sind. Außerdem kommt am Internationalen Strafgerichtshof für das ehemalige Jugoslawien oft die Situation vor, dass AnwältInnen die jeweiligen ZeugInnen in einer anderen Sprache ansprechen und das Gericht dann aber, auf Englisch angesprochen wird. Wie bereits im vorherigen Kapitel erwähnt wurde, gibt es am Internationalen Strafgerichtshof für das ehemalige Jugoslawien DolmetscherInnen, die nicht in alle und aus allen Sprachkombinationen arbeiten können und es so immer wieder zur Anwendung des Relaisdolmetschens kommt (vgl. Nicholson 2010:44f).

¹³ BildtechnikerInnen werden auch als Audio-visual director bezeichnet.

Schweda Nicholson meint dazu, dass das Relaisdolmetschen eine mögliche Fehlerquelle darstellen kann, da DolmetscherInnen nur das Relais hören und das Original nicht (vgl. Schweda Nicholson 2010:44ff). Was die Grundpfeiler des Verhaltens von DolmetscherInnen am Internationalen Strafgerichtshof für das ehemalige Jugoslawien betrifft, zählen Solidarität, das Teilen von Informationen und die partnerschaftliche Unterstützung als am wichtigsten. Des Weiteren behauptet sie, dass ein Konkurrenzdenken an örtlichen Gerichten herrscht, was an internationalen Gerichten nicht der Fall ist (vgl. Stern 2012:7).

Laut Negru wird in keinem anderen Bereich so viel Wert auf Sprache gelegt wie im Rechtsbereich (vgl. Negru 2010:214). Für DolmetscherInnen, die im Rechtsbereich tätig sind, zählt nicht nur die Rechtsterminologie bei einer gesprochenen Sprache als eine große Herausforderung dar, sondern auch die langen Satz- und Passivkonstruktionen, sowie andere sprachliche Merkmale, die üblicherweise in der geschriebenen und nicht in der gesprochenen Sprache angewendet werden. Ebenso kommt es oft vor, dass bereits vorgefertigte Texte in der Geschwindigkeit einer gesprochenen Rede vorgelesen werden, was für DolmetscherInnen aber auch ZuhörerInnen sehr schwer zu verfolgen ist (vgl. Negru 2010:215f). Es gibt auch viele Regeln, die beachtet werden müssen.

Gewisse Äußerungen, zum Beispiel, dürfen vor Gericht nicht getätigt werden, wie etwa „eigene Meinungen, ironische Bemerkungen, Aussagen nach dem Hörensagen“ oder dergleichen (Negru 2010:215). Eine weitere Herausforderung des Dolmetschens vor Gericht kann das „genre switching“ (Negru 2010:215) darstellen. Deswegen gibt es am Internationalen Strafgerichtshof für das ehemalige Jugoslawien den Sprachendienst *Conference and Language Service Section*, welcher für Übersetzungen und Dolmetschungen am Internationalen Strafgerichtshof für das ehemalige Jugoslawien zuständig ist und welcher auf die Translation von Rechtstexten spezialisierte und zertifizierte GerichtsdolmetscherInnen und TranslatorInnen einstellt (vgl. Negru 2010:215f).

Die *Conference and Language Service Section* beschäftigt auch Gerichtsberichterstat-terInnen, die für die Verfassung von Transkripten der Anhörungen verantwortlich sind. Wie bereits mehrmals erwähnt, wird am Internationalen Strafgerichtshof für das ehemalige Jugoslawien hauptsächlich simultan, aber auch konsekutiv gedolmetscht. Simultan wird bei Gerichtsverfahren im Saal gedolmetscht, wozu Mikrofone und Headsets benötigt werden und in jeder Kabine verfügbar sind. Das Konsekutivdolmetschen wird bei Meetings und Interviews angewendet, sowie bei Dolmetschtätigkeiten außerhalb des Gerichtssaals oder vor Ort, wo keine Technikanlage verfügbar ist (vgl. Stern 2012:7).

Des Weiteren ist zu beachten, dass die psychische Belastung der DolmetscherInnen am Internationalen Strafgerichtshof für das ehemalige Jugoslawien bei der Ausübung ihrer Tätigkeit als SimultandolmetscherInnen sehr hoch ist und niemals unterschätzt werden darf. Dabei sollte die Tatsache berücksichtigt werden, dass eine große Mehrheit der DolmetscherInnen, die am Internationalen Strafgerichtshof für das ehemalige Jugoslawien tätig sind, den Krieg auf dem Gebiet Ex Jugoslawien miterlebt hat und auf, die eine oder andere Weise, durch diesen geprägt ist. Wenn sie ihn nicht selbst miterlebt haben, kann es sein, dass sie Familienangehörige, Freunde oder Nachbarn im Krieg verloren haben und somit davon betroffen sind. Somit muss auch beachtet werden, dass DolmetscherInnen ihre Arbeit unter einer hohen emotionalen Belastung verrichten. Diese emotionale Belastung hat dramatische Auswirkungen auf DolmetscherInnen und kann sich in Alpträumen, Burn-out oder sogar indirektem Trauma zeigen (vgl. Nikolić 2005:7f).

Menschen, die den Krieg miterlebt haben, sind normalerweise mehr davon betroffen und haben mit größeren Folgen zu kämpfen, aber ebenso kann es vorkommen, dass Prozessbeteiligte, die keinerlei Verbindungen zu diesem Geschehen haben, ebenfalls und gleichermaßen davon betroffen sind. Aus diesem Grund wurde am Internationalen Strafgerichtshof für das ehemalige Jugoslawien ein *Welfare Office* eingerichtet, welches den Angestellten am Internationalen Strafgerichtshof für das ehemalige Jugoslawien bei solchen Problemen helfen soll, wobei gesagt werden muss, dass das Sprachpersonal am Internationalen Strafgerichtshof für das ehemalige Jugoslawien mit solchen Problemen sehr gut umgehen kann (vgl. Schweda Nicholson 2010:45f). Dazu gehören Bewältigungsstrategien wie Humor in den Dolmetschkabinen, aber auch die Erkenntnis, dass sie eine äußerst wertvolle Arbeit leisten (vgl. Nikolić 2005:8).

Am Internationalen Strafgerichtshof für das ehemalige Jugoslawien sind die DolmetscherInnen und TranslatorInnen natürlicherweise an einen Ehrenkodex gebunden, welcher im nächsten Kapitel dieser Arbeit behandelt wird. Oft kommt es vor, dass ein Ausdruck auf mehrere Arten gedolmetscht bzw. übersetzt werden kann und da ergeben sich für DolmetscherInnen sprachliche Herausforderungen. Die *Conference and Language Service Section* hat, aus diesem Grund, für solche Fälle eine Einheit erstellt, die die Verwendung von Terminologie behandelt und somit ihre Glossare TranslatorInnen und DolmetscherInnen zur Verfügung stellt (vgl. Schweda Nicholson 2010:47f).

4.1. Qualitätssicherung und Ehrenkodex

Am Internationalen Strafgerichtshof für das ehemalige Jugoslawien gibt es kein offizielles Monitoring. Aber es sind Aufnahmen und Transkripte in allen Sprachen vorhanden. Frühzeitige Fehlererkennung und Meldung ist durch das LiveNote-Transkript möglich und die Fehler werden dann dem Chief Interpreter gemeldet. Da ein Team langfristig an einem Fall arbeitet, können Fehler vermieden werden, da den Teammitgliedern alle Einzelheiten des Falls bekannt sind. Laut Stern sind sich Personen im Gerichtssaal, deren Aussagen gedolmetscht werden, über die Grenzen des Dolmetschens im Klaren (vgl. Stern 2012:8).

Der Ehrenkodex¹⁴ gilt für alle Beschäftigten am Internationalen Strafgerichtshof für das ehemalige Jugoslawien und dient dazu, die hohen Standards aufrecht zu erhalten (vgl. United Nations 1999). Der Ehrenkodex am Internationalen Strafgerichtshof für das ehemalige Jugoslawien ist seit 26. Februar 1999 in Kraft (vgl. United Nations 1999). Damit werden die Aufgaben von DolmetscherInnen und ÜbersetzerInnen festgelegt und wie folgt beschrieben: „1. The functions performed by interpreters and translators require them to act faithfully, independently, impartially and with full respect for the duty of confidentiality” (United Nations 1999). In diesem Abschnitt des Ehrenkodex wird von den DolmetscherInnen verlangt, treu, eigenständig, unparteiisch zu dolmetschen und sich an die Verschwiegenheitspflicht zu halten.

Hajdu ist am Internationalen Strafgerichtshof für das ehemalige Jugoslawien beschäftigt und verfasste im Jahr 2006 ihre Doktorarbeit zum Thema persönliche Ethik der DolmetscherInnen am Internationalen Strafgerichtshof für das ehemalige Jugoslawien, wobei sie in ihrer Arbeit von der Annahme ausging, dass DolmetscherInnen mit den Opfern mitfühlen und somit immer in einen Zwiespalt zwischen der persönlichen Ethik und dem Ehrenkodex geraten (vgl. Hajdu 2006:35). Das bedeutet, dass die persönliche Ethik, eigene Ansichten, Meinungen, und Einstellungen einerseits unterdrückt werden können, andererseits aber nicht zur Gänze von DolmetscherInnen abgestellt werden können. Jedoch wird dazu im Ehrenkodex nichts erwähnt. Laut Hajdu ist es aufgrund dieser persönlichen Ethik unmöglich neutral zu dolmetschen, da die Neutralität durch das Mitgefühl nicht gegeben werden kann, aber DolmetscherInnen können eine Unparteilichkeit anstreben und erreichen. Näheres dazu im nächsten Kapitel. Im ersten Teil des Ehrenkodex wird sofort die Verschwiegenheitspflicht erwähnt und es wird darauf aufmerksam gemacht, dass diese eingehalten wird, solange und auch wenn das Arbeitsverhältnis nicht mehr besteht (vgl. Hajdu 2006:35).

¹⁴ Der Ehrenkodex wird auch als Code of Ethics bezeichnet.

Auch in Österreich gelten Ehrenkodizes, die von DolmetscherInnen eine strenge Verschwiegenheitspflicht verlangen. Diese befindet sich ebenso im Ehrenkodex der UNIVERSITAS Austria, dem Berufsverband für Übersetzen und Dolmetschen (vgl. UNIVERSITAS 2010). Des Weiteren wird von den DolmetscherInnen am Internationalen Strafgerichtshof für das ehemalige Jugoslawien erwartet, höflich und vorkommen gegenüber anderen Beteiligten zu sein und mit denselben stets würdevoll umzugehen. Das bedeutet aber auch, dass DolmetscherInnen sich professionell verhalten sollen (vgl. United Nations 1999). Eine weitere Aufgabe, die im Ehrenkodex festgeschrieben ist, sagt aus, dass sich DolmetscherInnen während der Ausübung ihrer Tätigkeit, weder vom eigenen Interesse noch vom Interesse Anderer beeinflussen lassen dürfen. Somit dürfen Sie für Ihre translatorischen Tätigkeiten keine Geschenke oder Vergünstigungen von anderen Personen annehmen und ihre Macht oder ihren Einfluss vor Gericht nicht gegenüber den Personen, deren Aussagen sie dolmetschen, ausnutzen. Darüber hinaus sollten DolmetscherInnen ihre Integrität und Unabhängigkeit immer bewahren (vgl. United Nations 1999). Vereinbarte Deadlines und Termine müssen von DolmetscherInnen eingehalten werden, wenn dies nicht möglich ist, muss ein/eine SupervisorIn darüber in Kenntnis gesetzt werden (vgl. United Nations 1999). Eine weitere Pflicht der DolmetscherInnen ist es, RichterInnen über mögliche Textlücken im Ausgangs- oder Zieltext zu verständigen (vgl. United Nations 1999).

Zu den allgemeinen Verpflichtungen der DolmetscherInnen, die am Internationalen Strafgerichtshof für das ehemalige Jugoslawien tätig sind, zählt ebenso die Verschwiegenheitspflicht. Das bedeutet, dass DolmetscherInnen Informationen niemandem außerhalb des Tribunals weiterreichen dürfen oder sich mit anderen Personen über das, was sie im Gericht gehört haben, zu unterhalten. Darüber hinaus dürfen keine vertraulichen Informationen, die an DolmetscherInnen weitergegeben wurden, an Dritte innerhalb des Tribunals weitergegeben werden, außer die Person benötigt diese Informationen für ihre Tätigkeit. Falls so etwas vorkommt, sollte auf jeden Fall Rücksprache mit dem/der SupervisorIn gehalten werden (vgl. United Nations 1999). Was schriftliche Übersetzungen des Internationalen Strafgerichtshofs für das ehemalige Jugoslawien betrifft, diese Schriftstücke sind und bleiben Eigentum des Tribunals und dürfen, ohne Einwilligung oder auf Ansuchen des Tribunals, nicht an Dritte weitergereicht bzw. darf ihnen keine Einsicht gewährt werden (vgl. United Nations 1999).

Als Verschwiegenheitspflicht zählt auch die Tatsache, dass DolmetscherInnen, die am Internationalen Strafgerichtshof für das ehemalige Jugoslawien tätig sind, untereinander keine Fälle diskutieren dürfen, außer es handelt sich um Fachterminologie, die in der *Conference and Language Services Section* des Internationalen Strafgerichtshofs für das ehemalige Jugoslawien behandelt wird. DolmetscherInnen ist es strengstens untersagt, vertrauliche Informationen, die sie bezüglich eines Falles erhalten haben oder welche sie während ihrer Tätigkeit erhalten haben, zu sammeln (vgl. United Nations 1999). Die Anklagebehörde¹⁵ beschäftigt eigene Angestellte, die in sprachlichen Belangen zum Einsatz kommen (vgl. Hajdu 2006:24). Bei Arbeiten in Teams kann es vorkommen, dass es unbedingt notwendig ist, Informationen an andere Mitglieder innerhalb des Teams weiterzugeben. Dies kann nur erfolgen, wenn die/der SupervisorIn zustimmt, da hier die im Ehrenkodex erwähnte Schweigepflicht gilt (vgl. United Nations 1999).

Das Verhältnis von AnwältInnen und MandantInnen beruht auf Informationen, die DolmetscherInnen während der Gespräche mit Angeklagten oder Verdächtigen und deren Rechtsbeiständen aufgreifen. Diese Gespräche zählen ebenso zum anwaltlichen Berufsgeheimnis, welche von DolmetscherInnen, ohne dass sie eine ausdrückliche Zustimmung von Verdächtigen oder Angeklagten und deren AnwältInnen oder StrafverteidigerInnen erhalten haben, nicht an Dritte weiterleiten dürfen (vgl. United Nations 1999). Die Verschwiegenheit, die von DolmetscherInnen und ÜbersetzerInnen eingehalten werden muss, bleibt auch dann bestehen, wenn sie nicht mehr am Internationalen Strafgerichtshof für das ehemalige Jugoslawien tätig sind (vgl. United Nations 1999). Von DolmetscherInnen und ÜbersetzerInnen wird während ihrer Tätigkeit eine strikte Unparteilichkeit abverlangt. Des Weiteren wird von DolmetscherInnen verlangt, dass sie niemandem rechtliche Ratschläge geben, auch nicht, wenn sie darum gebeten werden und Angeklagte und Verdächtige dürfen sie ebenso nicht auf StrafverteidigerInnen hinweisen. DolmetscherInnen und ÜbersetzerInnen sind ebenso verpflichtet, sich an den/die SupervisorIn zu wenden, falls der Verdacht besteht, dass es während ihrer Tätigkeit zu tatsächlichen oder scheinbaren Interessenskonflikten kommen könnte (vgl. United Nations 1999).

Von DolmetscherInnen werden verschiedenste Kompetenzen und ein hohes Maß an Professionalität erwartet, das heißt, dass sie ausschließlich Aufträge annehmen dürfen, die sie sich zutrauen. Das bedeutet, dass DolmetscherInnen, die während der Ausführung eines Auftrags das Gefühl bekommen, dass Kompetenzen außerhalb ihres technischen Wissens sowie Fachwissens benötigt werden, den Auftrag besser ablehnen sollen.

¹⁵ Die Anklagebehörde wird auch als Office of the Prosecutor bezeichnet.

Eine weitere Aufgabe der DolmetscherInnen ist es, zu gewährleisten, dass sie unter den gegebenen Arbeitsbedingungen, eine Kommunikation ermöglichen können. Falls durch äußere Bedingungen, wie technische Hindernisse, zum Beispiel schlechte Tonqualität oder unlesbare Kopien, die Genauigkeit oder Vollständigkeit der Dolmetschungen beeinflusst werden, müssen HörerInnen oder LeserInnen unverzüglich darüber in Kenntnis gesetzt werden (vgl. United Nations 1999).

Des Weiteren wird von DolmetscherInnen verlangt, dass sie bereits im Voraus darüber nachdenken, was bei einem Auftrag abverlangt werden könnte, um somit notwendige Vorbereitungen treffen zu können (vgl. United Nations 1999). In Bezug auf die Dolmetschungen und Übersetzungen wird von den DolmetscherInnen und ÜbersetzerInnen Genauigkeit und Wahrheit erwartet. Das bedeutet, dass sie treu, genau und absolut neutral den Wortlaut der Personen, deren Aussagen sie dolmetschen oder Texte sie übersetzen, wiedergeben sollen. Somit müssen DolmetscherInnen gesamte Aussagen, auch vulgäre oder abfällige Bemerkungen, Beleidigungen und nonverbale Äußerungen genauso wiedergeben. Was den Tonfall der Stimme oder die Emotionen der SprecherInnen betrifft, müssen DolmetscherInnen dies ebenso übertragen, um so das Verständnis der ZuhörerInnen zu vereinfachen. Somit dürfen DolmetscherInnen Aussagen nicht verschönern, auslassen oder bearbeiten. Dies bezieht sich auch auf offensichtliche Fehler oder Unwahrheiten, die Aussagen enthalten können (vgl. United Nations 1999).

Wenn Dolmetscherinnen eigene Fehler machen, müssen sie diese sofort ausbessern. Wenn DolmetscherInnen Aussagen als unklar empfinden, sollten sie unverzüglich darum bitten, die Aussagen zu paraphrasieren, wiederholen oder zu erklären. Zudem sollen DolmetscherInnen, wenn möglich, versuchen sicherzustellen, ob ZuhörerInnen das Gesagte gut hören und verstehen können (vgl. United Nations 1999). DolmetscherInnen müssen ebenso Pflichten gegenüber dem Berufsstand erfüllen, wie zum Beispiel: die ständige Fortbildung, die sich auf einschlägiges Wissen und Kompetenzen bezieht. Einen weiteren Faktor spielt die Solidarität. Damit ist gemeint, dass DolmetscherInnen und ÜbersetzerInnen die professionelle Entwicklung ihrer KollegInnen fördern sollen und sie somit zur Weiterbildung ermutigen. Außerdem wird von DolmetscherInnen und ÜbersetzerInnen erwartet, dass sie ihre KollegInnen während ihrer Tätigkeit mit Fachterminologie ausrüsten (vgl. United Nations 1999).

Die oberste Priorität am Internationalen Strafgerichtshof für das ehemalige Jugoslawien stellt die Qualität beim Übersetzen und Dolmetschen dar. Einen Fehlerspielraum gibt es für DolmetscherInnen und ÜbersetzerInnen, die am Internationalen Strafgerichtshof für das ehemalige Jugoslawien tätig sind, nicht, da jeder eventuelle Fehler das Schicksal von Angeklagten beeinflussen kann. Die bedeutendste Rolle bei den Kontrollmöglichkeiten am Internationalen Strafgerichtshof für das ehemalige Jugoslawien spielt die möglichst frühe Fehlerentdeckung und ihre Korrektur. Die sogenannten „LiveNotes“ sind auf allen Bildschirmen im Gerichtssaal zu sehen und ermöglichen so den DolmetscherInnen und ihren KabinenkollegInnen während einer Dolmetschung, Fehler zu entdecken und diese dann in den nächsten Sätzen zu korrigieren.

Falls es zu schwerwiegenden, nicht korrigierten Fehlern kommt, besteht die Möglichkeit DolmetschabteilungsleiterInnen davon zu berichten, die dann das Gericht davon in Kenntnis setzen (vgl. Stern 2001). Die DolmetscherInnen sollten dabei dazu bewegt werden, das Gericht über Mehrdeutigkeiten, die bei Übertragungen in eine andere Sprache entstehen können, zu berichten (vgl. United Nations 1999). In einem weiteren Artikel des Verhaltenskodex des Internationalen Strafgerichtshofs für das ehemalige Jugoslawien steht, dass DolmetscherInnen und ÜbersetzerInnen aufgefordert werden, bei Unklarheiten um eine Wiederholung, Umformulierung oder Erklärung zu bitten, wie bereits erwähnt (vgl. United Nations 1999). Das bedeutet also, dass DolmetscherInnen ein Verfahren unterbrechen dürfen, solange es dazu dient, Unklarheiten zu beseitigen. Auch beim Übersetzen von Dokumenten spielt eine umfassende Qualitätskontrolle die bedeutendste Rolle. Aus diesem Grund wird jede professionell erstellte Übersetzung von LektorInnen, also von MuttersprachlerInnen der Zielsprache, zuerst korrektur gelesen, bevor sie in die Datenbank des Internationalen Strafgerichtshofs für das ehemalige Jugoslawien aufgenommen wird (vgl. United Nations 1999).

In diesem Kapitel wurde gezeigt, dass die Qualität sowie die Qualitätskontrolle der Dolmetschungen und Übersetzungen am Internationalen Strafgerichtshof für das ehemalige Jugoslawien eine bedeutende Rolle spielen und wie versucht wird, diese aufrecht zu erhalten. Es wurde auch der Verhaltenskodex dargestellt, an welchen sich DolmetscherInnen und ÜbersetzerInnen, die am Internationalen Strafgerichtshof für das ehemalige Jugoslawien tätig sind, halten müssen. Im nächsten Kapitel geht es um die Ethik der DolmetscherInnen und ÜbersetzerInnen und wie schwer es ihnen manchmal fällt sich wegen ihrer persönlichen Ethik an den Kodex zu halten.

4.2.Ethik

In Bezug auf das Dolmetschen am Internationalen Strafgerichtshof für das ehemalige Jugoslawien ist die Ethik von großer Bedeutung und somit auch ein häufig diskutiertes Thema, das bei Dolmetscheinsätzen immer wieder angesprochen wird. Hajdu (2006) ist der Auffassung, dass DolmetscherInnen Mitgefühl für die Opfer zeigen und somit eine Abneigung Angeklagten gegenüber haben. Dabei stellt sie sich folgende Fragen: „Wie sollen sich DolmetscherInnen jedoch verhalten? Wo findet der Bruch zwischen der Berufsethik und den persönlichen ethischen Vorstellungen statt?“ (Hajdu 2006:35). Die Berufsethiken geben vor, wie sich DolmetscherInnen in Bezug auf AuftraggeberInnen, KlientInnen und den Berufsstand verhalten sollen. Dabei kann es jedoch oft vorkommen, dass die eigenen ethischen Vorstellungen nicht mit den Vorgaben der Ehrenkodizes übereinstimmen. Wadensjö möchte diesbezüglich darstellen, mit welchen Gedanken sie als Dolmetscherin in verschiedenen Dolmetschsituationen zu kämpfen hatte:

And, as most interpreters, I also know that practice may confront me with dilemmas and give me reason to ask the question: How do I actually go about translating everything, just translating, translating adequately and being neutral? In practice? (Wadensjö 1995:115)

In diesem Zitat erwähnt Wadensjö zwar nicht direkt den Konflikt, den DolmetscherInnen im Kopf haben, weil sie sich zwischen ihren eigenen Meinungen, den richtigen Verhaltensweisen und dem Verhalten, das im Ehrenkodex festgeschrieben ist, entscheiden müssen und daraus bleibt die Frage weiterhin offen, wie DolmetscherInnen die vorgeschriebenen Anforderungen erfüllen und umsetzen sollen. Das folgt daraus, dass einige Aspekte im Ehrenkodex nicht explizit erklärt werden und somit DolmetscherInnen diese selbst interpretieren müssen, wie diese zu erfüllen sind. In einem Beispiel bezieht sich Wadensjö auf die Frage, wie von den DolmetscherInnen erwartet werden kann, dass sie alles einfach bzw. adäquat oder neutral dolmetschen sollen. Auch wenn im Ehrenkodex darauf eingegangen wird, was gedolmetscht werden soll, kommen in gewissen Situationen immer wieder Fragen auf wie: „Bedarf das einer Erklärung, weil es keine Eins-zu-eins-Entsprechung in der anderen Sprache gibt? Ist der Begriff zu umschreiben? Wenn ja, bringt die Umschreibung eine Bedeutungsverschiebung mit sich? War alles explizit genug?“ (Wadensjö 1995:115f). Was diese Fragen betrifft, gibt es im Ehrenkodex keine genauen Verhaltensregeln.

Lee (2009:50) führt dazu, anschließend weitere Schwierigkeiten an. Diese Schwierigkeiten betreffen die Fragen bezüglich des Rollenverständnisses. Und zwar geht es darum, inwieweit sich dieses unterscheidet, wie sehr sich die Pflichten und Aufgaben der DolmetscherInnen, die sich aus der Sicht von RechtsexpertInnen und professionellen DolmetscherInnen enorm unterscheiden und wie sich die Definition der Rollen stets voneinander abheben. Sowohl DolmetscherInnen als auch RechtsexpertInnen bevorzugen unterschiedliche Aspekte, die sie als besonders wichtig betrachten. Laut Dragoje & Ellam (2007) ist es besonders wichtig, dass alle Beteiligten über die Grenzen des Dolmetschens in Kenntnis gesetzt werden. Des Weiteren führen Dragoje & Ellam an, dass viele die Funktion und den Ehrenkodex, den DolmetscherInnen einhalten müssen, nicht kennen.

Die Berufs- und Ehrenkodizes sind nicht nur als Verhaltensregeln für ÜbersetzerInnen und DolmetscherInnen bestimmt, sondern dienen dazu, die Professionalisierung des Berufsstandes aufrecht zu erhalten. Somit werden klare Richtlinien aufgezählt, die die Erwartungen an ÜbersetzerInnen und DolmetscherInnen, sowie ihren Aufgabenbereich und das, was sie zu unterlassen haben, beinhalten. In der Europäischen Union gibt es dazu die Organisation EULITA¹⁶, die dafür zuständig ist, die Qualität des Berufsstandes der GerichtsdolmetscherInnen aufrecht zu erhalten und um dies zu erreichen, beziehen sie sich ebenfalls auf den Ehren- und Berufskodex (vgl. Witzel 2011:24). Als ein großes Problem gelten Kosteneinsparungen, die als Folge Auswirkungen auf die Qualität von Übersetzungen und Dolmetschungen haben (vgl. Witzel 2011:25).

Aus diesem Grund stellt sich die Frage, ob das eigentliche Ziel des Ehrenkodex verfehlt wird und somit ausgebildeten TranslatorInnen in gewissen Situationen keine große Hilfe erweisen, vor allem wenn es um die Regelung geht, inwiefern TranslatorInnen in den Ausgangstext eingreifen sollen oder dürfen. Des Weiteren ist der Beruf der ÜbersetzerInnen und DolmetscherInnen kein geschützter Beruf, was zu weiteren Schwierigkeiten im Bereich der Etablierung und Professionalisierung führt. Dazu sieht Prunč zwei Entwicklungen, die als Folge Herausforderungen im ethischen Bereich mit sich bringen. So stellt Prunč fest, dass ein „Anwachsen der Übersetzungs- und Dolmetschdienste“ (Prunč 2005:167) und ebenso eine „Vernetzung bzw. Konzentration der Anbieter translatorischer Leistungen zu Konsortien“ (Prunč 2005:167) wahrgenommen werden können. Die genannten Faktoren verschärfen das Auswahlssystem und die Qualität wird noch bedeutender, was laut Prunč, zur Bildung einer Gruppe von ausgebildeten und gut bezahlten TranslatorInnen, führt. Parallel dazu, kommt es aber auch zur Entwicklung einer anderen Gruppe, die sich aus individuellen AnbieterInnen zusammensetzt, welche gute oder schlechte translatorische Leistungen anbieten.

¹⁶ Die Abkürzung steht für European Legal Interpreters and Translators Association.

Die Entstehung dieser Gruppe führt Prunč auf die Tradition der GastarbeiterInnen und Emigration aus vielen kommunistischen oder postkommunistischen Ländern, aber auch auf die Bewegungs- und Niederlassungsfreiheit innerhalb der EU zurück (vgl. Prunč 2005:168). Diese Personen gefährden den Berufsstand, da sie multi-, bi- oder semilingual sein können und somit ihre Dienstleistung auf dem Translationsmarkt anbieten können, denn für den translatorischen Beruf sind keine „Kompetenz und Leistungskontrolle vorgesehen“ (Prunč 2005:168). Durch den Anstieg von TranslatorInnen dieser Art, wird ein Überangebot, ein drastischer Preisabfall und eine starke Minderung der Qualität ausgelöst (vgl. Prunč 2005:168). Allgemein kann also gesagt werden, dass diese Entwicklung das Gesamtbild von TranslatorInnen äußerst abwertet. Deshalb versuchen Berufsorganisationen mithilfe von Ehrenkodizes solche Entwicklungen zu verhindern. Doch Prunč sagt ebenso, dass die Formulierungen der Ehrenkodizes nicht beschreiben, wie TranslatorInnen bei Fragen in Bezug auf die Zieltextproduktion entscheiden sollen und somit diese auch nicht für TranslatorInnen verfasst worden sind:

Allerdings bieten die Berufskodizes, deren eigentliche Adressaten die Kunden und nicht die TranslatorInnen sind, nur wenig Anhaltspunkte für konkretes translatorisches Handeln, da sie sich an veralteten Translationsmodellen orientieren und kaum Aussagen darüber treffen, welche Eingriffe in den Ausgangstext gerechtfertigt sind und welche bereits als unzulässige Manipulation zu gelten haben. Ein möglichst breit geführter berufsethischer Diskurs ist ein wesentlicher Meilenstein auf dem Weg zur Strukturierung und Professionalisierung des Handlungsfeldes Translation. (Prunč 2005:169)

Das Dilemma um den Ehrenkodex und seinen oberflächlichen Formulierungen, die TranslatorInnen in situativen Schwierigkeiten keine Hilfe sind, könnte ausschließlich durch einen Diskurs beendet werden, sagt Prunč. Somit wollten Fachleute mithilfe von *Descriptive Translation Studies* und mit Normen und Konventionen den Freiheitsraum von TranslatorInnen eingrenzen. Obwohl dieses Modell ebenso seine Schwächen hatte, konnten damit Machtstrukturen aufgedeckt werden (vgl. Prunč 2005:171).

Erst nach der Erforschung der kognitiven Prozesse der TranslatorInnen wurde das Weltwissen bedeutend, was dazu führte, dass das Translat nicht mehr als „subjektunabhängige Transkodierung von Symbolsystemen“ (Prunč 2005:171) galt. Dabei wurde schnell klar, dass LeserInnen und ZuhörerInnen genauso wie TranslatorInnen über eigene Meinungen, ein eigenes persönlich, gesellschaftlich und kulturell geprägtes Weltwissen verfügen und somit Unterschiedliches von Translaten erwarten und diese ebenso anders wahrnehmen. Dies ist ebenso der Fall bei TranslatorInnen, aber diese Tatsache wird in den Ehrenkodex nur wenig berücksichtigt (vgl. Prunč 2005:171f).

Wie Prunč bereits erklärt hat, ist der Ehrenkodex nicht für TranslatorInnen bestimmt, sondern für KlientInnen. Diese verlassen sich auf TranslatorInnen, welche somit mit einem gewissen Druck umgehen müssen. Laut Dueñas Gonzáles & Vásquez & Mikkelson ist der Ehrenkodex von wesentlicher Bedeutung, da der rechtliche Prozess keine klaren Grenzen hat und es somit zum Dilemma kommt, dessen Lösung zu ihrer alltäglichen Funktion zählt. Nach der Annahme von Dueñas Gonzáles & Vásquez & Mikkelson sollte der Ehrenkodex ein flexibles, lebendiges Dokument darstellen, das Fachkräften als Unterstützung dient und ihnen somit dabei helfen soll, die alltäglichen Herausforderungen zu bewältigen. Der Ehrenkodex spielt für AnfängerInnen am Beginn ihrer Berufsausübung eine wesentliche Rolle, da sie sich strikt an ihn halten. Nach einigen Jahren Berufserfahrung lernen sie jedoch, wie die Regeln mithilfe ihres gesunden Menschenverstands und der intelligenten Einschätzung der Situation angewendet werden müssen (vgl. Dueñas Gonzáles & Vásquez & Mikkelson 1991:474).

Inghilleri unterstützt die Meinung von Prunč in Bezug auf die AdressatInnen eines Ehrenkodex (vgl. Inghilleri 2012:26). Der Grund dafür, erklärt Inghilleri, sind die DolmetscherInnen, da sie als Einzige beide Sprachen verstehen und sprechen können (vgl. Inghilleri 2012:26). Was die Ehrenkodizes betrifft, sind diese für DolmetscherInnen nicht rechtlich bindend, aber DolmetscherInnen halten sie ein, da sie diese als professionelle Pflicht sehen (vgl. Inghilleri 2012:27). Jedoch kommt es aber oft vor, dass DolmetscherInnen in gewissen Dolmetschsituationen binnen weniger Sekunden entscheiden müssen, wem gegenüber sie verpflichtet sind: Ist das der „Berufsstand, eine Person, eine zahlende Institution oder eine Person, die einer bestimmten Kultur, Religion, Geschlecht, ethischen Gruppe oder einem bestimmten Land angehört“ (Inghilleri 2012:29)? Dazu beschreibt Inghilleri ebenso, was DolmetscherInnen dazu verleitet, gegen die Ehrenkodizes zu verstoßen:

‘Interpreters’ decisions to break with their professional codes of ethics in these circumstances are usually not arbitrary or irresponsible attempts to undermine their interlocutors’ rights or the setting aside of professional duties. They are attempts to balance one ethical obligation against another, moments of genuine ethical insight, not violations of duty. (Inghilleri 2012:29)

Inghilleri versucht zu erklären, warum sich DolmetscherInnen dazu entscheiden gegen einen Punkt des Ehrenkodex zu verstoßen. Sie sagt, dass DolmetscherInnen das in Situationen tun, in denen sie versuchen eine ethische Verpflichtung zu erfüllen und somit ein gewisses Gleichgewicht erreichen wollen. Laut Inghilleri handelt es sich bei den berufsethischen Kodizes um eine Sinnverfehlung, da DolmetscherInnen nicht als aktive AkteurInnen in einer Interaktion anerkannt werden und deshalb stoßen diese Kodizes bei sozialen und moralischen Fragen an ihre Grenzen (vgl. Inghilleri 2012:32f).

Wenn noch einmal der *Code of Ethics* des Internationalen Strafgerichtshofs des ehemaligen Jugoslawien betrachtet wird, muss angemerkt werden, dass dieser gemeinsam mit RichterInnen und unter ihrer Kontrolle entworfen wurde (vgl. Vanden Bosch 2005:106). Allerdings können laut Vanden Bosch (2005) nicht mithilfe eines einzigen Berufsehrenkodex alle potentiellen Rechtsverletzungen und Szenarien vorhergesehen werden. Das begründet sie mit der Aussage, dass die Grundlage eines solchen berufsethischen Kodex zu breit gefächert ist, denn dieser muss die Punkte wie Moral, Ethik, Religion und Regeln der Arbeitsverrichtung beinhalten (vgl. Vanden Bosch 2005:106). Dann muss wieder die Feststellung von Prunč erwähnt werden, dass sich der Ehrenkodex eher an die NutzerInnen von Dolmetschleistungen und weniger an DolmetscherInnen, richtet, da der Ehrenkodex ausschließlich eine Richtung vorgibt und somit in schwierigen Situationen nicht hilfreich ist. Der Ehrenkodex ist bei der Professionalitätssteigerung und als Qualitätsmerkmal bedeutend, bei situationsbedingten ethischen Dilemma bietet er keinesfalls eine Hilfe.

In diesem Kapitel wurde das Thema Ethik behandelt. Dabei wurde auf die unterschiedlichen Ehrenkodizes eingegangen und gezeigt, was diese für DolmetscherInnen bedeuten und wozu sie dienen. Festgestellt wurde dabei, dass sich hauptsächlich AnfängerInnen zu Beginn ihrer Karriere strikt an den Ehrenkodex halten, im Laufe ihrer Tätigkeit aber feststellen, in welchen Situationen ihnen dieser nützlich sein kann. Professionelle DolmetscherInnen und ÜbersetzerInnen können abwägen, wann sie sich an den Ehrenkodex halten sollen und wann sie mit gesundem Menschenverstand und logischem Denken eigständig handeln müssen. Wie auch Prunč beschrieben hat, soll mit den Ehrenkodizes die Professionalität und die Qualität aufrechterhalten werden. Diese Feststellung ist für diese Arbeit von großer Bedeutung, da es am Internationalen Strafgerichtshof für das ehemalige Jugoslawien ebenso einen Ehrenkodex gibt und sich nun die Frage stellt, ob sich DolmetscherInnen und ÜbersetzerInnen, die am Internationalen Strafgerichtshof für das ehemalige Jugoslawien tätig sind, strikt an diesen halten. Dies wird dann in der Analyse dieser Arbeit ersichtlich werden.

5. ANALYSE DER DOLMETSCHUNGEN

Dieses Kapitel lautet Analyse der Dolmetschungen und hier wird die zuerst Kommunikationssituation, in welcher sich DolmetscherInnen befinden und ihre Tätigkeit ausführen müssen, geschildert. Dabei sind so viele Informationen wie möglich für DolmetscherInnen von großer Bedeutung, denn diese müssen sich auf die jeweilige Situation, vorbereiten. Informationen über Veranstaltungsort, Beteiligte, RednerInnen, Dolmetschmodus, Veranstaltungsdauer, Veranstaltungsart wie Konferenz, Kongress usw. spielen dabei die größte Rolle. Nun wird die genaue Kommunikationssituation geschildert, die die Grundlage für die Analyse dieser Arbeit bildet. Zum Schluss werden die einzelnen relevanten Videoausschnitte transkribiert und analysiert.

Wie bereits festgestellt werden konnte, handelt es sich in dieser Arbeit um eine Gerichtsverhandlung, die am Internationalen Strafgerichtshof für das ehemalige Jugoslawien stattgefunden hat. Der Prozess dauerte einige Jahre, wurde oft aufgeschoben und fand mehrere Male im Jahr statt. Näheres dazu folgt. Der Dolmetschmodus wurde bereits in dieser Arbeit besprochen; es wird simultan in der Kabine gedolmetscht, hauptsächlich von Bosnisch/Kroatisch/Serbisch auf Englisch und umgekehrt. Über die DolmetscherInnen, die bei diesem Prozess gedolmetscht haben, gibt es leider keine genauen Aufzeichnungen, aber wie bereits in den bisherigen Kapiteln erläutert wurde, waren es professionelle und erfahrene DolmetscherInnen, die ein strenges Auswahlverfahren absolviert haben, um am Internationalen Strafgerichtshof für das ehemalige Jugoslawien tätig sein zu dürfen. Bei dem Redner handelt es sich großteils um den Angeklagten, den serbischen Politiker Vojislav Šešelj. Er ist für seine beleidigenden, diskriminierenden, aggressiven und herabwürdigenden Aussagen bekannt, die auch die Gerichtsverhandlungen prägten und die DolmetscherInnen zum Schwitzen brachte. Aus diesem Grund werden für diese Arbeit Videoausschnitte analysiert, die deutlich zeigen, wen und wie er alle Beteiligten beleidigte, wie die DolmetscherInnen damit umgegangen sind und wie sie diese Aussagen translatorisch gelöst haben.

Vojislav Šešelj wurde am 11. Oktober 1954 in Sarajevo geboren und ist der Sohn von serbischstämmigen Eltern. Obwohl er in Sarajevo geboren wurde, besteht er beim Internationalen Strafgerichtshof für das ehemalige Jugoslawien trotzdem auf einen Dolmetscher, der aus Serbien stammt und somit Serbisch spricht. Nach dem Schulabschluss entschied sich Šešelj Jura und Soziologie an der Universität Sarajevo zu studieren und machte seinen Abschluss im Jahr 1976. Danach legte er 1979 seine Dissertation unter dem Titel "Das politische Wesen des Militarismus und Faschismus" an der Universität Belgrad ab und wurde somit zum Dr. jur. promoviert. Aufgrund seines Studiums wird klar, dass er beim Internationalen Strafgerichtshof für das ehemalige Jugoslawien auf seine Rechte besteht und über die Verfahrensabläufe Bescheid weiß (vgl. www.biografija.org).

Im Alter von 17 Jahren wurde Šešelj Mitglied der Kommunistischen Partei. Kurz darauf begann er die serbisch-nationalistische Idee zu unterstützen. 1984 wurde Šešelj wegen nationalistischer Standpunkte und Gefährdung der Gesellschaftsordnung angeklagt. Wenn diese Tatsachen berücksichtigt werden, wird klar, dass Šešelj kein Befürworter von den Vereinten Nationen und dem Internationalen Strafgerichtshof für das ehemalige Jugoslawien ist und er seine nationalistischen Ziele erreichen möchte (vgl. www.biografija.org).

Šešelj wurde im Februar 2003 vom Internationalen Strafgerichtshof für das ehemalige Jugoslawien in Den Haag angeklagt. Ihm Verbrechen gegen die Menschlichkeit und Verstöße gegen Kriegsgesetze oder -bräuche vorgeworfen. Die damalige Chefanklägerin Carla Del Ponte hat damals die Anklageschrift verfasst. Laut dieser soll Šešelj während des Kroatien- und Bosnienkriegs, Teil einer kriminellen Vereinigung gewesen sein, mit dem Ziel Kroaten und Bosniaken aus Gebieten der damaligen jugoslawischen Sozialistischen Republik Kroatien, sowie aus großen Teilen der Teilrepublik Bosnien und Herzegowina und aus bestimmten Regionen der nordserbischen Provinz Vojvodina gewaltsam und dauerhaft zu vertreiben. Es wird angenommen, dass diese Vereinigung vor dem 1. August 1991 gegründet wurde und bis Dezember 1995 ihre Ziele verfolgte. Des Weiteren wird ihm vorgeworfen, dass er mit Brandreden den nationalen Hass geschürt und zu Kriegsverbrechen aufgerufen hat (vgl. www.bibliografija.org).

Zehn Tage nach der Anklageerhebung hat sich Šešelj dem Internationalen Strafgerichtshof für das ehemalige Jugoslawien freiwillig gestellt, auch wenn er diese Institution als illegal ansah und sie als haltlos und unbegründet darstellte. Die Anklage wurde am 27. November 2006 in der Abwesenheit des Angeklagten verlesen, da Šešelj im Hungerstreik war, weil seine Forderungen, wie Selbstverteidigung, Besuche seiner Ehefrau und Erhalt aller Gerichtsdokumente in ausschließlich serbischer Sprache, nicht erfüllt wurden. Nach zwei Wochen Hungerstreik hat der Internationale Strafgerichtshof für das ehemalige Jugoslawien Šešelj erlaubt, sich selbst vor Gericht zu verteidigen. Ein Jahr später wurden die Anklagepunkte von den Richtern verlesen und somit wurde am 11. Dezember 2007 das Beweisaufnahmeverfahren aufgenommen (vgl. www.bibliografija.org).

Im Juli 2009 wurde der Angeklagte vom Internationalen Strafgerichtshof für das ehemalige Jugoslawien zu einer 15-monatigen Haftstrafe verurteilt, da er das Gericht missachtet hat, indem er vertrauliche Informationen über drei Zeugen in einem Buch, das im Jahr 2007 erschienen ist, veröffentlicht hat. Im März 2012 fand das Schlussplädoyer statt und am 31. März 2016 wurde von Šešelj von allen Vorwürfen freigesprochen. Der Grund dafür war der Mangel an Beweisen, der den Anklägern vorgeworfen wurde, denn bereits im Jahr 2003 wurde die Anklageschrift als sehr schlampig bezeichnet und musste mehrfach überarbeitet werden. Nach der Rückkehr in seine Heimat setzte Šešelj seine nationalistische politische Tätigkeit fort und gab an, dass er an die Macht zurückkehren will und beschuldigte den serbischen Präsidenten Tomislav Nikolić und Aleksandar Vučić als „Verräter ihrer Heimat“ (vgl. www.bibliografija.org).

Nachdem in diesem Kapitel geschildert wurde, mit welchen Herausforderungen die DolmetscherInnen aufgrund der Aussagen des Angeklagten und der Ehrenkodizes, die am Internationalen Strafgerichtshof für das ehemalige Jugoslawien gelten, zu kämpfen hatten, folgt die detaillierte Analyse der Videoausschnitte, die deutlich zeigen, welche Aussagen gefüllt mit sprachlicher Gewalt sie dolmetschen mussten und wie sie diese gelöst haben. Des Weiteren muss angemerkt werden, dass die DolmetscherInnen sich auf den Prozess vorbereiten konnten, da ihnen die Dokumenteneinsicht gewährt wurde und sie gewiss, alle Informationen über den Angeklagten erhalten haben und sich ebenso selbst darüber informieren konnten. Dies wird natürlich von ihnen erwartet, da sie stets mit unerwarteten Situationen rechnen müssen und sich deshalb sehr gut vorbereiten müssen. Trotzdem ist es nicht leicht Emotionen abzuschalten, vor allem wenn eine Person selbst im Geschehen involviert war oder dadurch geliebte Personen verloren hat oder Aussagen dolmetschen muss, die sich gegen einen selbst richten. Wichtig ist bei dieser Analyse nicht nur die Dolmetschung, sondern auch die Stimmlage, Ton, usw.

5.1. Diskussion der Ergebnisse

Videoausschnitt 1, Gerichtsverhandlung am 26. Februar 2013

<p>Aussage des Angeklagten: „Ja sam dobio ovu optužnicu. Međutim, moraćemo ove <u>terminološke probleme</u> da razrešimo. Ja sam nabrojao malopre veći broj reči čije značenje ja ne razumem. Tu se ... Ali meni to mora biti izrečeno na jezik koji ja razumem. <u>Ja razumem samo srpski jezik.</u> Ja bih vam ukazao na konkretan primer <u>do kakvih problema dolazi zbog lošeg prevoda.</u>“</p>	<p>Dolmetschung: „I received this indictment. However, we will have to resolve these terminological problems. I listed a moment ago, a number of words whose meaning I do not understand. ... But this must be stated to me in a language <u>I understand. I only understand the Serbian language.</u> Let me indicate an example to <u>show the problems that arise.</u>“</p>
--	---

Diese Aussage wurde der ersten Gerichtsverhandlung vom 26. Februar 2013 vor dem Internationalen Strafgerichtshof für das ehemalige Jugoslawien entnommen. Der Angeklagte fängt zuerst damit an, sich über die terminologischen Probleme wegen schlechter Dolmetschung zu beschweren. Eigentlich geht es darum, dass der Angeklagte nur die serbische Sprache akzeptiert, für ihn aber ein kroatischer Dolmetscher die Aussagen dolmetschte und er das nicht annehmen wollte, da er sagt, er könne ihn nicht verstehen und somit keine Gegenaussage vorbereiten. Die Dolmetscherin hat eine sehr tiefe Stimme, die zum Angeklagten passt und die Dolmetscherin hat alles, wie aus dem Transkript entnommen werden kann, gedolmetscht. Nur beim letzten Satz fehlt in der Dolmetschung, dass die Probleme wegen schlechter Dolmetschung entstehen. Ansonsten kann der Stimme der Dolmetscherin nichts Besonderes angemerkt werden, sie ist sehr ruhig und gibt alles wieder.

Videoausschnitt 2, Gerichtsverhandlung am 25. März 2003

<p>Aussage des Angeklagten: „Ja ne bih voleo ni laptop, ni pisuću mašinu jer se bojim da me ne strese struja. <u>Ali ću ljubazno pomoći vašim prevodiocima kod bilo kakvog problema u prevodu.</u> Ako ja mogu da žrtvujem svoje prste i da ih deformišem pisući 100 i nešto strana u izjašnjenju povodom zahteva tužilaštva, ja mislim da i ovaj sud mora sebi dozvoliti <u>da obezbedi prevodioce koji će to doslovno prevesti na</u></p>	<p>Dolmetschung: „I would like neither a laptop nor a typewriter because I am afraid of receiving an electric shock. <u>But I will kindly assist your translators if they have any problems in translation.</u> If I can sacrifice my fingers and deform them in writing 100 pages in response to the Prosecution's motion, I think that the Court must <u>ensure translators who will translate this into the official language of</u></p>
--	--

<u>zvanični jezik suda. Jer ja sam u mnogo težoj situaciji nego tužilaštvo što se tiče pisanja podnesaka raznih dokumenata a imam na raspolaganju mnogo manji personal nego tužilaštvo.“</u>	<u>the Tribunal, because I am in a far worse situation than the Prosecution is as regards the writing of submissions and various documents. I have far less personnel at my disposal than the Prosecutor has.”</u>
--	--

In dieser Aussage geht der Angeklagte wieder auf die Inkompetenz der DolmetscherInnen ein, will ihnen aber natürlich dabei helfen, alle notwendigen Dokumente zu übersetzen, da niemand, seiner Meinung nach, die serbische Sprache beherrscht und er besteht darauf, dass die RichterInnen und Staatsanwälte serbische Dolmetscher finden, damit er die Aussagen während der Verhandlung verstehen kann. Die Dolmetscherin hat die gesamte Aussage wortwörtlich übertragen und sie hat nichts ausgelassen, ihre Stimme ist hoch, vielleicht war sie nervös und hat deshalb mehrere kurze Pausen gemacht.

Videoausschnitt 3, Gerichtsverhandlung am 25. März 2003

Aussage des Angeklagten: „ <u>Tačno je to gospodine sudijo da sam ja dobio optužnicu na srpskom jeziku. Međutim, ona ovde nije u celosti pročitana na Srpskom. <u>Bilo je mnogo izraza koje ja ne razumem. Ja sam u međuvremenu, poput Vas, konsultovao neke jezičke stručnjake po pitanju nekih reči koje ja apsolutno ne razumem. Pa su mi ti jezički stručnjaci objasnili da bi imenica „točka“ mogla biti ženski rod od imenice „tačak“ a za reč „hotimično“ i to su dve reči na kojima do kraja insistiram da ih ne razumem. Oni su mi objašnjavali da postoji neko albanskom pleme „Hoti“ a „mično“ nešto znaci „promično“ nešto micati, miče se i tako dalje pa bi značenje reči „hotimično“ značilo: Hoti koji se miču ili neko se miče na način kako to inače rade Hoti. To su krupni problemi, i ja insistiram da nađete prevodioca koji dobro zna srpkji jezik a ne da ja nagađam jer ta varijanta koju vi nazivate Hrvatskom, u stvari</u></u> “	Dolmetschung: „This is correct, Your Honor. I have received the indictment in the Serbian language. However, <u>it was not read out in its entirety in the Serbian language. There were many expressions I do not understand. Like you in the meantime, I consulted some linguistic experts about some words which I absolutely do not understand. These experts explained to me that the noun "tocka" could be the feminine variant of the word "tacka" and as for the word "Hotimicno," and I still insist I do not understand it, they explained that there is an Albanian tribe called Hoti, and Micno would be derived from Mitici, which means "to move," so it would mean Hoti moving or someone moving in the way the Hoti move. These are big problems, and I insist that you find an interpreter who can speak the Serbian language well. I cannot speculate. The word "Hotimicno," is an artificial word, and it sounds in Serbian just as</u> “
---	--

<p>je veštačka i ona u odnosu na srpski jezik deluje ... malo ću usporiti, dobro... kao u Londonu „kokni“ u odnosu na engleski književni jezik, a moje je pravo da mi prevodilac na srpski književni jezik a ne sad neki žargon iz podzemlja, iz provincije ili veštačko stvoreni u nekoj laboratoriji kao što se to radi u Zagrebu i tako dalje. Ja sam dobio opuznicu na srpskom jeziku i ja sam u stanju da se danas izjasnim o svim tačkama optužnice, međutim ima još jedan veoma važan problem.“</p>	<p>cockney might sound in London in relation to standard English. <u>It is my right to have the interpreter interpret to me in the Serbian standard language and not to use some sort of jargon or an artificial language, a language used in Zagreb</u> and elsewhere. I have received the indictment in the Serbian language, and I can plead today to all counts of the indictment, but there is another very important problem.”</p>
--	--

Hier insistiert der Angeklagte wieder auf Dolmetscher, die gut Serbisch sprechen können, da er die kroatische Sprache nicht versteht und sie auch als Sprache nicht akzeptiert. Er sagt, dass die kroatische Sprache künstlich ist und in Labors in Zagreb erfunden wurde. Was die Dolmetschung betrifft, kann festgestellt werden, dass nach dem „I cannot speculate“ etwas fehlt und nicht zur Gänze gedolmetscht wurde. Das liegt daran, dass der Angeklagte sich so sehr aufgeregt hat, dass er zu schnell für die Dolmetscher wurde und sie somit darauf hinweisen mussten, dass der Angeklagte etwas langsamer sprechen soll. Diese Aussage wurde von derselben Dolmetscherin von Videoausschnitt 2 gedolmetscht: Die Dolmetscherin hat die gesamte Aussage wortwörtlich übertagen und sie hat nichts ausgelassen, ihre Stimme ist hoch, vielleicht war sie nervös und hat deshalb mehrere kurze Pausen gemacht.

Videoausschnitt 4, Gerichtsverhandlung am 25. März 2003

<p>Aussage des Angeklagten: „Skoro sam čuo neki izraz „uhićenje“. <u>Ja ne znam šta to znači. Znam šta znači “ushićenje”.</u> To je kad je neko mnogo radostan, u ogromnoj meri obradovan i tako dalje. A uhićenje zaista ne znam šta znači. <u>Tu mi je neophodna pomoć prevodioca koji zna srpski jezik.</u> A nalog za hapšenje? E onda kažite sledeći put “nalog za hapšenje” a ne uhićenje. Ovo sad odgovara mi prevodilac, možda nisu Vama preveli. <u>Uostalom pretpostavljam da vaši prevodioci</u></p>	<p>Dolmetschung: „Well, I have just heard an expression that <i>I don't understand</i>; namely "uhicenje." I know what "hapsenje" means. It means "a great excitement." As to the word "uhicenje," I don't know what it means. I think <u>I need the assistance of an interpreter who speaks the Serbian language.</u> Oh, oh, an arrest warrant. Now I understand. Next time you use the right word. I've just received an answer from the interpreter. You may not have heard this. <u>It is my assumption, Your</u></p>
--	---

<u>imaju tekstove dokumenata na srpskom jeziku i oni sada menjaju proizvodno izraze koji su tamo ispravni. Nema to smisla.</u> ”	<u>Honor, that your interpreters have the text of the documents in the Serbian language and they are now changing the exact expressions on their own.</u> ”
--	---

Mit dieser Aussage weist er wieder auf die kroatischen Begriffe hin, die er anscheinend nicht versteht, da im Serbischen andere Ausdrücke dafür verwendet werden und er besteht weiterhin darauf, einen serbischen Dolmetscher zur Verfügung gestellt zu bekommen und greift aber wieder die DolmetscherInnen an, da er darauf hinweist, dass die DolmetscherInnen gewiss, die Transkripte und Dokumente in serbischer Sprache rechtzeitig erhalten haben und es somit so aussieht, als würden die DolmetscherInnen einfach etwas erfinden und neue Begriffe hinzufügen. Diese Aussage wurde von derselben Dolmetscherin von Videoausschnitt 2 gedolmetscht: Die Dolmetscherin hat die gesamte Aussage wortwörtlich übertagen und sie hat nichts ausgelassen, ihre Stimme ist hoch, vielleicht war sie nervös und hat deshalb mehrere kurze Pausen gemacht.

Videoausschnitt 5, Gerichtsverhandlung am 25. März 2003

Aussage des Angeklagten: <u>„Moram da Vam se požalim na ponašanje tužioca, gospođe Karle del Ponte. Ona je u Briselu 6og marta govorila za novinare, za javnost. To je njeno pravo i ja to ne osporavam, ali ona je govorila o meni u političkom kontekstu. Ona je izjavila: „Šešelj je u Ševeningenu a njegov odlazak nije izazvao jače potrese i sada je vreme i tako dalje i tako dalje. Ona ne može politički da se bori protiv mene dok sam ja u zatvoru, po mom mišljenju a vi procenite da li sam u pravu. Ona moje ime ne sme da koristi ni u kakvom političkom angažovanju. Može da zastupa svoju optužnicu ali ako će ona držati političke konferencije za štampu, o meni onda morate i meni dozvoliti da držim takve političke konferencije za štampu. U protivnom, ja insistiram da se moje ime ne koristi u bilo kojem političkom kontekstu ...“</u>	Dolmetschung: <u>„I have to complain about the behavior of the Prosecutor, Madam Carla Del Ponte. In Brussels on the 6th of March she spoke for the media and for the public. That is her right, and I don't deny it. But she mentioned me in a political context. She stated: "Seselj is in Scheveningen and his departure did not cause any major upheavals" and so on and so forth. She cannot fight against me by political means as long as I am in prison. That's my opinion. And you shall judge whether I am right. She should not be using my name in any kind of political context. She can prosecute me in court, but if she is going to make speeches about me for the media in a political context, then you have to make it possible for me to do likewise. Otherwise, I insist that my name not be used in the political ...”</u>
--	---

In dieser Aussage greift der Angeklagte die Staatsanwältin Carla del Ponte an. Sie habe anscheinend Aussagen für die Presse gemacht und dabei seinen Namen im politischen Kontext verwendet und deswegen beschwert er sich und möchte darauf hinweisen, dass sein Name nicht in politischem Kontext erwähnt werden darf. Und mit dieser Aussage macht er wieder einmal klar wie mächtig er ist und Carla del Ponte somit politisch keine Chance gegen ihn hat. Diese Aussage wurde von derselben Dolmetscherin von Videoausschnitt 2 gedolmetscht: Die Dolmetscherin hat die gesamte Aussage wortwörtlich übertagen und sie hat nichts ausgelassen, ihre Stimme ist hoch, vielleicht war sie nervös und hat deshalb mehrere kurze Pausen gemacht.

Videoausschnitt 6, Gerichtsverhandlung am 4. November 2011

<p>Aussage des Angeklagten: „Doktor Vojislav Šešelj, Profesor Univerziteta i najveći neprijatelj Haškog Tribunala.“</p>	<p>Dolmetschung: „Doctor Vojislav Šešelj, University Professor and <u>the biggest enemy of The Hague Tribunal.</u>“</p>
--	--

Mit dieser kurzen Aussage, er muss sich für das Protokoll vorstellen, macht er sehr deutlich klar, dass er das Haager Tribunal verabscheut, nicht respektiert und sie “fertig machen” möchte und wie er selbst sagt, der größte Feind des Haager Tribunals ist. Die Dolmetscherin hat alles wiedergegeben, sie hat eine tiefe und ausdrucksstarke Stimme, die den Aussagen des Angeklagten entspricht. Es könnte die Dolmetscherin von Videoausschnitt 1 sein.

Videoausschnitt 7, Gerichtsverhandlung am 4. November 2011

<p>Aussage des Angeklagten: „ ... Drugo, u ponedjeljak, Vi ste ovde meni saopštili presudu na osnovu prethodnog procesa za nepoštovanje Haškog Tribunala. <u>Ja sam odlučio da se žalim na tu presudu. Kako da se žalim kad nemam pravne pomoći? Moj je cilj da dokazujem da niko razuman ne bi doneo onakvu presudu kakvu ste Vi doneli, gospodine ... Ja znači u tom zahtevu za Vaše izuzeće, koji su takođe podneti u ovom procesu, moram da dokazujem da Vi niste razumni ljudi jer donosite nerazumne odluke. A moja je da se sada dogovorim sa mojim</u></p>	<p>Dolmetschung: „Secondly, on Monday you told me that the judgment based on the previous contempt of court trial. <u>I decided to appeal this judgement but can I do that If I don't have any legal assistance? My aim is to prove that no reasonable trial would rend such a judgement that you Mr. ... delivered. In these proceedings, as well, I need and must prove that you are not reasonable people because you are rending unreasonable decisions. I need to arrange with my advisors to check your background. So, that we can maybe find</u></p>
---	---

<u>pravnicima da ispituju Vašu biografiju da vidimo ima li nešto iritantno u Vašoj prošlosti što bi ja takođe mogao protiv Vas da upotrebim.“</u>	<u>out that there is something in your past that must be held against you.”</u>
--	---

Hier möchte der Angeklagte gegen das Urteil Beschwerde einlegen, da er der Meinung ist, nichts Falsches getan zu haben und dass solch‘ ein Urteil nur Leute treffen könnten, die nicht ganz bei Sinnen sind und die gegen ihn arbeiten und er somit ihre Vergangenheit und Biografien erforschen muss, um diese gegen sie in der Verhandlung zu verwenden. Die Dolmetschung wurde etwas zusammengefasst, es wurde aber nichts Wichtiges ausgelassen. Die Dolmetscherin ist die von Videoausschnitt 6: Die Dolmetscherin hat alles wiedergegeben, sie hat eine tiefe und ausdrucksstarke Stimme, die den Aussagen des Angeklagten entspricht.

Videoausschnitt 8, Gerichtsverhandlung am 4. November 2011

Aussage des Angeklagten: „O zdravstvenom stanju se neću izjašnjavati, ali ima problema u pritvoru. Opet su se neke novine raspisale kako mi haški pritvorenici vrlo dobro živimo u pritvoru, kako se tamo kuva, peče, sprema na razne načine i tako dalje i da neki od nas prosto uživaju od spremanja hrane. To baca tešku jadu na nas haške pritvorenike koje štiti presumpcija nevinosti <u>a mi muku mučimo jer ono što nam zatvorska uprava svaki dan daje da jedemo, to ni svinje ne bi jele.</u> Mi to svi bacamo a onda se snalazimo kako ko zna. Neko zna da kuva pa kuva. Meni ponekad neko nešto kuva ali najčešće moram da otvaram konzerve. <u>Niko ništa ne preduzima da se reši pitanje ishrane, da ta hrana bude primerena ljudskim bićima. Optuženici, samo tri metra udaljeni od nas, optuženici stalnog međunarodnog kriminalnog tribunala imaju neuporedivo bolju hranu nego mi. To što primaju zatvorski stražari je neuporedivo bolje nego ono što mi</u>	Dolmetschung: „I am not going to speak about my health but I do have some problems in detentions. Again, some newspapers are bizarrely writing about how we, The Hague prisoners, are living well in detention, how we are cooking, frying and preparing food in all sorts of ways and so one and so forth. And that some of us are actually enjoying very much the preparation of food and this really muddies our reputation, us Hague suspects, the accuse because we are entitled to the presumption of innocence and <u>the fact that we are being tortured by food that is given to us every day that even pigs would not eat</u> and that we have to throw out every day and manage in the best way that we can. Some people cook, some people don't. Somebody is cooking sometimes for me but very often I have to open cans of food and <u>nobody is doing anything to resolve this matter of food. So, that the food is for human beings, who are accused or just three meters from us, those from</u>
--	---

<u>primamo. To što mi primamo, to je hrana, spremana nekoliko meseci ranije, zamrznuta, podgrejana i užasna i niko to ne može da jede.“</u>	<u>the ICC have incomparably better food than we do. The food for the prisoner guards are also incomparably better than we are receiving. What we have is food prepared several months earlier, frozen, reheated and quite disgusting and nobody is able to eat it.”</u>
---	--

In dieser Aussage beschwert sich der Angeklagte über das Essen, das er im Gefängnis des Internationalen Strafgerichtshofs für das ehemalige Jugoslawien erhält und keiner dagegen etwas übernimmt. Es wird aber in den Medien gesagt, dass es den Gefangenen des Internationalen Strafgerichtshofs für das ehemalige Jugoslawien blendend geht und sie verwöhnt werden. Darüber beschwert er sich und er möchte, dass etwas dagegen unternommen wird, denn dieses Essen wird Monate vorher gekocht, eingefroren und dann erwärmt und das ist so abscheulich, dass das nicht einmal Schweine essen würden und andere aber, viel besseres Essen erhalten. Die Dolmetscherin ist die von Videoausschnitt 6: Die Dolmetscherin hat alles wiedergegeben, sie hat eine tiefe und ausdrucksstarke Stimme, die den Aussagen des Angeklagten entspricht. Die Aussagen werden genauso übertragen und haben denselben Effekt, es wird nichts neutralisiert.

Videoausschnitt 9, Gerichtsverhandlung am 6. Juli 2011

Aussage des Angeklagten: <u>„Čujem Vas u prevodu na Srpski jezik koji jedini razumem. Ovde izmišljaju neke nove jezike, Hrvatski, Bosanski i šta ja znam ali ja razumem samo srpski jezik i ne dozvoljavam da se moj maternji jezik vredi tako što se naziva BHS-om ili sličnim nazivima.“</u>	Dolmetschung: <u>„I am hearing you, translation into Serbian language which is the only language that I understand. Here, they have been inventing some new languages Croatian, Bosnian but I only understand the Serbian language and I sure not allow my native tongue to be insulted by being designated BCS or some similar designations.“</u>
---	---

In diesem Abschnitt gab es einen Dolmetscherwechsel und der Richter fragt den Angeklagten, ob dieser die Aussagen in einer Sprache hört, die er versteht. Der Angeklagte provoziert wieder einmal, indem er sagt, dass er die Dolmetschung in serbischer Sprache hört und er nur diese versteht, hier in Haag aber neue Sprachen erfunden werden wie Bosnisch und Kroatisch. Er aber es nicht erlaubt, dass seine Muttersprache als BHS bezeichnet und damit beleidigt wird. Die Dolmetscherin hat alles übertragen, sie hat eine tiefe Stimme, wirkt aber sehr ruhig, was ein bisschen die Schärfe der Aussagen schwächt, ansonsten keine Anmerkungen.

Videoausschnitt 10, Gerichtsverhandlung am 6. Juli 2011

<p>Aussage des Angeklagten: „Pa mogao bih da navedem još dosta stvari. Na primer, <u>da sam jedini optuženik koji je uspeo u glavnom procesu da rasturi Haški Tribunal, da je Haški Tribunal izgubio svaki moralni i stručni kredibilitet u procesu koji se protiv mene vodi i tako. Mogao bih ja celi dan pričati o rezultatima i uspesima moje devetogodišnje borbe sa Haškim Tribunalom. Nisam siguran da ste spremni to sve da slušate ...</u>“</p>	<p>Dolmetschung: „Well, there are many things that I could state, for instance <u>that I am the only entity who managed to tear apart the ICTY, that the ICTY has lost all’ moral and professional credibility in the proceedings conducted against me. I could talk all day long but results and successes of my nine years long struggle with the Tribunal of Hague. I am not sure if you are prepared to listen to all that, your honor ...</u>”</p>
--	--

Hier macht der Angeklagte den Anwesenden im Gerichtssaal deutlich klar, dass sein Ziel war, alle zu provozieren und “niederzumachen” und es nur ihm, von allen Gefangenen, gelungen ist und er eigentlich enttäuscht ist, weil er sich einen härteren Kampf erwartet hat, aber leider sind die Staatsanwälte und Richter nicht kompetent genug dazu. Bei der Dolmetscherin handelt es sich um dieselbe wie von Videoausschnitt 9: Die Dolmetscherin hat alles übertragen, sie hat eine tiefe Stimme, wirkt aber sehr ruhig, was ein bisschen die Schärfe der Aussagen schwächt, ansonsten keine Anmerkungen.

Videoausschnitt 11, Gerichtsverhandlung am 6. März 2012

<p>Aussage des Angeklagten: „Moram da intervenišem. Tužilac je citirala jednu pesmu. Ona je citirala pesmu, to se vidi iz transkripta na engleskom jeziku „Oj Sloba, šalji nam salate, biće mesa, klačemo Hrvate“ <u>a prevodilac daje sasvim druge stihove „Oj Hrvati al’ ćemo vas klati, pola klati, pola psima dati“.</u> <u>Kako može prevodilac da kreira sam reči tužilaštva? Molim Vas da ovog momenta odstranite ovog prevodioca iz prevodilačke službe.</u> To su veoma različiti stihovi. Sa veoma različitim implikacijama.“</p>	<p>Dolmetschung: „Objection, I have to intervene now. The Prosecutor quoted the words from one song, she quoted it, and you can see that from the English transcript. "Slobo, send us salad, there will be meat, we will slaughter the Croats." <u>The interpreter, however, provides completely different verses, "Croats, we will slaughter you. " How comes that the interpreter can create the closing argument for the Prosecutor? Please remove that interpreter instantly.</u> These are completely different verses that entail different implications.”</p>
--	---

In dieser Aussage wird ein Lied erwähnt, dass von Leuten, die zu Šešelj gehören, gesungen wurde und der Angeklagte darauf aufmerksam macht, dass der Dolmetscher die Strophen völlig anders gedolmetscht hat als im englischen Transkript steht und er sich somit fragt, wie ein Dolmetscher so etwas machen darf und besteht darauf, diesen Dolmetscher von der Verhandlung zu entfernen. Obwohl der Angeklagte deutlich gegen DolmetscherInnen ist, vor allem die kroatischen DolmetscherInnen, und dies auch zeigt, kann trotzdem bei der Dolmetschung den Dolmetschern nichts angemerkt werden: kein Zittern, keine Stimm- oder Tonveränderung, gar nichts. Bei der Dolmetscherin handelt es sich höchstwahrscheinlich um dieselbe wie von Videoausschnitt 9: Die Dolmetscherin hat alles übertragen, sie hat eine tiefe Stimme, wirkt aber sehr ruhig, was ein bisschen die Schärfe der Aussagen schwächt, ansonsten keine Anmerkungen.

Videoausschnitt 12, Gerichtsverhandlung am 6. März 2012

<p>Aussage des Angeklagten: „Ja mislim da ovo ima određene reperkusije sada. Ovde ovo nije do kraja izvedeno, ali ja Vas podsećam da je tužilac precizno citirala <u>stihove peseme koja je pevana a da je prevodilac, Hrvat, dao sasvim druge stihove iz neke druge pesme koju ja ovde prvi put čujem</u>. Možda Vama to izgleda slično ali su implikacije veoma veoma različite.“</p>	<p>Dolmetschung: „Judges, I believe that this should entail repercussions. This was not played to the end. But I remind you the Prosecutor very precisely quoted the verses from the song that was sung. <u>At the same time the interpreter, the Croat, provided a totally different interpretation from a song that I have never heard before</u>. To you, this may sound and look similar; however, the implications are very, very different.“</p>
--	---

In dieser Aussage weist er wieder auf den Fehler des kroatischen Dolmetschers hin und möchte damit zeigen, was für Probleme entstehen können, wenn falsch gedolmetscht wird und dass der Dolmetscher das mit Absicht macht, durch die Dolmetschung zwei verschiedene Lieder entstanden sind und er das gedolmetschte noch nie gehört hat. Bei der Dolmetscherin handelt es sich höchstwahrscheinlich um dieselbe wie von Videoausschnitt 9: Die Dolmetscherin hat alles übertragen, sie hat eine tiefe Stimme, wirkt aber sehr ruhig, was ein bisschen die Schärfe der Aussagen schwächt, ansonsten keine Anmerkungen.

<p>Aussage des Angeklagten: „Gospodine Antoneti, ja ovog momenta ne osporavam reči optužbe. Tužilac je navela, doduše skraćenu, istinitu verziju pesme koja je pevana u ovoj koloniji. Moja je primedba isključivo administrativnog karaktera. <u>Vi ste dužni da odmah naložite da neko iz službe sasluša prevod na srpski jezik, da se uverite da je prevodilac namerno i smišljeno dao reči sasvim druge pesme.</u> Jedna pesma glasi „Oj Sloba, šalji nam salate, biće mesa, klačemo Hrvate“ a pesma koju je svojom voljom dao prevodilac glasi „Oj Hrvati al’ ćemo vas klati, pola klati, pola psima dati“. Jel Vi razumete koliko su bitno različite implikacije ove dve pesme? <u>Nije to stvar umetničke slobode prevodioca nego smišljena podvala.</u> I ovo nije pridmeta tužiocu nego administrativna primedba zbog lažnog prevoda. Ja onda imam pravo na hitnu intervenciju. A vi ste dužni da se izjasnite po mojoj primedbi, da nešto preduzmete ili da kažete da ja govorim glopости. Možete i to. Ali ovo nije stvar koju ja trebam da obrađujem u mojoj završnoj reči.“</p>	<p>Dolmetschung: „Mr. Antonetti, I'm not contesting what the Prosecutor is saying. The Prosecutor quoted a somewhat shorter and very true version of the song that was sung by the column. My objection is of an administrative nature. <u>You are duty-bound to issue an order for somebody from the service to listen to the interpretation into the Serbian language, to convince yourself that the interpreter very deliberately provided a very different interpretation.</u> One song is: "Sloba, send us salad, there will be meat, we will slaughter the Croats." However, the song that was provided by the interpreter of his own will states: "Hey, Croats, we will slaughter you, we will slaughter half of you and the rest we will give to the dogs." Do you understand how very, very different the implications of these two songs are? <u>This is not a licencia poética of the interpreter. This is a deliberate deceit.</u> This is not an objection against the Prosecutor's words. <u>This is an administrative objection as a result of the false interpretation,</u> and I have the right to urgently object and you have to undertake measures on my objection. Or maybe you can tell me that I am telling nonsense, you can do that. But this is not something that I should be dealing with in my closing argument.”</p>
---	---

Mit dieser Aussage unterstellt er weiterhin dem kroatischen Dolmetscher, dass er die Strophen eigenständig übersetzt hat und somit zwei völlig verschiedene Lieder gemeint sind und dieser das mit Absicht tut, weil er Kroat ist und dagegen etwas unternommen werden muss, denn es steht nicht den Dolmetschern zu, hier ihre Kreativität zu zeigen und Strophen eines Liedes anders zu dolmetschen als es bereits im englischen Transkript steht.

Dagegen muss etwas unternommen werden, denn der Dolmetscher betrügt alle und das lässt er nicht zu. Bei der Dolmetscherin handelt es sich höchstwahrscheinlich um dieselbe wie von Videoausschnitt 9: Die Dolmetscherin hat alles übertragen, sie hat eine tiefe Stimme, wirkt aber sehr ruhig, was ein bisschen die Schärfe der Aussagen schwächt, ansonsten keine Anmerkungen.

Videoausschnitt 14, Gerichtsverhandlung am 6. März 2012

<p>Aussage des Angeklagten: „<u>Opet je veliki problem sa prevodiocem.</u> Ovde je gospodin Mizemajer rekao „Blagojević i Šešeljevci došli su u logor Luka“ <u>a prevodilac kaže</u> „Blagojević i Šešelj došli su u logor“. <u>Hoćete li Vi i dalje tolerisati ovog prevodioca?</u> Evo utvrdite kako je prevedeno na srpski jezik, pogledajte kako je u transkriptu, kako je rekao gospodin Mizemajer.“</p>	<p>Dolmetschung: „<u>Objection, again there is a huge problem with the interpreter.</u> Here Mr. Mussemeyer said Blagojevic and Seseljerci arrived in the Luka camp, <u>and the interpreter says</u> Blagojevic and Seselj arrived at the camp. <u>Are you going to tolerate, to keep on tolerating that interpreter?</u> Please listen to the recording in the Serbian and look at the transcript to check what Mr. Mussemeyer actually said.“</p>
--	--

In dieser Aussage greift er wieder den kroatischen Dolmetscher an, denn dieser hat wieder einmal die Aussage nicht richtig gedolmetscht und somit ist eine völlig andere Bedeutung entstanden und er muss das richtig stellen. Dann stellt er allen im Gericht Anwesenden die Frage, wie lange sie diesen Dolmetscher noch tolerieren wollen, denn er macht seine Arbeit nicht richtig und dolmetscht mit Absicht anders als im Transkript festgehalten. Bei der Dolmetscherin handelt es sich höchstwahrscheinlich um dieselbe wie von Videoausschnitt 9: Die Dolmetscherin hat alles übertragen, sie hat eine tiefe Stimme, wirkt aber sehr ruhig, was ein bisschen die Schärfe der Aussagen schwächt, ansonsten keine Anmerkungen.

Videoausschnitt 15, Gerichtsverhandlung am 6. März 2012

<p>Aussage des Angeklagten: „<u>Predsedavajući, Vi sada izvrgavate ruglu na moju primedbu.</u> Nije ovde pitanje, <u>hoće li prevodilac napraviti razliku između mene i Šešeljevaca nego hoće li prevodilac ispravno prevoditi ili neće.</u> <u>Vi koristite svaku priliku ne biste li me</u></p>	<p>Dolmetschung: „<u>Mr. President, you are now mocking my objection.</u> You're making fun of it. We are not talking <u>about whether the interpreter is going to make a distinction between myself and Seselj's men.</u> It's a more important issue as to whether the interpreter is</p>
--	--

<u>izvrgli ruglu a zapravo izvrgavate ruglu na Haški Tribunal a ne mene.“</u>	<u>going to interpret properly or not. You are taking every opportunity to mock me, but you're actually mocking The Hague Tribunal, not me.”</u>
---	--

In dieser Aussage bemängelt der Angeklagte wieder die Kenntnisse des Dolmetschers und seine Tätigkeit. Laut dem Angeklagten hat der Dolmetscher erneut falsch gedolmetscht und die RichterInnen unternehmen nichts dagegen und deswegen sagt er, dass sie damit nicht ihn ärgern und bloßstellen, sondern den Internationalen Strafgerichtshof für das ehemalige Jugoslawien. Bei der Dolmetscherin handelt es sich höchstwahrscheinlich um dieselbe wie von Videoausschnitt 9: Die Dolmetscherin hat alles übertragen, sie hat eine tiefe Stimme, wirkt aber sehr ruhig, was ein bisschen die Schärfe der Aussagen schwächt, ansonsten keine Anmerkungen.

Videoausschnitt 16, Gerichtsverhandlung am 14. März 2012

Aussage des Angeklagten: „Gospodo Sudije, puna tri dana <u>ovde smo slušali gomilu nesumislih reči, rečenica i gluposti koje je iznelo tužilaštvo</u> . Pokušavajući da realizuje u završnici <u>svoj prljavi zadatak</u> . Zadatak koji nije proistekao iz normalnog viđenja interesa pravde i služenja pravdi nego <u>zadatak koji je proistekao iz naloga zapadnih izveštajnih službi koje komanduju ovim tribunalom</u> .“	Dolmetschung: „For the whole of three days we <u>were listening to a heap of stupid sentences and words uttered by the Prosecution</u> . In their final argument, they wanted to complete <u>their dirty task</u> , a task which did not arise from a normal perception of looking at justice and serving justice. Rather, that was a <u>task that arose from an order of the Western intelligence services that command this Tribunal</u> .“
---	--

Mit dieser Aussage möchte der Angeklagte die Staatsanwaltschaft angreifen und sagt, dass in der Anklage nur Blödsinn und Unsinn steht und ihm somit nichts vorgeworfen werden kann, es ist aber die dreckige Aufgabe der Staatsanwaltschaft, die Anklage durchzusetzen und den Angeklagten zu verurteilen. Die Dolmetscherin hat die Aussage komplett übertragen, sie hat ein paar Mal gestottert und musste überlegen, wie sie anfangen soll. Sie hat aber eine ausdrucksstarke Stimme, die den beleidigenden Aussagen des Angeklagten entspricht, so als würde sie seine Rolle übernehmen.

<p>Aussage des Angeklagten: „<u>Ovaj sud nije legalan. Nije ni regularan. Ovaj sud je uspostavio nadležni organ Ujedinjenih Nacija Savet Bezbednosti. Ovaj sud nije ni formiran da bi postigao pravdu i da bi čuvao pravdu. Ovaj sud je formiran da bi bio sredstvo u rukama Saveta Bezbednosti kojim taj organ Ujedinjenih Nacija uspostavlja i čuva mir. Dakle, u startu već znamo da ovde o pravdi ne može biti govora. Ovo je politički instrument čak i vojni instrument. Ovaj sud zamenjuje američku konjicu, zamenjuje američku šestu flotu. Umesto da Amerika pošalje šestu flotu da nas po Srbiji tamo pohvata i odvede u Gvantanamo i sudite svojim vojnim komisijama. Ona je prethodno pomogla da se u Beogradu uspostavi jedan kvislinčki zapadnički režim nakon 5. oktobra 2000 godine a onda da taj režim počne redom hapsiti srpske političke, vojne i policijske prvake zbog njihovog učešća u ratu i suprotstavljanju političke američke hegemonije i dominacije. Mene nije trebalo na taj način goniti. Ja sam više puta izrazio želju da se ovde pojavim. 10 godina sam ja nastojao da se dočepam Haškog Tribunala. To mi je bila životna želja. I ja sam veoma zadovoljan onim što sam ovde postigao. Jer ono što će ostati ovde, to su transkripti suđenja. To neće biti Vaša lična viđenja samog procesa niti Vaša presuda. Vašoj presudi će se verovatno jednog dana ljudi smežati. Još će se više smežati ovoj optužnici i završnoj reči tužioca ali ostaje transkript procesa. Ostaje to čudo neviđeno koje se dešavalo u sudnici i zbog toga je vredelo živeti.“</u></p>	<p>Dolmetschung: „<u>This Tribunal is not legal. It is not regular either. This Tribunal was set up by the Security Council of the United Nations which does not have any competence over this Tribunal. This Tribunal was not set up in order to achieve justice, in order to preserve justice and to protect justice. This Tribunal was set up in order to be a tool in the hands of the Security Council, and that organ of the United Nations uses that tool in order to establish and preserve peace. We know from the outset that there can be no word about justice here. This is a political instrument, even a military instrument. This Tribunal replaces the American Cavalry, the American Sixth Fleet. Instead of sending their Sixth Fleet to catch us all in Serbia and take us all to Guantanamo and try us before their military commissions, the United States of America had previously assisted the setting up of a Quisling regime after the 5th of October 2005 -- 2000. And then that regime started arrested the military, political leaders because of their participation in war and because of the fact that they tried to counter and resist the American dominance. They did not have to prosecute me in that way. I expressed my wish on several occasions to appear here. I had tried for ten years to reach The Hague Tribunal. That was my life desire, and I'm very satisfied with what I have achieved here. What will remain here behind me here are the transcripts from the trial. These are not going to be your personal perceptions of the proceedings. This will not be your judgement. Someday people will probably laugh at your judgement and they will laugh even more at</u></p>
---	--

	<u>the indictment and the closing argument of the Prosecutor. What remains is the transcript of the proceedings, this wonder of all wonders that has been taking place in this courtroom, and because of that, it was worth living.”</u>
--	--

Mit dieser Aussage äußert der Angeklagte seine wahre Meinung über den Internationalen Strafgerichtshof für das ehemalige Jugoslawien, und zwar sagt er, dass dieser Gerichtshof etwas Illegales ist und dass hier von der Suche nach Wahrheit und Gerechtigkeit keine Rede ist, da Amerika alles vorgibt und deswegen nur Serben verhaftet werden. Das Ziel seines 10-jährigen Aufenthaltes in Haag ist eben genau dies zu zeigen und das Tribunal „niederzumachen“ und er ist sehr zufrieden mit dem, wie er sich geschlagen hat und was er erreicht hat, denn am Ende wird jeder darüber reden, wie er das Tribunal herausforderte und keiner wird von der lächerlichen Anklage und der Staatsanwaltschaft sprechen. Bei dieser Dolmetscherin handelt es sich um dieselbe wie von Videoausschnitt 16: Die Dolmetscherin hat die Aussage komplett übertragen, sie hat ein paar Mal gestottert und musste überlegen, wie sie anfangen soll. Sie hat aber eine ausdrucksstarke Stimme, die den beleidigenden Aussagen des Angeklagten entspricht, so als würde sie seine Rolle übernehmen.

Videoausschnitt 18, Gerichtsverhandlung am 14. März 2012

<p>Aussage des Angeklagten: „Pune četiri godine se ovde vodila borba, hoću li ja uopšte imati pravo da se branim ili ne. Sve je bilo zamišljeno <u>da mi nametnu nekog advokata da li iz Engleske, da li iz Holandije, iz bilo koje zemlje koji će glumiti da me brani, a uz čiju će pomoć tužilaštvo da nafiluje sudski spis ogromnom količinom takozvanog dokaznog materijala i suđenje ne bi dugo ni trajalo.</u> Jer bi tužilac i branilac bili na istoj strani. Tako je tužilaštvo zamišljalo da predate svoje papire na isti onaj način na koji je uspelo 2010. godine da uvede. Jer i vi gospodo sudije kad ste videli da protiv mene nema nikakvih dokaza onda ste masovno uveli u</p>	<p>Dolmetschung: „For the whole of four years there was a fight going on here for me to have the right to defend myself. The idea was for a <u>lawyer to be imposed on me, from England, from the Netherlands, or wherever, and they would have pretended that they were defending me, and with their help, the Prosecutor would have filled up the case file with the so-called exhibits, and the trial would not have taken a long time</u> because both the Defense counsel and the Prosecution would have been on the same side. That's how the Prosecution envisaged to introduce all of their papers, in the same way they did it in 2010. When you Judges saw that, there was no evidence</p>
---	---

<p>sudski spis dokumente koje sta ranije odbijali kao dokaze, na primer razne izjave Milana Babića, ... pa ko zna koga sve još. I nekih zaštićenih imena, da ne napravim grešku pa da mi ne skrnivate ovu završnu reč prelaskom na zatvorenu sednicu ili naknadnom intervencijama u snimak. To je suština. <u>Morao sam da rizikujem život da bi se izborio za elementarno pravo. ... Ni jedan hitlerov doglavljanik nije imao takvih problema. Oni su mogli sami da se brane i da angažuju bilo kog advokata pod kapom nebeskom. Niko nije postavljao uslove da to bude advokat sa liste Tribunala, da zna Engleski ili Francuski jezik, da zna ovo, da zna ono.</u>“</p>	<p>against me, then you started receiving all those exhibits that you had previously turned down as exhibits. For example, Milan Babić's statement, ... and God knows who else. There are some protected names. I don't want to make a mistake, I don't want to go into private session, and I don't want you to subsequently intervene in the recording. This is the essence. I had to risk my life in order to win my elementary right. <u>Not a single Hitler's leader had such problems. They had the right to defend themselves. They had the right to hire any lawyer under the sun. Nobody told them that that lawyer had to be from the list of the Tribunal, that they had to speak English and any such thing.</u>”</p>
--	---

Mit dieser Aussage möchte der Angeklagte zeigen, dass das Tribunal keine seiner Forderungen und Rechte berücksichtigt hat, obwohl sie ihm zustehen. Somit wollten sie ihm einen Anwalt ihrer Wahl zur Verfügung stellen, der dann so tut, als würde er dem Angeklagten helfen, hilft aber der Staatsanwaltschaft. Da der Angeklagte einen Anwalt seiner Wahl wollte, wurde dies nicht akzeptiert, da kein Anwalt alle Bedingungen des Tribunals erfüllte und nur in seinem Fall ein Anwalt solche Bedingungen erfüllen musste, um einen Angeklagten vertreten zu dürfen. Bei dieser Dolmetscherin handelt es sich um dieselbe wie von Videoausschnitt 16: Die Dolmetscherin hat die Aussage komplett übertragen, sie hat ein paar Mal gestottert und musste überlegen, wie sie anfangen soll. Sie hat aber eine ausdrucksstarke Stimme, die den beleidigenden Aussagen des Angeklagten entspricht, so als würde sie seine Rolle übernehmen.

<p>Aussage des Angeklagten: „Ovaj Tribunal je još gori od Nirberškog Tribunala. Jer Nirberški Tribunal iako nije bio međunarodni sud u pravom smislu reči, nego zajednički preki vojni sud pobjedničkih sila kome ni Jugoslavija nije mogla da pristupi iako je spadala u pobjedničke sile antihitlerovske koalicije, sudio je poraženima. <u>Da je to bio pravi međunarodni sud, on bi sudio obema stranama, on bi sudio hitlerovskim glavešinama za genocid nad Jevrejima, za izazivanja agresivnog karaktera, za zločine protiv čovečnosti, za kršenje ratnog prava i tako dalje. Ali bi sudio i Amerikancima i Englezima za bombardovanje Drezdena, Kelna, čitavi niz drugih naselja po Nemačkoj gde nije bilo nikakve vojne potrebe. ... E sad, ispravljajući tu grešku Haškog Tribunala, odnosno tu grešku Nirberškog Tribunala, Haški Tribunal optužuje 80 posto Srba i procesuirala 20-ak posto svih ostalih. I Hrvata, i Muslimana, i Albanaca i Makedonaca i tako dalje. Dakle, on bi sada da se pokaže kao nepristrasan pravosudni faktor ali unapred određuje ko su glavni krivci u ovome ratu. I kad je reč o Srbima, sude se najviše ličnosti srpske vojne i policijske hirarhije a kad je reč o ovim ostalima, uglavnom drugo rangirane razne ličnosti i tako dalje. A da ne govorim kada je reč o kaznama. <u>Srbi za čas dobiju doživotnu robiju, višedecenijske kazne a oko Muslimana, na primer, Vi međusobno vodite vrlo oštre rasprave hoće li neki muslimanski general dobiti dve i po ili tri godine zatvora. Pa u prvom stepenu dobije tri, pa mu žalbeno</u></u></p>	<p>Dolmetschung: „This Tribunal is even worse than the Nuremberg Tribunal because the Nuremberg Tribunal, although it was not an international Tribunal in the proper sense of the word, but a martial court of the victorious parties, and not even Yugoslavia could join that Tribunal, although it belonged to the victorious parties of the anti-Hitler coalition. <u>If this -- if that had been a true international court, it would have had both sides on trial. It would have tried Hitler's leaders for genocide against the Jews, for causing an aggression - - an aggressive war, for crimes against humanity, the violation of the customs of law, and so on and so forth, but it would have also tried the Americans and the Brits for the bombing of Dresden, Cologne, and many other settled areas all over Germany. In order to correct the mistake made by the Nuremberg Tribunal, The Hague Tribunal charges 80 per cent of Serbs and puts them on trial and 20 per cent of all others, including Croats, Muslims, Albanians, Macedonians, and so on and so forth. The Hague Tribunal wants to show itself as an objective international factor, but it actually pin-points the main culprits in the war in advance. When it comes to the Serbs, only the highest leaders of the military and police hierarchy are on trial. When it comes to the others, only the second-ranking or third-ranking people are put on trial. And when it comes to sentences, the story is even more remarkable. <u>The Serbs are tried to life at the drop of a hat, and the Muslims, for example, you engage in very heated discussions as to whether a Muslim general is going to get two years' or three years' sentence. The</u></u></p>
--	---

<u>veće smanji na dve i po. To je priroda ovoga suda.“</u>	<u>first decision is two years and then the Appeals Chamber reduces that to one year, and this is the nature of this Tribunal.”</u>
--	---

In dieser Aussage bezieht sich der Angeklagte auch auf die Nürnberger Prozesse, denn seiner Meinung nach, ist das Nürnberger Tribunal sogar schlimmer als der Internationale Strafgerichtshof für das ehemalige Jugoslawien, denn dort wurde auch nur gewissen Leuten die Schuld für den Krieg zugesprochen und nicht allen, so wie das Tribunal in Den Haag dies auch tut. Er sagt, dass den Serben immer sofort Schuld zugesprochen wird und ihnen die schärfsten Strafen verhängt werden und bei Kroaten und Muslimen würden sie lange über eine zwei- oder dreijährige Strafe diskutieren und schlussendlich käme dabei nur eine geringe Strafe heraus. Bei dieser Dolmetscherin handelt es sich um dieselbe wie von Videoausschnitt 16: Die Dolmetscherin hat die Aussage komplett übertragen, sie hat ein paar Mal gestottert und musste überlegen, wie sie anfangen soll. Sie hat aber eine ausdrucksstarke Stimme, die den beleidigenden Aussagen des Angeklagten entspricht, so als würde sie seine Rolle übernehmen.

Videoausschnitt 20, Gerichtsverhandlung am 14. März 2012

Aussage des Angeklagten: „A onda se sada još pozivate na neke govore. Zaprepašćujete me. Vi ste gospodine Antoneti u Francuskoj poznat kao odličan pravnik. Vas je veoma hvalio. <u>Kako Vi možete i da pomislite da neka inkriminacija koja nije ni pomenuta u optužnici, može posle da se pojavi? Ili ako je neka budala u nekoj ranijoj Haškoj presudi zaključio da ne moraju da se navedu svi govori a da se izrekne presuda povodom njih i da se za tim povedete. Ne možete Vi doneti presudu ni za šta što nije navedeno u optužnici. Lice krivičnog dela mora biti jasno predstavljano u optužnici. Radnja izvršenja krivičnog dela mora biti detaljno opisana jer ja moram znati od čega se branim. Ja sam se branio od dva izmišljena i jednog stvarnog govora a Vi sada navodite i neke druge govore. Te druge govore možete zajedno i</u>	Dolmetschung: „I'm really astounded, you - - you, Mr. Antonetti, you are famous in France as an excellent lawyer. Jacques Verges really commended you whole-heartedly. <u>How could you even think that some charge that is not even mentioned in the indictment can appear subsequently all of a sudden out of the blue? If some idiot had concluded in a previous decision issued here in The Hague that some speeches could subsequently be mentioned and form the basis for a judgement, this is ridiculous. You cannot issue a judgement based on anything that is not mentioned in the indictment. All the charges have to be clearly presented in the indictment. The act -- the criminal act -- every criminal act has to be explained fully in the indictment because I have to know what I'm defending myself against. I tried to defend</u>
--	---

<p><u>Tužilaštvo i sudsko Veće da mačku o rep obese. Pišite novu optuženicu, zakazujte novi proces, ali to ne može. To što ste 2010. i 2011. kao ekspresom strpali u sudski spis, to nikakvog značaja nema. Ja ni jedan od tih dokumenata nisam dobio. I kad bi stigao da ih pročitam? Vi ste tamo naveli gomilu dokumenata, koja nisu pomenuta u sudnici.“</u></p>	<p><u>myself against two made-up speeches and one real speech, and now all of a sudden you are mentioning some other speeches. But you have to write a new indictment. You have to organize a new trial, but you can't do that. What you did in 2010, 2011, and 2012, and you inserted into the case file things that were not there before, that's useless. I've not read any of those things to this very day because I simply have not had the time. You mentioned a heap of documents there, those documents that have never been even mentioned in the courtroom.”</u></p>
---	---

In dieser Aussage erwähnt der Angeklagte den Staatsanwalt Antonetti, der anscheinend ausgedachte Reden einfach in die Anklage eingebaut hat, aber diese im Gerichtssaal nicht vorgetragen wurden und er somit dies nicht akzeptiert, da er ja wissen muss, was ihm vorgeworfen wird und wogegen er sich verteidigen muss. Bei dieser Dolmetscherin handelt es sich um dieselbe wie von Videoausschnitt 16: Die Dolmetscherin hat die Aussage komplett übertragen, sie hat ein paar Mal gestottert und musste überlegen, wie sie anfangen soll. Sie hat aber eine ausdrucksstarke Stimme, die den beleidigenden Aussagen des Angeklagten entspricht, so als würde sie seine Rolle übernehmen.

Videoausschnitt 21, Gerichtsverhandlung am 14. März 2012

<p>Aussage des Angeklagten: „ ... <u>Vi ste navikli da u Haškom Tribunalu sve može. Sve što Vam padne na pamet, može da se provede. ... Vaše pozivanje na predmet Nahimanan. Nikad mi niste dostavili tu presudu. Ja sam morao sam da finansiram prevođenje na srpski jezik i u predmetu Nahimana, sudi se trojica ljudi zbog javnog i direktnog pozivanja na genocid. ... A ovde bi tužilaštvo na moj govor iz centra Beograda poveže sa nekim zločinom koji se desio u Kozlukcu ili nekom drugom selu u zvaničkoj</u></p>	<p>Dolmetschung: „ ... <u>you're used to it. Whatever comes to anybody's minds, everything goes, everything can be done. One more thing that is very important and it has to be said in the introduction to my closing argument is your referring to Nahimana case. You never provided me with that judgement. I had to finance myself its translation into Serbian. In the Nahimana case there were three accused and they were charged with a public and direct instigation and call to genocide. ... And here, the Prosecution refers to my speech</u></p>
--	--

opštini jer su tu negde iz istog perioda. E to ne može biti. Kakve su još gluposti napravile sudije u toj drugostepenoj presudi u predmetu Nahimana. Osudili su na visoke zatvorske kazne zbog direktnog i javnog pozivanja na genocid. Onda kažu: zbog istih radnji, to nije samo pozivanje na genocid nego i pozivanje na istrebljenje. Pa čekajte, koja je principijalna razlike između genocida i istrebljenja. U broju ljudi? Sve ostalo je zajedničko.“

given in the center of Belgrade and links it to a crime that happened in Kozluk or in some other village in the municipality of Zvornik because they happened more or less at the same time. This could not be seen as instigation. What other stupid things were done by the Judges in the appeals judgement in the Nahimana case? They sentenced to very long imprisonment because of direct and public call to genocide, and they say in the judgement because of the same actions, this was not only a call to genocide but it was also a call to extermination. Hold on, what is a difference in principle between genocide and extermination? The number of people? Everything else the two crimes have in common, there's no difference.”

Hier gibt der Angeklagte konkrete Beispiele an, die seiner Meinung nach, bestätigen, dass die RichterInnen und die Staatsanwaltschaft beim Internationalen Strafgerichtshof für das ehemalige Jugoslawien einfach das machen, was sie wollen und ihm einfach so etwas vorwerfen. Bei dieser Dolmetscherin handelt es sich um dieselbe wie von Videoausschnitt 16: Die Dolmetscherin hat die Aussage komplett übertragen, sie hat ein paar Mal gestottert und musste überlegen, wie sie anfangen soll. Sie hat aber eine ausdrucksstarke Stimme, die den beleidigenden Aussagen des Angeklagten entspricht, so als würde sie seine Rolle übernehmen.

<p>Aussage des Angeklagten: „<u>Kod mene ne može sve da prođe, ja ću sve da kažem. Ja ću da Vas pogodim tamo gde Vas najviše boli. A mene Vaša presuda uopšte ne interesuje. To sam Vam stotinu puta rekao. Svaka Vaša presuda, za mene je doživotna. I šta onda mene briga Vaša presuda? Tužilaštvo na vrat, na nos iznosi teze o određene lokacije zločina. Na početku, gospodin Markusen, odmah počinje sa Zvornikom. Ja neću ulaziti u sve te pojedinosti. O tome smo dosta raspravljali kad se razni svedoci pojavljivali u sudnici. Ono što je bitno, moram samo da ponovim. Dobrovoljci Srpske Radikalne Stranke su učestvovali u oslobađanju Zvornika. Zašto oslobađanje? Zato što su prethodno Zvornik zauzele muslimanske vojne snage do zuba naoružane koje su radelile oružje teritorijalne i lokalne policijske stanice i unutar tih muslimanskih snaga bio je veliki doj zvorničkih kriminalaca. Oni su prvo zauzeli Zvornik i Srbi su morali da beže glavom iz grada ...“</u></p>	<p>Dolmetschung: „<u>I am going to say everything. I'm going to hit you where it hurts the most. I'm not even remotely interested in your judgement. I have told you that already a hundred times. Whatever you give me, whatever sentence you give me, it will mean life for me, a life sentence. So why should I care about your judgement? Why should I care about your final sentence? The OTP, topsy-turvy, presents its thesis, elaborates certain crime locations and crime bases, and at the outset Mr. Marcussen started with Zvornik. I'm not going into all the details of what he said. There had been a lot of words about that when particular witnesses appeared in the courtroom here. I have to repeat only the most important things. The volunteers of the Serbian Radical Party participated in the liberation of Zvornik. Why do I say "liberation"? Because previously Zvornik had been occupied by the Muslim paramilitary forces armed to the tooth, and they also distributed weapons to the Territorial Defense and the local police stations. Among those Muslims, there was a large number of well-known criminals from Zvornik. They were the first ones who took Zvornik, and the Serbs had to flee the town ... “</u></p>
---	---

Mit dieser Aussage möchte der Angeklagte zeigen, dass er sich gegen die Staatsanwaltschaft und die falsche Anklage wehren wird und sie nicht einfach, ohne etwas zu sagen, annehmen wird. Er wird versuchen die Staatsanwaltschaft mit ihren eigenen Waffen zu schlagen und deswegen interessiert ihn das Urteil nicht, denn er weiß, dass sie ihn zu einer lebenslangen Freiheitsstrafe verurteilen werden.

Bei dieser Dolmetscherin handelt es sich um dieselbe wie von Videoausschnitt 16: Die Dolmetscherin hat die Aussage komplett übertragen, sie hat ein paar Mal gestottert und musste überlegen, wie sie anfangen soll. Sie hat aber eine ausdrucksstarke Stimme, die den beleidigenden Aussagen des Angeklagten entspricht, so als würde sie seine Rolle übernehmen.

Videoausschnitt 23, Gerichtsverhandlung am 14. März 2012

<p>Aussage des Angeklagten: „<u>Po toj kategoriji i Vi možete biti, i tužilaštvo i sudsko veće, optuženi za krivično delo pokušaja mog ubistva, na primer. Vi ste svojom voljom pristali da učestvujete u udruženom zločinačkom poduhvatu čiji je cilj moja eliminacija i srpskog političko života. Međutim, Vi ste smatrali da se to može obaviti sudskim procesom bez prolivanja krvi i da ćete postići maksimalne rezultate. Međutim, neki od tih učesnika u tom Vašem zločinačkom poduhvatu a to su američka, engleska ili francuska obaveštajna služba u noći između 8. i 9. marta ove godine pokušali moje ubistvo. Moglo je i da uspe to ubistvo. Vi niste znali da oni spremaju to ubistvo. Ali znali ste ko su oni i kakvi su i mogli ste da predvidite da je moje ubistvo s njihove strane logična i predvidiva pretpotavka o kojoj ste morali da vodite računa. I zato ste odgovorni po trećoj kategoriji zločinačkog poduhvata. Ja volim stvari da dovodim do absurda. To su stvari absurdne i one su kristalno jasne, kristalno čiste, nema više nedoumica.“</u></p>	<p>Dolmetschung: „<u>... according to that category you, yourself, can be prosecuted, the OTP, the Judges, you can all be prosecuted for my attempted murder, for example. You willingly agreed, for example, to take part in a JCE, whose aim is to remove me from the political life of Serbia. However, you believe that that could be done through court proceedings without shedding blood and that you can achieve the best possible results. However, some of the members of your JCE - notably the American, the British, and the French intelligence services - tried to assassinate me on the night between the 8th and 9th of March. They might have been successful in that, but you didn't know that they were planning this murder, but you knew them and you could have predicted that - the killing of me by these services could only have been a logical assumption. And that is why you can be included into the category 3 of JCE. I like to describe things in the most absurd manner because only in that manner can things become crystal clear.“</u></p>
--	---

In dieser Aussage bezieht sich der Angeklagte auf den Mordversuch, der auf ihn ausgeübt worden ist und dass die RichterInnen und Staatsanwälte dies ahnen konnten und es deswegen verhindern hätten können, aber das wollten sie nicht und deswegen sagt er, kann er sie auch vor Gericht dafür verantwortlich machen.

Bei dieser Dolmetscherin handelt es sich um dieselbe wie von Videoausschnitt 16: Die Dolmetscherin hat die Aussage komplett übertragen, sie hat ein paar Mal gestottert und musste überlegen, wie sie anfangen soll. Sie hat aber eine ausdrucksstarke Stimme, die den beleidigenden Aussagen des Angeklagten entspricht, so als würde sie seine Rolle übernehmen.

Videoausschnitt 24, Gerichtsverhandlung am 14. März 2012

<p>Aussage des Angeklagten: „Možete iz istoga izvlačiti zaključak <u>koliko sam ja loš čovek. Kao da ja ne znam da Vi smatrate da sam ja najgori čovek na svetu ili jedan od najgorih. I šta me to briga, ja sam na to ponosan. Ne daj bože da me pohvalite, ne daj bože o meni imate dobro mišljenje e onda bi to bio problem.</u>“</p>	<p>Dolmetschung: „You can draw your own conclusions, of course, <u>how bad a person I am. You may believe that I am the worst person in the world or one of the worst. What do I care? God forbid that you should praise me or have a good opinion of me. That would be a problem.</u>“</p>
---	--

In dieser Aussage zeigt der Angeklagte, dass ihm alles egal ist, auch wenn alle denken, dass er ein schlechter Mensch ist, das möchte er sogar, denn es wäre ein großes Problem, wenn das Tribunal in Den Haag etwas Positives über ihn sagt oder denkt. Bei dieser Dolmetscherin handelt es sich um dieselbe wie von Videoausschnitt 16: Die Dolmetscherin hat die Aussage komplett übertragen, sie hat ein paar Mal gestottert und musste überlegen, wie sie anfangen soll. Sie hat aber eine ausdrucksstarke Stimme, die den beleidigenden Aussagen des Angeklagten entspricht, so als würde sie seine Rolle übernehmen.

Videoausschnitt 25, Gerichtsverhandlung am 14. März 2012

<p>Aussage des Angeklagten: „A ovaj Haški Tribunal umesto da bude podloga novog međunarodnog krivičnog prava i međunarodnog krivičnog pravosuđa, u stvari će biti <u>ruglo međunarodnog krivičnog pravosuđa. I niko se neće rado pozivati na sudske precedente koji su se ovde desili, na sudske presude koje su ovde donešene jer ovde se nije sudilo po pravu, ovde se sudilo po političkim interesima.</u>“</p>	<p>Dolmetschung: „The Hague Tribunal, instead of being the basis of a new international law and international justice, it will actually become <u>a mockery of international judiciary system. And nobody will be glad to refer to the precedents that were established here and the judgements that were issued and passed here. Because it was not justice that was administered here. It was political interests that prevailed in this Tribunal.</u>“</p>
---	--

Mit dieser Aussage möchte der Angeklagte seine Behauptungen bekräftigen, dass der Internationale Strafgerichtshof für das ehemalige Jugoslawien illegal ist und nicht die Wahrheit herausfinden möchte, sondern nach ihren Regeln, wie sie möchten, handeln, da die Urteile immer aus politischem Interesse gefällt werden. Bei dieser Dolmetscherin handelt es sich um dieselbe wie von Videoausschnitt 16: Die Dolmetscherin hat die Aussage komplett übertragen, sie hat ein paar Mal gestottert und musste überlegen, wie sie anfangen soll. Sie hat aber eine ausdrucksstarke Stimme, die den beleidigenden Aussagen des Angeklagten entspricht, so als würde sie seine Rolle übernehmen.

Videoausschnitt 26, Gerichtsverhandlung am 15. März 2012

<p>Aussage des Angeklagten: „<u>U svim onim nebulozama koje su izneli predstavnici tužilaštva, jedna se posebno ističe. Nebuloza da su vanrazumne sumnje dokazali moje zločine. Zločini za koje sam odgovoran. Vanrazumne sumnje, kako je to moguće? Prvo, kada mi je oduzeto pravo na odbranu. Oduzeto mi je pravo da izvedem dokazni postupak odbrane jer mi je uskraćena osnovna pretpostavka. A to je pravo na isto oružje kao i tužilaštvo.</u>“</p>	<p>Dolmetschung: „<u>In all those nebulous assertions put forward by the Prosecution, there is one that is particularly striking, and that is that beyond a reasonable doubt evidence was provided to confirm that I am responsible for certain crimes - and I repeat without a reasonable doubt. Now, how is that possible? First of all, I was deprived of my right to self-representation. I am deprived of the right to present my case. These are basic presumptions, and that is the equality of arms that I should have with the Prosecution.</u>“</p>
--	--

In dieser Aussage geht der Angeklagte wieder auf seine Rechte ein, die ihm der Internationale Strafgerichtshof für das ehemalige Jugoslawien, laut ihm, nicht zugestand. Er habe nämlich das Recht sich gegen die Anklage zu verteidigen und dann sagt er noch, dass sich die Staatsanwaltschaft Beweise ausgedacht hat und somit seine Verbrechen beweisen konnte. Die Dolmetscherin hat alles übertragen, ohne etwas auszulassen oder zu neutralisieren. Sie hat eine sehr tiefe, ausdrucksstarke Stimme, die den Aussagen des Angeklagten entspricht und hat viele Wörter, wie der Angeklagte, betont, sie hat also seine Rolle übernommen, um die Aussagen genauso zu übertragen.

<p>Aussage des Angeklagten: „I sad <u>tužilaštvo manipuliše svedocima</u>. Daću Vam nekoliko primera. ... <u>Tužilaštvo s tim lažnim svedocima ništa nije dostiglo što bi dokazalo moju eventualnu krivicu i odgovornost</u>. Tužilaštvo je tim lažnim svedocima samo doprinelo da se dodatno uprovali u bilo kakav pravni, politički i moralni integritet Haškog Tribunala. A ovaj proces se razlikuje od mnogih drugih Haških procesa po tome što je upravo <u>ova strana manipulacije lažnim svedocima maksimalno došla do izražaja</u>. ... <u>Metod kojim se služilo tužilaštvo je apsolutno zabranjen metod u kontinentalnom i anglo-saksonskom pravu</u>. Metod kojim sam se ja služio je <u>apsolutno dozvoljen</u>. Čak ste me Vi ograničavali u tom pogledu. ... <u>Vi ste me stalno prekidali, upadali u reč, branili lažnog svedoka, štitili ga, opravdavali, u pogodnom trenutku davali pauzu i tako dalje.</u>“</p>	<p>Dolmetschung: „Now, the <u>Prosecutor is manipulating the witnesses</u>, and I'm going to illustrate this with a number of examples. ... <u>The OTP and their false witnesses have not achieved much, have not proven my guilt and my responsibility</u>. The OTP has only contributed with their false witnesses to the crumbling of the legal, political, and moral integrity of The Hague Tribunal. This trial differs from any other trials before this Tribunal for the very fact that the <u>manipulation of false witnesses has come to the fore in this trial</u>. ... <u>The method that the OTP used is absolutely forbidden in both continental as well as Anglo-Saxon laws</u>. My method is absolutely allowed. You even restricted me in those terms. ... <u>You kept on interrupting me. You protected false witnesses. You justified them. You would give them breaks whenever they wanted to have breaks and so on and so forth.</u>”</p>
--	--

Diese Aussage des Angeklagten bezieht sich auf die Methoden, die die Staatsanwaltschaft angewendet hat, um seine Schuld zu beweisen. Laut dem Angeklagten habe die Staatsanwaltschaft alle Zeugen manipuliert und bestochen gegen den Angeklagten auszusagen. Diese Methode ist absolut verboten, der Angeklagte aber, habe nur Methoden zu seiner Verteidigung angewendet, die erlaubt sind. Bei der Dolmetscherin handelt es sich um dieselbe wie von Videoausschnitt 26: Sie hat eine sehr tiefe, ausdrucksstarke Stimme, die den Aussagen des Angeklagten entspricht und hat viele Wörter, wie der Angeklagte, betont, sie hat also seine Rolle übernommen, um die Aussagen genauso zu übertragen.

Videoausschnitt 28, Gerichtsverhandlung am 15. März 2012

<p>Aussage des Angeklagten: „<u>Ali mogu na taj način da kompromitujem Haško tužilaštvo i Haški Tribunal u celosti. Jer meni je važnije da Vas kompromitujem nego da sebe odbranim. Ja to veoma uspešno radim više od devet godina. Jer se Vi sami nameštate, Vi se sami najčešće postavljate na onaj način na koji bih ja najviše želeo da se postavite pa da mogu da mlatim po Vama iz sve snage. Vi ste kompromitovani zato što nikada niste procesuisali nikoga iz Hrvatske koji je učestvovao u progonu Srba a taj progon je trajao nekoliko godina od dolaska Tuđmana na vlast. A hoćete mene da osudite zato što sam se zalagao da se bar delimična razmena stanovništva obavi.</u>“</p>	<p>Dolmetschung: „<u>I can use it to compromise the Prosecution. And all of you here, it's more important for me to expose you than to defend myself and it's not easy to expose you because you are setting yourselves up. You position yourselves as easy targets. It's no problem to get you. You are compromised because you have never prosecuted anyone from Croatia who was responsible for the expulsion of Serbs, and that expulsion stretched over several years from the moment Tudjman came into power. And you want to convict me because I advocated at least a partial exchange of population.</u>“</p>
--	---

Mit dieser Aussage zeigt der Angeklagte wieder, wie sehr er den Internationalen Strafgerichtshof für das ehemalige Jugoslawien und alle Anwesenden im Gerichtssaal hasst und wie sehr er ihnen schaden und sie kompromittieren möchte. Er gibt sogar zu, dass er viel eher sie kompromittieren möchte, als sich selbst zu verteidigen. Bei der Dolmetscherin handelt es sich um dieselbe wie von Videoausschnitt 26: Sie hat eine sehr tiefe, ausdrucksstarke Stimme, die den Aussagen des Angeklagten entspricht und hat viele Wörter, wie der Angeklagte, betont, sie hat also seine Rolle übernommen, um die Aussagen genauso zu übertragen.

Videoausschnitt 29, Gerichtsverhandlung am 15. März 2012

<p>Aussage des Angeklagten: „<u>Verbalni delikt ne može biti napad a vi sada kažete da može. Ma možete Vi da kažete šta god hoćete. Za Vas nema ni moralnih zakona ni pravnih principa. Šta Vam padne na pamet, Vi izlazite s tim.</u> Došli ste ovde kao anonimusi i posle ovoga proces se vraćate u anonimnost. Ovde se zarađivali dobre plate, izgleda da imate sada i penzije. Pravo na penziju već</p>	<p>Dolmetschung: „... a verbal attack cannot be a real attack, and you now say that it can be. <u>You can say whatever you want. You do not respect any moral obligations. You do not respect any legal principles. You will say whatever comes to you, your mind.</u> You have come here as anonymous individuals, and after the trial you will again be anonymous individuals. You have good salaries here. It</p>
--	---

<p>četiri godine posle rada za Ujedinjene Nacije i baš Vas briga. <u>Vi svoj prljavi posao obavite, zaradite dosta novca i odoste. Niko Vas nije znao pre ovog procesa, niko za Vas neće znati posle ovoga procesa.</u>“</p>	<p>seems that you have gained the right to full retirement after having worked for the United Nations for only four years, and what do you care? <u>You have done your dirty job. You have earned a handsome sum of money and then you will leave. Nobody knew you before this trial, nobody will know you after this trial.</u>”</p>
--	---

Hier geht der Angeklagte wieder auf die Regeln und Vorschriften ein, die sich seiner Meinung nach, die Staatsanwaltschaft selbst ausdenkt und dann einführt und geltend macht. Dann bezieht er sich auf die, die an dem Fall arbeiten. Diese Leute waren vor der Verhandlung anonym, haben ihre dreckige Arbeit geleistet und kehren wieder ins Anonyme zurück, laut dem Angeklagten. Bei der Dolmetscherin handelt es sich um dieselbe wie von Videoausschnitt 26: Sie hat eine sehr tiefe, ausdrucksstarke Stimme, die den Aussagen des Angeklagten entspricht und hat viele Wörter, wie der Angeklagte, betont, sie hat also seine Rolle übernommen, um die Aussagen genauso zu übertragen.

Videoausschnitt 30, Gerichtsverhandlung am 15. März 2012

<p>Aussage des Angeklagten: „Vi zapravo ovde pokazujete <u>da ste instrument jedne mračne politike, da ste instrument mračnih sila sa jednim podlim i podmuklim zadatkom da napakostite srpskom narodu a u mom konkretnom slučaju da me eliminišete sa političke scene na bilo koji način. Da li osuđujućom presudom ili ubistvom, nije Vama važno. Vašim gazdama nije važno. Možda Vi i ne znate šta sve Vaše gazde smeraju, Vi ste instrumenti globalizma ili modijalizma kao novog svetskog poretka. A taj novi svetski poredak svoju tajnu prirodu je pokazao ovde u Haškom Triubnalu u velikom broju procesa. Svoju totalitajnu prirodu. Metodologijom kojom se služite je totalitajna. Znamo je iz Hitlerovog vremena,</u></p>	<p>Dolmetschung: „This is not what international justice should look like. Your practice demonstrates <u>that you are a tool in the hands of dark forces with one single perfidious task and that is to harm the Serbian people and in my particular case to have me removed from the political stage in any way whatsoever, either by convicting me or by murdering me, you don't care. And your masters don't care either. Maybe you don't even know what your masters are planning. You are a simple instrument of globalism or mondialism of the New World Order and this New World Order has demonstrated its totalitarian nature in a great number of cases, its totalitarian nature. The methodology that you employ is a totalitarian one. It is known to be used in Hitler's</u></p>
---	--

<p>znamo je iz Staljinovog vremena a samo ste je sada usavršili. <u>Hitler i Staljin su bili pošteniji od Amerikanaca i drugih globalista. Oni su otvorenije nastupali. Kod Vas je to sve prekrivenije ali su Vam ciljevi isti. E meni je veoma drago što mi se pružila prilika da raskrinkam Vašu prirodu, Vaše ciljeve, pozadinu Vašeg delovanja i pre svega Vaše gazde i inspiratore.</u>“</p>	<p>time and in Stalin's time; you have only perfected it. <u>Hitler and Stalin were more honest than the Americans and other globalists. They acted more openly. You are operating in a covert way, but your goals are the same. Now, I am very glad to have an opportunity to reveal your true nature, your objectives, the background of your deeds, and your masters and inspirators.</u>”</p>
---	---

In dieser Aussage geht der Angeklagte darauf ein, dass das Ziel des Internationalen Strafgerichtshofs für das ehemalige Jugoslawien ist, dem serbischen Volk zu schaden und den Angeklagten von der politischen Szene zu beseitigen, egal wie. Dann fügt er auch noch hinzu, dass der Internationale Strafgerichtshof für das ehemalige Jugoslawien von einer dunklen Gewalt geführt wird und alles tun muss, was diese ihnen befiehlt. Bei der Dolmetscherin handelt es sich um dieselbe wie von Videoausschnitt 26: Sie hat eine sehr tiefe, ausdrucksstarke Stimme, die den Aussagen des Angeklagten entspricht und hat viele Wörter, wie der Angeklagte, betont, sie hat also seine Rolle übernommen, um die Aussagen genauso zu übertragen.

Videoausschnitt 31, Gerichtsverhandlung am 20. März 2012

<p>Aussage des Angeklagten: „<u>Za razliku od Vas, ja sam ubeden u istinu onoga što govorim i zato sam više relaksiran. A vi ste u problemima. Vi ste u raskoraku između savesti i pritisaka i zadatka ovih mračnih sila koji je Vama postavljen. Pa Vi sada vidite kako ćete taj zadatak da obavite.</u>“</p>	<p>Dolmetschung: „<u>Unlike you, I'm convinced in the truth of what I'm saying and that's why I'm more relaxed, whereas you are wallowing in problems. You are in a vice between the tasks set to you and the pressures put on you by those dark Western powers and you have to cope with the task.</u>”</p>
---	---

In dieser Aussage möchte er klarmachen, dass es sichtbar ist, dass sie nervös sind, weil sie die Aufgaben, die ihnen die dunkle Gewalt aufgegeben hat, erfüllen müssen. Er aber, ist viel entspannter und glaubt an die Wahrheit, die er erzählt. Die Dolmetscherin hat alles übertragen, sehr flüssig, aber ihre Stimme war zu ruhig und sehr leise, was nicht die Aussagen des Angeklagten bekräftigte und sie somit durch ihre Stimme „neutralisiert“ wurden, obwohl das wörtlich nicht der Fall war.

Videoausschnitt 32, Gerichtsverhandlung am 20. März 2012

<p>Aussage des Angeklagten: „To su srpske zemlje. Imam dokaze da su to srpske zemlje. I sad ne smem da govorim da su to srpske zemlje. Da se nekog ustežem da to kažem javno? Zbog čega bih? Zato što mi preti opasnost da me Vi osudite? <u>Ma baš me briga, hoćete li Vi da me osudite ili nećete. To sam prvog dana stavio do znanja. Da me uopšte Vaša presuda ne interesuje. Ja sam ovo suđenje iskoristio kao javnu političku tribinu da se obračunam sa Haškim Tribunalom i mračnim silama čiji je instrument ovaj Haški Tribunal. Ja sam to veoma uspešno obavio. Ne mogu zamisliti da bi neko to uspešnije od mene uradio. A ubeđen sam, ne možete ni Vi. Bili ste svedoci toga.“</u></p>	<p>Dolmetschung: „It's Serbian land and I have proof that it's Serbian land. Am I not allowed to say that it's Serbian land? Should I be hesitant or shy about saying it in public? Why? Because I'm in danger of being convicted by you? <u>I couldn't care less whether you will convict me. I told you as much on day one. I'm not interested in your judgement at all. I've used this trial as a public political platform to settle my accounts with The Hague Tribunal and the dark forces whose instrument this Tribunal is, and I've done this with huge success. I can't imagine anyone being more successful in this endeavor than I, and I'm sure you can't either. You have been witnesses to this.“</u></p>
---	---

Mit dieser Aussage zeigt er wieder, dass ihm das Urteil egal ist und somit auch, ob er überhaupt verurteilt wird, da der Internationale Strafgerichtshof für das ehemalige Jugoslawien sowieso nur ein Instrument der dunklen Gewalt ist und das tun wird, was diese ihnen befiehlt. Der Angeklagte ist der Meinung, dass er sich mit dem Internationalen Strafgerichtshof für das ehemalige Jugoslawien sehr gut geschlagen hat und der Welt ihr wahres Gesicht gezeigt hat. Die Dolmetscherin war dieselbe wie von Videoausschnitt 31: Die Dolmetscherin hat alles übertragen, sehr flüssig, aber ihre Stimme war zu ruhig und sehr leise, was nicht die Aussagen des Angeklagten bekräftigte und sie somit durch ihre Stimme „neutralisiert“ wurden, obwohl das wörtlich nicht der Fall war.

Videoausschnitt 33, Gerichtsverhandlung am 20. März 2012

<p>Aussage des Angeklagten: „Tužilaštvo je u svom završnom podnesku i završnoj reči <u>naročito insistiralo na navodnoj pouzdanosti izjava koje su svedoci njemu davali. A te izjave su krajnje nepouzidane jer ih je samo tužilaštvo sastavilo. I nije ih samo tužilaštvo sastavljalo u vreme dok je vodilo istragu i</u></p>	<p>Dolmetschung: „In their final brief and their closing argument, <u>the Prosecution particularly insisted on the alleged reliability of the statements given to them. These statements are extremely unreliable because they were composed by the Prosecution themselves.</u></p>
---	--

<p><u>istraživalo ima li elemenata za podizanje optužnice nego kad je optužnica bila već gotova, sastavljena. To je dvostruki razlog što su takv izjave nepouzdan.</u> Prvo što ih je sastavljalo tužilaštvo a drugo što ih je prilagođavalo već podignutoj optužnici a treće da Vam ne ponavljam sve one argumente koji diskvalifikuju razne kategorije svedoka kojima je tužilaštvo pribegavalo.“</p>	<p><u>and not only was that done during the investigation but it was done even after the indictment was finalized. So, these are two reasons for them to be unreliable.</u> I'm not going to repeat all the arguments based on which all the Prosecution witnesses have been disqualified.”</p>
---	---

In dieser Aussage geht er wieder auf die Zeugenaussagen ein und dass diese nicht gültig sind, weil sie die Staatsanwaltschaft selbst verfasst hat und in die Anklage nachdem diese bereits fertig war, eingefügt hatte. Und mit diesen Gründen zeigt er, dass die Staatsanwaltschaft macht, was sie will. Die Dolmetscherin war dieselbe wie von Videoausschnitt 31: Die Dolmetscherin hat alles übertragen, sehr flüssig, aber ihre Stimme war zu ruhig und sehr leise, was nicht die Aussagen des Angeklagten bekräftigte und sie somit durch ihre Stimme „neutralisiert“ wurden, obwohl das wörtlich nicht der Fall war.

Videoausschnitt 34, Gerichtsverhandlung am 20. März 2012

<p>Aussage des Angeklagten: „<u>Ja sam tukao haubicom od 203 milimetara u mojim govorima. I zbog toga ste svi razvaljeni: Haški Tribunal u celosti i ova lažna optužnica protiv mene i sudsko veće koje je u raskoraku između onoga što mu nalaže savest, pravničko znanje i onoga što mu nalažu gazde Haškog Tribunala. Vi ispunjavajte to kako znate, mene to ne interesuje.</u>“</p>	<p>Dolmetschung: „<u>All this means firing from a howitzer in a verbal way. I used a howitzer 203-millimetres in my speeches here, and that is why that was so devastating for the Tribunal, for my indictment, and for the Trial Chamber who is at odds with what they should be doing according to their conscience and what they must do in compliance and obedience to their masters.</u>“</p>
--	---

In dieser Aussage gibt er an, dass er, seiner Meinung nach, die Staatsanwaltschaft und den Internationalen Strafgerichtshof für das ehemalige Jugoslawien und die falsche Anklage mit seinen eigenen Waffen bekämpft hat, sie nun besiegt sind und sie nun mit ihrem Gewissen kämpfen müssen und mit den Aufgaben der dunklen Gewalt, die sie erfüllen müssen.

Die Dolmetscherin war dieselbe wie von Videoausschnitt 31: Die Dolmetscherin hat alles übertragen, sehr flüssig, aber ihre Stimme war zu ruhig und sehr leise, was nicht die Aussagen des Angeklagten bekräftigte und sie somit durch ihre Stimme „neutralisiert“ wurden, obwohl das wörtlich nicht der Fall war.

Videoausschnitt 35, Gerichtsverhandlung am 20. März 2012

<p>Aussage des Angeklagten: „<u>Tužilaštvo još govori o nekim otežavajućim okolnostima i sada dolazimo na područje gde se ja potpuno slažem sa tužilaštvom. Potpuno se slažem da nema nikakvih olakšavajućih okolnosti u mom procesu. Nikakvih. Postoje samo otežavajuće okolnosti. Moje ponašanje u pritvoru i pred sudom. To je prva otežavajuća okolnost koju pominje tužilaštvo. Ja se potpuno slažem. Ja prezirem ovaj sud i prezirem zatvorsku upravu. I koristim svaku priliku da napakostim sudu i da napakostim zatvorskoj upravi i sekretarijatu i tužilaštvu. I tu valjda nema nikakvih tajni. Vidite li kako sam kooperativan, kako se slažem sa Vama? Dalje, kažete kao otežavajuću okolnost da sam koristio ovo suđenje kao političku govornicu. I to je tačno. Jer ovo je prevashodno politički sud. Pa kako ja da se suprotstavim ovom sudu i ovom tužilaštvu? Nego političkim govorima koji će biti pametniji i umniji od Vaših govora. I da ću Vas tući kao haubicom i da nemate nikakvih šansi u sukobu ideja, u sukobu pravnih agrumenata, u sukobu pravnih principa. Nemate nikakvih šansi protiv mene. Ostala Vam je samo gola sila. I ja Vas eto izazivam, i Vas sudije i Vas tužioce, da tu silu primenite do krajnjih granica, da ne oklevate u tome.“</u></p>	<p>Dolmetschung: „<u>The Prosecutor also spoke about some aggravating circumstances and now we come to an area where I'm in complete agreement with the Prosecutor. I'm in a complete agreement that there are no mitigating circumstances in this trial, none whatsoever. There are only aggravating circumstances. My behavior, my conduct in the detention and before this Trial Chamber, that's the first aggravating circumstance that the Prosecutor mentions; and I am in complete agreement. I despise this Tribunal. I despise the Detention Unit staff. And I take every opportunity to spite the Tribunal, the Detention Unit, the Registry, the Prosecutor, everybody here. There's no two ways around it. There's no secret there I suppose. You see how cooperative I am, how I agree with you. Furthermore, you say that another aggravating circumstance is that I've used this trial as a political sounding board. That's correct because this is primarily a political court. How do I put up my defense against this Tribunal and this Prosecutor than my staging a political speech, a speech that will be much more clever and wiser than any of your speeches and that I will use to pound at you, and you will stand no chance in that clash of ideas, the clash of legal arguments, the clash of legal principles? You don't stand a chance against me. All you have, all that remains is a brute</u></p>
--	---

	of force, and I challenge you, you Judges and you Prosecutors, to use that brute force to the end. Do not hesitate.”
--	--

In dieser Aussage stimmt er mit dem Internationalen Strafgerichtshof für das ehemalige Jugoslawien überein, dass der Prozess aufgrund des Verhaltens des Angeklagten sehr schwierig war und sich deshalb auch hinausgezögert hat. Der Angeklagte bestätigt dies und sagt, dass er alles getan hat, um es den RichterInnen und der Staatsanwaltschaft schwer zu machen und ihnen zu schaden, weil er sie alle hasst und weil das hier eine politische Tribüne ist und er somit mit seinen politischen Reden gegen sie gekämpft hat und sie auch geschlagen hat, da sie keine Chance gegen ihn haben. Die Dolmetscherin war dieselbe wie von Videoausschnitt 31: Die Dolmetscherin hat alles übertragen, sehr flüssig, aber ihre Stimme war zu ruhig und sehr leise, was nicht die Aussagen des Angeklagten bekräftigte und sie somit durch ihre Stimme „neutralisiert“ wurden, obwohl das wörtlich nicht der Fall war.

Videoausschnitt 36, Gerichtsverhandlung am 20. März 2012

<p>Aussage des Angeklagten: „<u>Ja srpsku nacionalnu nadmoć dokazujem i u ovoj sudnici, kao istaknuti srpski nacionalista, sa Vas čarupam perje, leti Vam perje nebu pod oblake. Niste mi ni do kolena. Rasturih sve čega se dohvatim. Niko mi ne može ništa. Razaram Haški Tribunal u celini. Objavljujem imena zaštićenih svedoka na svom video sajtu, internet sajtu. Izazivam Vas i da mi sudite za nepoštovanje suda. Deset procesa se protiv mene vodi i ništa mi ne možete jer sam i moralno i intelektualno nadmoćniji. Protiv mene leka nema i samo možete da me ubijete. I onda će se i moj grob boriti protiv Vas. Vi ne razumete uopšte šta to znači. Razumećete. E to Vam je kao ono što su Amerikanci odglumili da su Osama Bin Ladena bacili u Tihi Okean, da mu se ne zna za grob. Inače su mu telo odneli u</u></p>	<p>Dolmetschung: „<u>I am approving the Serbian national prevalence in this courtroom also as a prominent Serbian nationalist. I am plucking your feathers and your feathers are flying sky high. You are not up to my knees. I crush you every step of the way. Nobody can harm me. I am destroying The Hague Tribunal as a whole. I am publishing the names of protected witnesses on my web site. I am challenging you to a trial before contempt of court. There are ten ongoing trials against me and you can't do me anything because I'm morally and intellectually stronger than you. There is no remedy against me. You can only kill me. And then, even if you do that, my grave will continue to fight against you. You don't even to begin to understand what that means, but you will understand. This is like when Americans played a game, according to</u></p>
---	---

<p>Ameriku na višestruke analize. <u>E sada, Vi ne možete mene posle smrti odvući negde u okean i baciti. Moraćete me vratiti u Srbiju i moj će se grob boriti protiv Vas. Borba se nastavlja.</u>“</p>	<p>which they had thrown Osama bin Laden into the ocean, but they didn't, they took him back to America to analyse it. When I die, you can't drag me and throw me into an ocean. <u>You will have to return me back to Serbia and my grave over there will fight against you. The fight goes on.</u>”</p>
---	---

Mit dieser Aussage möchte er zeigen, wie sehr er alle, die am Internationalen Strafgerichtshof für das ehemalige Jugoslawien tätig sind, hasst und dass er sie alle bekämpfen wird und sie keine Chance gegen ihn haben und das hat er ihnen mit den vielen Gerichtsverhandlungen gezeigt. Gegen ihn gibt es kein Heilmittel, er kämpft solange er sie nicht alle vernichtet hat und sogar nach seinem Tod wird der Kampf weitergeführt. Die Dolmetscherin war dieselbe wie von Videoausschnitt 31: Die Dolmetscherin hat alles übertragen, sehr flüssig, aber ihre Stimme war zu ruhig und sehr leise, was nicht die Aussagen des Angeklagten bekräftigte und sie somit durch ihre Stimme „neutralisiert“ wurden, obwohl das wörtlich nicht der Fall war.

Videoausschnitt 37, Gerichtsverhandlung am 20. März 2012

<p>Aussage des Angeklagten: „Kao otežavajuću okolnost navodite da sam ometao pravilno funkcionisanje suda. <u>Ovaj sud nikada nije pravilno funkcionisao. Ni u jednom procesu a pogotovu ne u ovome. Kakvo je to pravilno funkcionisanje suda gde pritvor traje više od devet godina? Pa se onda i Vi, sudsko veće, pozivate na praksu međunarodnog suda za Ruandu. Ali u Africi se primenjuje afrička deklaracija o ljudskim pravima a u Evropi se primenjuje evropska deklaracija o ljudskim pravima. Da vidimo ima li u Evropi neki presedan da pritvor tako dugo traje. Pa ste me onda sprečili da izvodim dokazni postupak odbrane, uskratili ste mi prava na osnovu člana 21 statuta a koliko ste me sve sa ostalim pojedinačnim stvarima maltretirali, to više ne može ni da se nabroji.</u>“</p>	<p>Dolmetschung: „Another aggravating circumstance you mention is the fact that I obstructed the functioning of this Tribunal. <u>This Tribunal has never functioned normally. In no trial did it function normally, and especially not in mine. What kind of a normal functioning of a Tribunal is it when somebody's detention lasts for over nine years and then you, Trial Chamber, evoke the jurisprudence of the International Tribunal for Rwanda. However, in Africa, the African Declaration of Human Rights is applied, whereas in Europe, the European Declaration of Human Rights is applied. Let us see if there is a precedent in Europe, whether anybody's detention in Europe has lasted so long. You prevented me from presenting my Defense case. You have denied me the right that</u>“</p>
---	---

Od prvog dana odkad sam se ovde pojavio. I nije bilo potrebe da osporavate kao olakšavajuću okolnost to što sam se ja navodno predao Haškom Tribunalu. Nisam se ja nikada predao. Ja sam u Hag putovao 24. februara iz sasvim drugog razloga. Ja sam srpskom narodu na više mitinga obećao da ću realizovati neki projekat sa holandskom kraljicom i zato sam putovao u Hag. Nisam uopšte imao nameru da se predam. I kad se avion pojavio na aerodromu glavnog grada Holandije, Amsterdama, uspostavljen je onaj koridor povezan sa izlazom iz aviona i odjednom posada je rekla da aerodromska policija insistira da ja prvi izađem. Ja sam mislio da je to zbog zvaničnih počasti, da me tamo čeka počasna garda, da će se intonirati himne, da će se nešto slično desiti. ... A ovde sam sve učinio da Vas rasturim i danas to činim. S krajnjim fizičkim naporom ali sa ogromnim uživanjem u toj ulozi.“

I should enjoy pursuant to Article 21 of the Statute, and not to even mention all the other things that you have ill-treated me with from the first day I appeared before you. The number of them escapes me. There was no need to deny me as a mitigating fact, the fact that I have surrendered myself to The Hague Tribunal. I never surrendered. I travelled to The Hague on the 24th of February for a different reason. At several rallies, I promised the Serbian people that I would implement a project together with the Dutch queen. That's why I travelled to The Hague. I had no intention whatsoever to surrender myself. When the airplane landed in Amsterdam, the capital of the Netherlands, and when the funnel was erected, all of a sudden, the crew told us that the airport police insisted that I should be the first to step out of the airplane. I thought that a ceremonial guard was waiting for me, that an anthem would be played, something of that sort. ... Therefore, there was no extenuating circumstances here and I don't insist on that at all. All I've been doing here is to shatter you completely, and I'm still doing it today. It might take its physical toll on me, but I am enjoying it. I am having a time of my life.”

In dieser Aussage erzählt er von seiner Verhaftung und sagt, dass er sich freiwillig beim Internationalen Strafgerichtshof für das ehemalige Jugoslawien gemeldet hat, sich aber nie übergeben und seine Schuld eingestanden hat. Dann beläuft er sich wieder auf die Rechte, die ihm zustehen, vor allem das Recht sich gegen die Anklage zu verteidigen und auszusagen. Seiner Meinung nach, wurde ihm dies aber verweigert und es ist illegal, ihn hier 9 Jahre lang gefangen zu halten. Die Dolmetscherin war dieselbe wie von Videoausschnitt 31: Die Dolmetscherin hat alles übertragen, sehr flüssig, aber ihre Stimme war zu ruhig und sehr leise, was nicht die Aussagen des Angeklagten bekräftigte und sie somit durch ihre Stimme „neutralisiert“ wurden, obwohl das wörtlich nicht der Fall war.

<p>Aussage des Angeklagten: „Ako mi izreknete 28 godina, ja nemam nikakvih šansi da tu kaznu izdržim do kraja. <u>A kad imate u vidu koliko sam ja energičan protivnik Sjedinjenih Američkih Država i njihove globalne hegemonije i dominacije, koliko sam nepominjivi protivnik severno-atlanskog pakta, koliki sam protivnik Evropske Unije i kad imate u vidu koliko mrzim Haški Tribunal, koliko mrzim sve Haške sudije, sve Haške tužioce onda je jedina primerena kazna doživotna robija.</u> A iako mi izreknete doživotnu robiju, to je jedina šansa da do kraja odslužim kaznu jer šta god biste drugo izrekli, ja ne mogu da odslužim i čemu onda to? Ovo je najelegantnije. <u>Naravno, vi ćete morati na neki način to da obrazložite. A šta Vas to košta? To su obrazlagali i u drugim Haškim presudama. Sve su te presude, kada je reč o osuđenim srbima, prepune raznoraznih gluposti, lažnih dokaza, lažnih izjava kao da je problem da se to i u ovom slučaju uradi. Vi imate stručne službe koje to pišu.</u>“</p>	<p>Dolmetschung: „If you sentence me to 28 years, it is impossible for me to serve it to the end. <u>But if you bear in mind how an energetic opponent I am of the United States of America and their global hegemony and domination, how a strong enemy I am of NATO Pact, how opposed I am to the EU, and if you bear in mind how much I hate the ICTY, all the ICTY Judges and Prosecutors, then the only appropriate sentence would be a life sentence.</u> And if you sentence me to life, that would be your only chance to have me serve it to the full. Whatever else you sentence me to, I won't be able to serve it. So, what's the point? This would be the most elegant solution. <u>Of course, you will have to provide some rationale for that, but what does it matter? We have heard these rationales in other convictions. All these convictions against the Serbs are full of nonsense, full of false statements and lies. Why is it then a problem to do the same in this case as well? You have your professional services who are drafting this.</u>“</p>
---	---

In dieser Aussage bezieht sich der Angeklagte auf das mögliche Urteil und sagt, dass seiner Meinung nach, eine lebenslange Freiheitsstrafe fair wäre, in Anbetracht dessen wie sehr er den Internationalen Strafgerichtshof für das ehemalige Jugoslawien, alle RichterInnen und die Staatsanwalt und auch Amerika hasst und dass er ihr größter Feind ist. Und die Gründe dafür, auch wenn es sie nicht gibt, würden sie sich ausdenken, denn das ist ihre Aufgabe und sie haben dafür einen eigenen Dienst, der solche Lügen für sie verfasst. Die Dolmetscherin war dieselbe wie von Videoausschnitt 31: Die Dolmetscherin hat alles übertragen, sehr flüssig, aber ihre Stimme war zu ruhig und sehr leise, was nicht die Aussagen des Angeklagten bekräftigte und sie somit durch ihre Stimme „neutralisiert“ wurden, obwohl das wörtlich nicht der Fall war.

<p>Aussage des Angeklagten: „I još jednu stvar moram da uradim, formalno kako bi Vas stavio na još veće muke. Ja na kraju ove završne reči zahtevam da ukinete pritvor. Sa argumentom da više nema ni jednog razloga za pritvor. Ne očekujem ja da Vi donesete odluku kojom se prihvata moj zahtev. Znam ja da ćete Vi to odbiti ali Vas stavljam u poziciju da morate o tome da odlučujete i da odbijete. To je suština ovoga, što ja sada iznosim. Ja sam veoma zadovoljan ovim suđenjem iako ste mi uskratili brojna procesna prava, iako ste me sprečili da iznosim dokazni postupak odbrane. Ja sam ovde na primeru sopstvenog procesa dokazao da je Haški Tribunal nelegalan, da je antisrpski, da se služi lažima, najprljavijim manipulacijama i da nije nikakav doprinos u uspostavljanju pravde nego uspostavljanju nezakona i pravde, da predstavlja oružje totalitalizma novog svetskog poretka koje je mnogo gore od Hitlerovog nacionalizma. Ja na osnovu toga odoh odavde direktno u slavu. ... Vi zapravo ništa niste uradili ali ste pomogli meni prethodno običnom čoveku da postanem jedna veličina, neobilazna u svakom budućem proučavanju krivičnog prava. ... Evo ja bih s tim završio.“</p>	<p>Dolmetschung: „There's another thing that I need to do, at least formally in order to bring more pain to you. At the end of this closing argument, I move for the provisional release. ... Of course, I am not expecting you to grant my motion. I know that you're going to reject it, but I am putting you in a position in which you have to decide and which you have to reject my motion. This is the essence of what I'm telling you right now. I am very happy with this trial, although I was deprived by you of many of my right and although you prevented me from presenting my Defense case. I managed to prove that the ICTY is illegal, that it is anti-Serbian, that it is using lies and the filthiest manipulations, and that it did not contribute in any way whatsoever of the administration of justice, but rather injustice, and it is a weapon in the hands of totalitarianism and the New Global Order which is much worse even than Hitler's Nazi system. So, from here on, I will go straight into glory. ... Practically, you did nothing except that you helped me, who used to be an ordinary person, to become a personality of importance that will have to be described in every further and future study of the practice of the Tribunal. And with this, I would like to conclude.“</p>
---	--

In dieser Aussage möchte er klarstellen, dass es keinen Grund mehr gibt, ihn gefangen zu halten und er deshalb freigelassen werden möchte. Er habe das nur gesagt, damit sie darüber entscheiden müssen und nicht deshalb, weil er denkt, dass sie das auch tatsächlich tun werden. Laut dem Angeklagten hat der Internationale Strafgerichtshof für das ehemalige Jugoslawien ihm dabei sehr geholfen, obwohl sie ihm viele seiner Rechte verweigert haben.

Sie sind ihm aber nicht gewachsen und deswegen hat ihm das nichts ausgemacht, sie haben nur noch mehr dazu beigetragen, ihn, einen normalen Menschen, als eine „Größe“ darzustellen. Die Dolmetscherin war dieselbe wie von Videoausschnitt 31: Die Dolmetscherin hat alles übertragen, sehr flüssig, aber ihre Stimme war zu ruhig und sehr leise, was nicht die Aussagen des Angeklagten bekräftigte und sie somit durch ihre Stimme „neutralisiert“ wurden, obwohl das wörtlich nicht der Fall war.

Videoausschnitt 40, Gerichtsverhandlung am 20. März 2012

<p>Aussage des Angeklagten: „Morao bih na kraju jednu stvar da dodam. <u>Ja sam u toku ovog procesa imao veliki hendikep i zbog toga duboko žalim. Ja sam očekivao da ću u ovom procesu imati naspram sebe neke sposobne tužioce, neke istaknute pravnike, neke inteligentne ljude i da će to biti onda duel na ravnoj nozi. Nažalost, ja sam ovde u sudnici protiv sebe imao slabo obrazovane ljude, nikakve pravnike, nikakve profesionalce i ljude bez ikakvih moralnih skrupula. I to je taj hendikep koji sam sve vreme osećao. I to je, po meni, malo umanjilo vrednost ovog procesa. Ovaj bi proces bio mnogo lepši da smo mi mogli da vodimo borbu na ravnoj nozi. Njih deset, dvadeset koliko ih je bilo i pitanje koliko uopšte u tužilaštvu radilo na ovom predmetu, nisu mi bili ni do kolena. I kao da ih nisam mnogo ni primećivao u sudnici. Razbio sam im u paramparčad sva lažna svedočenja, sve navodne dokaze, i oni i dalje trljaju da sam kriv za zločine, da sam za ovo, za ono. I samo gomilu gluposti ovde iznose. To je tužno na šta se svede međunarodna pravda. A ja sam što je ovaj prvi pokušaj uspostavljanja međunarodnog pravosuđa nakon Nimberškog procesa ovako slavno propao i</u></p>	<p>Dolmetschung: „Well, I have to add one thing at the end. <u>During this trial, I was greatly handicapped and I deeply regret that fact. I expected that in this trial I will be faced by capable Prosecutors, that I will oppose some intelligent people and good lawyers and that we are going to conduct a duel on equal footing. Unfortunately, in this courtroom I had to face poorly educated people, people who are bad lawyers, and people who entertain no moral scruples. And this is this disadvantage that I felt the whole time, and that has diminished somewhat the value of this trial. It would have been much better if we could have struggled on equal footing. There were 10 or 20 of them who were involved in this trial on the part of the Prosecution, but they were no match to me. I sometimes not even noticed them here in the courtroom. I undermined and destroyed all their arguments and all their accusations, and they keep blabbering about me being guilty of crimes and other rubbish. So, it is really regrettable to see what international justice has boiled down to, and I'm happy that this first attempt to establish international justice after the Nuremberg trials has collapsed. And it is mostly due to the trial that was conducted against me.</u>”</p>
--	---

što ja najviše kompromitovan procesom koji se protiv mene vodi.“	
--	--

In dieser Aussage betont er, dass er ein Handikap in dem gesamten Prozess hatte und zwar war das, die Tatsache, dass er keinen Gegner hatte, der ihm gewachsen war, sondern nur unfähige Leute, die ihre Arbeit nicht erledigen können und das war sein Handikap. Er hat gegen sie 10, 20 gekämpft und hat sie alle zerlegt und sie hatten gar keine Chance gegen ihn. Die Dolmetscherin war dieselbe wie von Videoausschnitt 31: Die Dolmetscherin hat alles übertragen, sehr flüssig, aber ihre Stimme war zu ruhig und sehr leise, was nicht die Aussagen des Angeklagten bekräftigte und sie somit durch ihre Stimme „neutralisiert“ wurden, obwohl das wörtlich nicht der Fall war.

SCHLUSSFOLGERUNG

Das Ziel dieser Arbeit ist die Darstellung von Dolmetschungen sprachlicher Gewalt vor Gericht. Dazu wurden Videoausschnitte des Internationalen Strafgerichtshofs für das ehemalige Jugoslawien verwendet, die den Angeklagten Vojislav Šešelj vernehmen, da ihm Verbrechen gegen die Menschlichkeit, Völkermord und Kriegsverbrechen vorgeworfen werden. Dabei waren Videoausschnitte relevant, die genau diese sprachliche Gewalt in seinen Aussagen zeigen und somit auch die translatorische Kompetenz, der sich DolmetscherInnen in dieser Situation bedienen, zeigen. Es ist dabei zu berücksichtigen, dass die DolmetscherInnen, die dort tätig waren, dazu ausgebildet sind und große Erfahrung mit sich bringen. Die Verhandlungen zogen sich über 13 Jahre und somit waren unzählige DolmetscherInnen daran beteiligt. Aus den Dolmetschungen kann herausgehört werden, dass in vielen Verhandlungen dieselben DolmetscherInnen eingesetzt werden, aber das kann nicht für jede Verhandlung mit Sicherheit gesagt werden und genaue Aufzeichnungen dazu, konnten leider nicht gefunden werden.

Mit dem Kapitel sprachliche Gewalt wurde versucht zu erklären, was sprachliche Gewalt bedeutet und wie sie sich manifestiert, was dann mit den Aussagen, die für die Analyse verwendet wurden, bestätigt werden konnte. Viele Beispiele konnten in den Aussagen des Angeklagten wiedergefunden werden und somit konnte noch einmal gezeigt werden, was unter sprachlicher Gewalt verstanden werden kann. Der Angeklagte hat viele Formen von sprachlicher Gewalt in seinen Aussagen verwendet, wie zum Beispiel: er hat von Anfang an behauptet, dass er der größte Feind vom Internationalen Strafgerichtshof für das ehemalige Jugoslawien ist und er aber keinen fairen Gegner hat, da die Beteiligten alle inkompetent sind und eigentlich gar nicht wissen, was sie tun. Er diskriminiert Kroaten, die kroatische Sprache und somit auch oft den kroatischen Dolmetscher. Der Angeklagte zeigt durch nonverbale Elemente, dass er von allem, was ihm am Internationalen Strafgerichtshof für das ehemalige Jugoslawien vorgeworfen wird, nichts hält, indem er während der Verlesung der Anklage lacht und den Kopf schüttelt. Dies zählt ebenso als Form von sprachlicher Gewalt, da er dadurch seine Gleichgültigkeit dem Gericht gegenüber, zeigt. Seine Aussagen richten sich gegen Personen und er will sie als Opfer darstellen und sie mit seinen Reden „niedermachen“. Obwohl der Angeklagte die Gerichtsbeteiligten nicht direkt beschimpft hat, hat er sie oft verspottet und in seinen Aussagen deutlich zu Kenntnis gebracht, was er über sie denkt und da wird die sprachliche Gewalt deutlich manifestiert. Somit konnten die theoretischen Ansätze aus dem Kapitel 2 in den Aussagen wiedergefunden werden und sind somit nachvollziehbar.

Bei der Analyse ist es wichtig zu berücksichtigen, dass die DolmetscherInnen den Kodex des Internationalen Strafgerichtshofs für das ehemalige Jugoslawien einhalten müssen und somit jedes ausgesprochene Wort von großer Bedeutung ist. Hier können sich DolmetscherInnen nicht der Neutralisierung, Zusammenfassung oder Abschwächung der Aussagen behelfen. Das ist sehr schwierig, meiner Meinung nach. Des Weiteren richtet sich der nationalistische Angeklagte gegen Kroaten, die kroatische Sprache und somit auch gegen die kroatischen DolmetscherInnen und besteht darauf, nur serbische Dolmetschungen zu hören. Das lassen sich die betreffenden DolmetscherInnen nicht anmerken und damit zeigen sie ihre Professionalität. Da die Verhandlungen oft einige Stunden andauerten, waren jeweils mindestens 3 DolmetscherInnen in einer Kabine, die abwechselnd gedolmetscht haben und aus den Videos geht hervor, dass hauptsächlich Frauen als DolmetscherInnen fungierten. Manche Videoausschnitte dauerten nur 20 oder 30 Minuten und deswegen wurden viele Aussagen von einer Person gedolmetscht, was in der Analyse vermerkt wurde.

Ein weiterer wichtiger Punkt ist die Vorbereitung dieser DolmetscherInnen. In den Verhandlungen werden unzählige Orte, Städte, Namen von Opfern, Politikern, Tätern, Zeugen, Religionen, Lieder, usw. erwähnt und diese wurden von den Dolmetscherinnen, ohne zu zögern gedolmetscht, was somit die bedeutende Vorbereitung zeigt, die bestimmt tagelang von den DolmetscherInnen vollzogen wurde. Sie bekamen auch alle Dokumente und alle möglichen Transkripte und dies bedeutet ebenso, sich diese in kürzester Zeit durchzulesen und für die nächste Verhandlung zu erarbeiten und vorzubereiten, damit alles einwandfrei gedolmetscht werden kann. Dazu muss auch angemerkt werden, dass es bestimmt zu Abweichungen des Transkriptes gekommen ist, mit denen DolmetscherInnen ebenfalls rechnen müssen. Hier wird ebenso die Professionalität dieser DolmetscherInnen sichtbar.

In Bezug auf die Dolmetschungen der Aussagen des Angeklagten kann angemerkt werden, dass alles wortwörtlich gedolmetscht wurde, muss es ja, da jedes Wort vor Gericht zählt. Was die Stimmlage, Ton, usw. betrifft, konnte festgestellt werden, dass viele DolmetscherInnen versucht haben, die Rolle des Angeklagten zu übernehmen, also seinen Stolz, seine Sicherheit und seine aggressive Art und seinen Wunsch den Internationalen Strafgerichtshof für das ehemalige Jugoslawien „niederzumachen“, somit haben sie auch gewisse Wörter hervorgehoben und betont und das finde ich gut. Ich finde, das ist eine gute Strategie, denn viele haben ihre Stimmlage beibehalten; das war für mich als Zuhörer etwas störend, da der Angeklagte sehr laut und stolz ist und das in seinen Aussagen bemerkbar macht und wenn der oder DolmetscherIn eine ruhige, angenehme Stimme hat, finde ich das nicht passend.

Nur wenigen DolmetscherInnen konnte angemerkt werden, dass der Angeklagte manchmal zu schnell erzählte und etwas hinzufügte (sie bekommen Transkripte seiner Aussage vor der Verhandlung) und somit Seufzer zu hören waren und das Mikrofon oft ausgeschaltet wurde. Was aber die beleidigenden und diskriminierenden Aussagen betrifft, konnte den Dolmetschungen der DolmetscherInnen nicht herausgehört werden, dass ihnen diese unangenehm waren oder sie überlegen mussten, wie sie diese nun übermitteln sollen. Dies zeigt ihre Erfahrung und Professionalität.

Dies wird auch in den Redewendungen und Metaphern sichtbar, die sofort und translatorisch richtig übermittelt wurden und die Namen, Bezeichnungen von Orten und Städten, Opfern usw. die einwandfrei ausgesprochen wurden und verstanden werden konnten. Dazu muss gesagt werden, welches Hintergrundwissen und Fachwissen den DolmetscherInnen abverlangt wird, damit eine reibungslose Kommunikation ermöglicht werden kann. Hier wird deutlich gezeigt, welche fachlichen, kulturellen und translatorischen Kompetenzen DolmetscherInnen, vor allem DolmetscherInnen im Rechtsbereich haben müssen, um ihre Tätigkeit professionell ausführen zu können. Die Anforderungen sind sehr hoch und es wird Professionalität und Qualität erwartet. Den Beteiligten, die am Internationalen Strafgerichtshof für das ehemalige Jugoslawien tätig sind, sind sich gewiss bewusst, dass die Tätigkeit von DolmetscherInnen mit viel Aufwand und Vorbereitung verbunden ist und somit wird auch in den ersten paar Videos gezeigt, wie die RichterInnen die DolmetscherInnen schützen, wenn der Angeklagte sich über die Dolmetschung oder über den Dolmetschenden beschwert.

Im Großen und Ganzen kann gesagt werden, dass diese Arbeit deutlich zeigt, welcher Aufwand hinter diesem Beruf steckt und wie GerichtsdolmetscherInnen ihre Tätigkeit professionell und mit hoher Qualität, ausführen. Es wird auch deutlich darauf hingewiesen, dass diese Gerichtsverhandlung, die ins Englische, Französische und Bosnisch/Kroatisch/Serbische gedolmetscht wurde, ohne DolmetscherInnen niemals zu Stande kommen könnte. Des Weiteren wurde gezeigt, dass DolmetscherInnen als neutrale Sprachmittler fungieren und niemals Interpretationen miteinbeziehen, auch wenn sich Aussagen gegen einen selbst richten.

ABSTRACT

Mit dieser Arbeit wurde versucht zu zeigen, wie professionell ausgebildete und erfahrene DolmetscherInnen mit sprachlicher Gewalt beim simultanen Gerichtsdolmetschen umgehen und somit als Lösungsvorschläge dienen könnten. Wichtig ist dabei, zu erwähnen, dass das Dolmetschsetting der Internationale Strafgerichtshof für das ehemalige Jugoslawien ist und bei Gericht bestimmte Regeln zu befolgen sind. Neben dem Ermöglichen der Kommunikation gibt es Ehrenkodizes, die eingehalten werden müssen, sowie der Druck davor fehlerfrei zu dolmetschen, da jeder Fehler rechtliche Folgen haben kann. Es ist auch noch anzumerken, dass dabei professionelle DolmetscherInnen eingesetzt wurden, die bereits Erfahrung im Bereich Gerichtsdolmetschen haben.

Im ersten Kapitel wurde das Thema sprachliche Gewalt behandelt, da der Angeklagte sehr beleidigende Aussagen macht und somit gezeigt werden soll, dass Wörter verletzen können und es somit nicht einfach ist, solche Aussagen einfach in die Zielsprache zu übertragen. Das zweite Kapitel behandelte das Thema Gerichtsdolmetschen, um die Unterschiede in Bezug auf das Dolmetschen zwischen nationalen Gerichten und internationalen Gerichtshöfen zu zeigen. Im dritten Kapitel wurde die Institution der Internationale Strafgerichtshof für das ehemalige Jugoslawien erläutert, sowie den Grund für seine Errichtung und die Aufgaben, die er heute noch erledigt. Des Weiteren wurde in diesem Kapitel behandelt, welches Verfahren die DolmetscherInnen bewältigen müssen, um dort tätig zu werden, sowie welche Arbeitsbedingungen sie dort erwarten und welche Aufgaben ihnen erteilt werden. Dazu wurde dann im vierten Kapitel genauer das Thema Dolmetschen am Internationalen Strafgerichtshof für das ehemalige Jugoslawien behandelt.

Im Kapitel Analyse wurden alle wichtigen Informationen zu den Gerichtsverhandlungen, die für die Analyse verwendet wurden, geschildert. Das sind Informationen über alle Beteiligten an der Gerichtsverhandlung, den Angeklagten, Dolmetschmodus, Anklagegrund, usw. Dann wurden Videoausschnitte, die analysiert wurden, transkribiert und im Anhang festgehalten, die Ergebnisse der Analyse wurden zusammengefasst und im Kapitel Schlussfolgerungen protokolliert.

BIBLIOGRAFIE

- Baigorri Jalon, Jesus. 1999. Conference Interpreting: From Modern Times to Space Technology. In: *Interpreting* 4/1, 29-40.
- Behr, Martina & Corpataux, Maike. 2006. *Die Nürnberger Prozesse. Zur Bedeutung der Dolmetscher für die Prozesse und der Prozesse für die Dolmetscher*. München: Meidenbauer.
- Berkeley, Law. o.J. The Common Law and Civil Law Traditions. In: <https://www.law.berkeley.edu/library/robbins/CommonLawCivilLawTraditions.html>, Stand: 12/4/2017.
- Brown, Penelope & Levinson, Stephen C. 2007. *Gesichtsbedrohende Akte*. Bielefeld: transcript Verlag.
- Buchwald, Axel. 2005. *Der Fall Tadic vor dem Internationalen Jugoslawientribunal im Lichte der Entscheidung der Berufungskammer vom 2. Oktober 1995*. Berlin: Berliner Wissenschafts-Verlag.
- Butler, Judith. 2001. *Psyche der Macht. Das Subjekt der Unterwerfung*. Frankfurt am Main: Suhrkamp.
- Delaney, Richard. 2011. In mehreren Rechtssystemen zuhause. Aus- und Weiterbildung von Übersetzern juristischer Texte. In: MDÜ 57:1, 16-19.
- Dragoje, Vesna & Ellam, Debbie. 2007. Shared perceptions of ethics and interpreting in health care. In: https://static1.squarespace.com/static/52d566cbe4b0002632d34367/t/5347f7d2e4b0b891fcd55cde/1397225426939/CL5Ellam_Fowler.pdf, Stand: 15/5/2017.
- Driesen, Christiane J. 1998. Gerichtsdolmetschen. In: Snell-Hornby, Mary & Hönic, H. G. & Kußmaul, P & Schmitt, P. A. (Hg.) *Handbuch Translation*. Tübingen: Stauffenburg, 312-316.
- Gehring, Petra. 2006. Die Wiederholungs-Stimme. Über die Strafe der Echo. In: Kolesch, Doris & Krämer, Sybille (Hg.) *Stimme*. Frankfurt am Main: Suhrkamp, 211-228.
- Glenn, Cheryl. 2004. *Unspoken. A Rhetoric of Silence*. Carbondale: Southern Illinois Univ Pr.
- Goffman, Erving. 1986. *Interaktionsrituale. Über Verhalten in direkter Kommunikation*. Frankfurt am Main: Suhrkamp.
- González, Roseann D. & Vasquez, Victoria F. & Mikkelson, Holly. 1991. *Fundamentals of Court Interpretation: Theory, Policy and Practice*. Durham: Carolina Academia Press.

- Graumann, Carl F. & Wintermantel, Margret. 1998. Diskriminierende Sprechakte. Ein funktionaler Ansatz. In: Krämer Sybille (Hg.) *Sprache als Gewalt* oder: Warum verletzen Worte? Bielefeld: Transcript-Verlag, 147-178.
- Habermas, Jürgen. 1991. *Theorie des kommunikativen Handelns*. Frankfurt am Main: Suhrkamp.
- Hajdu, Nata. 2006. *Voices of Victims and Villains. Interpreting at the International Criminal Tribunal for the Former Yugoslavia*. Universität Rovira i Virgili: PhD research in progress.
- Hirsch, Alfred. 2001. Sprache und Gewalt. Vorbemerkungen zu einer unmöglichen und notwendigen Differenz. In: Erzgräber, Ursula & Hirsch, Alfred (Hg.) *Sprache und Gewalt*. Berlin: Berlin-Verlag, 11-42.
- Hunt, David. 2000. The UN International Criminal Tribunal for the Former Yugoslavia and International Justice: the Judges and their Role. In: <http://www.pecob.eu/UN-International-Criminal-Tribunal-Former-Yugoslavia-International-Justice-judges-role>, Stand: 12/4/2017.
- Inghilleri, Moira. 2012. *Interpreting Justice. Ethics, Politics and Language*. New York/London: Routledge.
- Jiang, Lihua. 2011. *How far can a community interpreter go?: discourse interpreting filters*. Hamburg: Kovac.
- Kadrić, Mira. 2009. *Dolmetschen bei Gericht. Erwartungen, Anforderungen, Kompetenzen*. Wien: Facultas.
- Kamardi, Christiane. 2009. *Die Ausformung einer Prozessordnung sui generis durch das Internationale Strafgerichtshof für das ehemalige Jugoslawien unter Berücksichtigung des Fair-Trial-Prinzips*. Berlin/Heidelberg: Springer.
- Kiener, Franz. 1983. *Das Wort als Waffe. Zur Psychologie der verbalen Aggression*. Göttingen: Vandenhoeck & Ruprecht.
- Kock, Rainer. 2012. *Der Strafprozess: eine Einführung für Gerichtsdolmetscher und -übersetzer*. Berlin: Bundesverband der Dolmetscher und Übersetzer.
- Kranjčić, Christian. 2010. '...dass er treu und gewissenhaft übertragen werde.'. *Zum Dolmetschen im Strafverfahren*. Tübingen: Mohr Siebeck.
- Krämer, Sybille. 2007. *Sprache als Gewalt oder: Warum verletzen Worte?* Bielefeld: transcript Verlag.

- Lee, Jieun. 2009. Conflicting views on court interpreting examined through surveys of legal professionals and court interpreters. In: *Interpreting* 11:1, 35-56.
- Levinas, Emmanuel. 1998. *Jenseits des Seins oder anders als Sein geschieht*. München: Alber Karl.
- Mikkelson, Holly. 2000. *Introduction to Court Interpreting*. Manchester: St. Jerome.
- Negru, Iulia Daniela. 2010. Acceptability versus Accuracy in Courtroom Interpreting. In: Gianoni, Davide S. & Frade, Celina (Hg.) *Researching Language and the Law. Textual Features and Translation Issues*. Bern: Peter Lang, 213-228.
- Nikolić, Marijana. 2005. Interpretation after Nuremberg: International War Crimes Trials. In: *Proteus* 14/1, 6-8.
- Pöchhacker, Franz. 1999. Getting organized: The Evolution of Community Interpreting. In: Snell-Hornby, Mary (Hg.) *Handbuch Translation*. Tübingen: Stauffenberg-Verlag, 125-140.
- Pöchhacker, Franz. 2004. *Introducing interpreting studies*. London: Routledge.
- Pöchhacker, Franz. 2011. Consecutive Interpreting. In: Windle, Kevin & Malmkjaer, Kirsten (Hg.) *The Oxford Handbook of Translation Studies*. Oxford: OUP, 294-306.
- Pöllabauer, Sonja. 2002. Community Interpreting als Arbeitsfeld – Vom Missionarsgeist und von moralischen Dilemmata. In: Best, Johanna & Kalina, Sylvia (Hg.) *Übersetzen und Dolmetschen. Eine Orientierungshilfe*. Tübingen/Basel: Francke, 286-298.
- Prunč, Erich. 2005. Translationsethik. In: Sandrini, Peter (Hg.) *Fluctuat nec mergitur. Translation und Gesellschaft. Festschrift für Annemarie Schmid zum 75. Geburtstag*. Frankfurt am Main: Peter Lang, 165-194.
- Roggemann, Herwig. 1994. *Der Internationale Strafgerichtshof der Vereinten Nationen von 1993 und der Krieg auf dem Balkan*. Berlin: Verlag Arno Spitz.
- Sandrini, Peter. 2004. Globalisierung und mehrsprachige Rechtskommunikation. In: Bundesverband der Dolmetscher und Übersetzer, Landesverband Bayern (Hg.) *Tagungsband*. München: Bundesverband der Dolmetscher und Übersetzer, 25–37.
- Scheiber, Oliver. 2008. Beitrag von Dr. Oliver Scheiber: 'Dolmetschen bei Gerichten und Behörden. In: Bundesministerium für Justiz (Hg.) *Enquete 'Gerichtsdolmetschen'*. Wien: Bundesministerium für Justiz, 67–75.
- Schweda Nicholson, Nancy. 2010. Interpreting at the International Criminal Tribunal for the Former Yugoslavia. Linguistic and cultural challenges. In: Tonkin, Humphrey & Frank, Maria

Esposito (Hg.) *The Translator as Mediator of Cultures*. Amsterdam/Philadelphia: John Benjamins, 37-52.

Schwerhoff, Gerd. 2005. *Zungen wie Schwerter. Blasphemie in alteuropäischen Gesellschaften*. Konstanz: UVK-Verl.-Ges.

Searl, John R. 1969. *Speech Acts*. Cambridge: Cambridge University.

Security Council. 1993. Resolution 827. In: http://www.icty.org/x/file/Legal%20Library/Statute/statute_827_1993_en.pdf, Stand: 12/4/2017.

Stern, Ludmilla. 2001. At the Junction of Cultures: Interpreting at the International Criminal Tribunal for the Former Yugoslavia in the Light of Other International Interpreting Practices. In: *The Judicial review* 5:3, 255-274.

Stern, Ludmilla. 2002. Ensuring Interpreting Quality at the International Criminal Tribunal for the Former Yugoslavia – a Blueprint for Successful Practices in National Courts? In: Fuente, E (Hg.) *Traducteurs et interprètes certifiés et judiciaires: droits, devoirs et besoins*. Paris: Unesco, 497-515.

Stern, Ludmilla. 2004. Interpreting Legal Language at the International Criminal Tribunal for the Former Yugoslavia: overcoming the lack of lexical equivalents. In: http://www.jos-trans.org/issue02/art_stern.pdf, Stand: 12/4/2017.

Stern, Ludmilla. 2012. What Can Domestic Courts Learn from International Courts and Tribunals about Good Practice in Interpreting? From the Australian War Crimes Prosecutions to the International Criminal Court. In: http://cms.ewha.ac.kr/user/erits/download/review_2/1-Ludmila%20Stern.pdf, Stand: 10/6/2017.

United Nations. 1999. Code of Ethics for Interpreters and Translators employed by the International Criminal Tribunal for the Former Yugoslavia. In: http://www.icty.org/x/file/Legal%20Library/Miscellaneous/it144_codeofethicsinterpreters_en.pdf, Stand: 12/4/2017.

Vanden Bosch, Yolanda. 2005. Accuracy of the interpretation and translation Integrity and ethics, monitoring of recordings of proceedings, and professional code of ethics. In: Keijzer-Lambooy, Heleen & Gasille, Willem Jan (Hg.) *Aequilibrium. Instruments for Lifting Language Barriers in Intercultural Legal Proceedings*. Utrecht/Amsterdam: ITV Hogeschool voor Tolken en Vertalen, 99-107.

Vereinte Nationen. 1973. Charta der Vereinten Nationen und Statut des Internationalen Gerichtshofs. In: <https://www.unric.org/html/german/pdf/charta.pdf>, Stand: 12/4/2017.

Vereinte Nationen. 1998. Römisches Statut des Internationalen Strafgerichtshofs. In: <http://www.un.org/depts/german/internatrecht/roemstat1.html>, Stand: 12/4/2017.

Wadensjö, Cecilia. 1995. Dialogue Interpreting and the Distribution of Responsibility. *Hermes, Journal of Linguistics* 1995:14, 111-129.

Wadensjö, Cecilia. 1998. *Interpreting as Interaction*. London/New York: Longman.

Waldenfels, Bernhard. 2000. Aporien der Gewalt. In: Mihran, Dabag & Antje, Kapust & Bernhard, Waldenfels (Hg.) *Gewalt. Strukturen, Formen, Repräsentationen*. München, 9-24.

Witzel, Jutta. 2011. Eintreten für Qualität. Aufgaben der European Legal Interpreters and Translators Association. In: *MDÜ* 57:1, 24-25.

Sonstige Quellen:

<http://www.icty.org/en/about/registry/translation-and-interpretation>, Stand: 12/4/2017.

<https://www.biografija.org/politika/vojislav-seselj/>, Stand: 1/6/2017.

<http://www.universitas.org/de/home/>, Stand: 1/6/2017.

Videoausschnitt 1

https://www.youtube.com/watch?v=nk7isH_VcFI
<https://www.youtube.com/watch?v=5UG1YLELslQ>

Videoausschnitt 2

<https://www.youtube.com/watch?v=dyii6wsn8FA>
<https://www.youtube.com/watch?v=2IXOyULkvro>

Videoausschnitt 3

<https://www.youtube.com/watch?v=dyii6wsn8FA>
<https://www.youtube.com/watch?v=2IXOyULkvro>

Videoausschnitt 4

<https://www.youtube.com/watch?v=Hdj90wwbID4>
<https://www.youtube.com/watch?v=ZHHP1S8ShN8>

Videoausschnitt 5

<https://www.youtube.com/watch?v=Hdj90wwbID4>
<https://www.youtube.com/watch?v=ZHHP1S8ShN8>

Videoausschnitt 5

<https://www.youtube.com/watch?v=Hdj90wwbID4>
<https://www.youtube.com/watch?v=ZHHP1S8ShN8>

Videoausschnitt 6

<https://www.youtube.com/watch?v=BOddYaeyKz0>
<https://www.youtube.com/watch?v=hIt46liwnVw>

Videoausschnitt 7

<https://www.youtube.com/watch?v=BOddYaeyKz0>
<https://www.youtube.com/watch?v=hIt46liwnVw>

Videoausschnitt 8

<https://www.youtube.com/watch?v=BOddYaeyKz0>
<https://www.youtube.com/watch?v=hIt46liwnVw>

Videoausschnitt 9

<https://www.youtube.com/watch?v=J94TEtCymss>
<https://www.youtube.com/watch?v=BLQSi4UvOJE>

Videoausschnitt 10

<https://www.youtube.com/watch?v=J94TEtCymss>
<https://www.youtube.com/watch?v=BLQSi4UvOJE>

Videoausschnitt 11

<https://www.youtube.com/watch?v=zsLxKzUXpJI&index=27&list=PLD792DE7FE220948D>
<https://www.youtube.com/watch?v=irR9pCbQH4U&list=PLD792DE7FE220948D&index=22>

Videoausschnitt 12

<https://www.youtube.com/watch?v=zsLxKzUXpJI&index=27&list=PLD792DE7FE220948D>
<https://www.youtube.com/watch?v=irR9pCbQH4U&list=PLD792DE7FE220948D&index=23>

Videoausschnitt 13

<https://www.youtube.com/watch?v=zsLxKzUXpJI&index=27&list=PLD792DE7FE220948D>
<https://www.youtube.com/watch?v=irR9pCbQH4U&list=PLD792DE7FE220948D&index=23>

Videoausschnitt 14

<https://www.youtube.com/watch?v=yoXtZVfM41M&index=24&list=PLD792DE7FE220948D>

<https://www.youtube.com/watch?v=HpbdzmNYQM8&index=26&list=PLD792DE7FE220948D>

Videoausschnitt 15

<https://www.youtube.com/watch?v=yoXtZVfM41M&index=24&list=PLD792DE7FE220948D>

<https://www.youtube.com/watch?v=HpbdzmNYQM8&index=26&list=PLD792DE7FE220948D>

Videoausschnitt 16

<https://www.youtube.com/watch?v=FuMgREthV5M&index=37&list=PLD792DE7FE220948D>

<https://www.youtube.com/watch?v=Fk9-SL14p9U&list=PLD792DE7FE220948D&index=31>

Videoausschnitt 17

<https://www.youtube.com/watch?v=FuMgREthV5M&index=37&list=PLD792DE7FE220948D>

<https://www.youtube.com/watch?v=Fk9-SL14p9U&list=PLD792DE7FE220948D&index=31>

Videoausschnitt 18

<https://www.youtube.com/watch?v=FuMgREthV5M&index=37&list=PLD792DE7FE220948D>

<https://www.youtube.com/watch?v=Fk9-SL14p9U&list=PLD792DE7FE220948D&index=31>

Videoausschnitt 19

<https://www.youtube.com/watch?v=FuMgREthV5M&index=37&list=PLD792DE7FE220948D>

<https://www.youtube.com/watch?v=Fk9-SL14p9U&list=PLD792DE7FE220948D&index=31>

Videoausschnitt 20

<https://www.youtube.com/watch?v=FuMgREthV5M&index=37&list=PLD792DE7FE220948D>

<https://www.youtube.com/watch?v=Fk9-SL14p9U&list=PLD792DE7FE220948D&index=31>

Videoausschnitt 21

<https://www.youtube.com/watch?v=FuMgREthV5M&index=37&list=PLD792DE7FE220948D>

<https://www.youtube.com/watch?v=Fk9-SL14p9U&list=PLD792DE7FE220948D&index=31>

Videoausschnitt 22

<https://www.youtube.com/watch?v=FuMgREthV5M&index=37&list=PLD792DE7FE220948D>

<https://www.youtube.com/watch?v=Fk9-SL14p9U&list=PLD792DE7FE220948D&index=31>

Videoausschnitt 23

<https://www.youtube.com/watch?v=FuMgREthV5M&index=37&list=PLD792DE7FE220948D>

<https://www.youtube.com/watch?v=Fk9-SL14p9U&list=PLD792DE7FE220948D&index=31>

Videoausschnitt 24

<https://www.youtube.com/watch?v=FuMgREthV5M&index=37&list=PLD792DE7FE220948D>

<https://www.youtube.com/watch?v=Fk9-SL14p9U&list=PLD792DE7FE220948D&index=31>

Videoausschnitt 25

<https://www.youtube.com/watch?v=TzKdncVqWNY&index=29&list=PLD792DE7FE220948D>

<https://www.youtube.com/watch?v=lrawB3BORLw&index=35&list=PLD792DE7FE220948D>

Videoausschnitt 26

<https://www.youtube.com/watch?v=fFJRYAdXCn8>

<https://www.youtube.com/watch?v=9ZCKqT61kPk>

Videoausschnitt 27

<https://www.youtube.com/watch?v=fFJRYAdXCn8>

<https://www.youtube.com/watch?v=9ZCKqT61kPk>

Videoausschnitt 28

https://www.youtube.com/watch?annotation_id=annotation_3692490133&feature=iv&src_vid=fFJRYAdXCn8&v=w0RSjRoXKGg

https://www.youtube.com/watch?annotation_id=annotation_294966187&feature=iv&src_vid=9ZCKqT61kPk&v=L_QH6JOFANY

Videoausschnitt 29

https://www.youtube.com/watch?annotation_id=annotation_3711088443&feature=iv&src_vid=w0RSjRoXKGg&v=gJG_YIMnOEo

https://www.youtube.com/watch?annotation_id=annotation_3981861369&feature=iv&src_vid=L_QH6JOFANY&v=aUQiURmJzNM

Videoausschnitt 30

https://www.youtube.com/watch?annotation_id=annotation_3711088443&feature=iv&src_vid=w0RSjRoXKGG&v=gJG_YIMnOEo
https://www.youtube.com/watch?annotation_id=annotation_3981861369&feature=iv&src_vid=L_QH6JOFANY&v=aUQiURmJzNM

Videoausschnitt 31

https://www.youtube.com/watch?annotation_id=annotation_1106576161&feature=iv&src_vid=73hzhT2bZOE&v=BtWi2BslWcA
https://www.youtube.com/watch?annotation_id=annotation_55215791&feature=iv&src_vid=GxqgrriBKyw&v=BWEY0TSauzY

Videoausschnitt 32

https://www.youtube.com/watch?annotation_id=annotation_1106576161&feature=iv&src_vid=73hzhT2bZOE&v=BtWi2BslWcA
https://www.youtube.com/watch?annotation_id=annotation_55215791&feature=iv&src_vid=GxqgrriBKyw&v=BWEY0TSauzY

Videoausschnitt 33

https://www.youtube.com/watch?annotation_id=annotation_3167797431&feature=iv&src_vid=BtWi2BslWcA&v=kvtRDF7z8AY
https://www.youtube.com/watch?annotation_id=annotation_3056068109&feature=iv&src_vid=BWEY0TSauzY&v=THd_r3FtgYI

Videoausschnitt 34

https://www.youtube.com/watch?annotation_id=annotation_3167797431&feature=iv&src_vid=BtWi2BslWcA&v=kvtRDF7z8AY
https://www.youtube.com/watch?annotation_id=annotation_3056068109&feature=iv&src_vid=BWEY0TSauzY&v=THd_r3FtgYI

Videoausschnitt 35

https://www.youtube.com/watch?annotation_id=annotation_3167797431&feature=iv&src_vid=BtWi2BslWcA&v=kvtRDF7z8AY
https://www.youtube.com/watch?annotation_id=annotation_3056068109&feature=iv&src_vid=BWEY0TSauzY&v=THd_r3FtgYI

Videoausschnitt 36

https://www.youtube.com/watch?annotation_id=annotation_3167797431&feature=iv&src_vid=BtWi2BslWcA&v=kvtRDF7z8AY
https://www.youtube.com/watch?annotation_id=annotation_3056068109&feature=iv&src_vid=BWEY0TSauzY&v=THd_r3FtgYI

Videoausschnitt 37

https://www.youtube.com/watch?annotation_id=annotation_3167797431&feature=iv&src_vid=BtWi2BslWcA&v=kvtrDF7z8AY
https://www.youtube.com/watch?annotation_id=annotation_3056068109&feature=iv&src_vid=BWEY0TSauzY&v=THd_r3FtgYI

Videoausschnitt 38

https://www.youtube.com/watch?annotation_id=annotation_3167797431&feature=iv&src_vid=BtWi2BslWcA&v=kvtrDF7z8AY
https://www.youtube.com/watch?annotation_id=annotation_3056068109&feature=iv&src_vid=BWEY0TSauzY&v=THd_r3FtgYI

Videoausschnitt 39

https://www.youtube.com/watch?annotation_id=annotation_3167797431&feature=iv&src_vid=BtWi2BslWcA&v=kvtrDF7z8AY
https://www.youtube.com/watch?annotation_id=annotation_3056068109&feature=iv&src_vid=BWEY0TSauzY&v=THd_r3FtgYI

Videoausschnitt 40

https://www.youtube.com/watch?annotation_id=annotation_3167797431&feature=iv&src_vid=BtWi2BslWcA&v=kvtrDF7z8AY
https://www.youtube.com/watch?annotation_id=annotation_3056068109&feature=iv&src_vid=BWEY0TSauzY&v=THd_r3FtgYI